



universität  
wien

# Magisterarbeit

Titel der Magisterarbeit

„Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten  
nach IFRS 9 – kritische Analyse und beispielhafte  
Darstellung im Vergleich mit IAS 39“

Verfasserin

Ing. Barbara Praprotnik, Bakk. rer. soc. oec.

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im November 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Betriebswirtschaft

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Tabellenverzeichnis .....	VI
Abkürzungsverzeichnis .....	VII
Literaturverzeichnis.....	IX
Anhang .....	XCI
1 Einleitung: Problemstellung und Aufbau .....	1
2 Grundregelungen von Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 ..	3
2.1 Anwendungsbereich .....	3
2.1.1 Umriss der Systematik.....	3
2.1.1.1 Überblick über die Standards für Finanzinstrumente (IAS 32, IAS 39 und IFRS 7).....	3
2.1.1.2 Ausweis von Finanzinstrumenten in der Bilanz (IAS 1) .....	4
2.1.2 Finanzinstrumente: finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente nach IAS 32.....	6
2.1.2.1 Grundsätzliche Definition eines „Finanzinstruments“ .....	6
2.1.2.2 Grundsätzliche Definition eines „finanziellen Vermögenswerts“ .....	9
2.1.2.3 Grundsätzliche Definition einer „finanziellen Verbindlichkeit“ .....	9
2.1.2.4 Grundsätzliche Definition eines „Eigenkapitalinstruments“.....	9
2.1.3 Derivate nach IAS 39.....	10
2.1.3.1 Grundsätzliche Definition eines „freistehenden Derivats“ .....	10
2.1.3.2 Aufspaltung strukturierter Produkte (eingebettete Derivate, hybride Produkte).....	10
2.1.4 (Ausnahme-)Tatbestände des Anwendungsbereichs von IAS 39.....	12
2.1.4.1 Grundtatbestand.....	12
2.1.4.2 Ausnahmetatbestände: Ausschluss aus dem Anwendungsbereich (Katalog).....	12
2.1.4.3 Ausnahmetatbestände: Einschluss in den Anwendungsbereich (nicht-finanzielle Posten: Warenkontrakte) .....	13
2.2 Ansatz .....	14
2.2.1 Generalregel zum Ansatz (Ansatzkriterium und –zeitpunkt: „Vertragsabschluss“).....	14
2.2.2 Ansatzzeitpunkt von finanziellen Vermögenswerten: Handelstag oder Erfüllungstag.....	15
2.3 Bewertungskategorien .....	16

2.3.1	Übersicht über die Bewertungskategorien von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten.....	16
2.3.2	Grundregelungen Kategorie (1): Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet .....	19
2.3.2.1	Zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente (Handelsbestand) .....	19
2.3.2.2	Vom Unternehmen der Kategorie zugeordnete Finanzinstrumente („fair value“-Option).....	19
2.3.3	Grundregelungen Kategorie (2): bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente .....	20
2.3.3.1	Kriterium „Halten bis Laufzeitende“ .....	20
2.3.3.2	Zweijährige Zuordnungssperre („tainting“) .....	21
2.3.4	Grundregelungen Kategorie (3): (ausgereichte) Kredite und Forderungen.....	22
2.3.5	Grundregelungen Kategorie (4): Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte.....	22
2.3.6	Umgliederungen zwischen den vier Kategorien .....	23
2.3.6.1	Reguläre Umgliederungen (grundsätzliches Umklassifizierungsverbot) .....	23
2.3.6.2	Irreguläre Umgliederungen („rare circumstances“).....	24
2.3.6.3	Verbuchung von Umgliederungen.....	24
2.4	Bewertung .....	25
2.4.1	Erstbewertung von Finanzinstrumenten .....	25
2.4.1.1	Grundsätzliche Erstbewertung zu Anschaffungskosten (beizulegenden Zeitwert) .....	25
2.4.1.2	Grundsätzlicher Einbezug von Anschaffungsnebenkosten (Transaktionskosten) .....	25
2.4.2	Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten .....	26
2.4.3	Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten.....	27
2.4.4	Wertmaßstäbe für die Bewertung.....	28
2.4.4.1	Übersicht über die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts („fair value“).....	28
2.4.4.2	Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts bei aktiven Markt („mark-to-market“) .....	28
2.4.4.3	Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nach anerkannten Bewertungstechniken und -methoden.....	29
2.4.4.4	Ermittlung der (fortgeführte) Anschaffungskosten mittels Effektivzinsmethode.....	30
2.4.4.5	Übersicht über den Wertminderungstest für finanzielle Vermögenswerte ....	31
2.4.4.6	Schritt 1 im Wertminderungstest: Identifizierung substantieller Hinweise auf Wertminderung (Wertaufholung).....	32

---

2.4.4.7	Schritt 2 im Wertminderungstest: Ermittlung des Abwertungs- bzw. Wertaufholungsbetrags.....	33
2.5	Ausbuchung .....	33
2.5.1	Grundregelungen zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte.....	33
2.5.1.1	Übersicht über die Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte .....	33
2.5.1.2	Schritt 1 in der Prüfung der Ausbuchung: Component Approach .....	35
2.5.1.3	Schritt 2 in der Prüfung der Ausbuchung: Risks and Reward Approach.....	35
2.5.1.4	Schritt 3 in der Prüfung der Ausbuchung: Control Approach .....	36
2.5.1.5	Schritt 4 Bilanzierung des verbleibenden Risikopotentials: Continuing Involvement Approach .....	37
2.5.2	Grundregelung für die Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten.....	38
2.6	Die Sonderregelung zu Sicherungsgeschäften („hedge accounting“).....	38
2.6.1	Grundsätzlicher Mechanismus von „hedge accounting“ .....	38
2.6.2	Elemente eines Sicherungsgeschäfts .....	39
2.6.2.1	Überblick über die möglichen Grundgeschäfte.....	39
2.6.2.2	Überblick über die möglichen Sicherungsinstrumente.....	40
2.6.3	Grundregelungen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften.....	41
2.6.3.1	Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften .....	41
2.6.3.2	Ausweis des Sicherungszusammenhangs mittels Anpassung der Bewertung .....	42
3	Grundregelungen von Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9.....	45
3.1	Rahmenbedingungen für den Standard IFRS 9 .....	45
3.1.1	Gründe für das Projekt zur Erstellung eines neuen Standards.....	45
3.1.1.1	Einblick in den historischen Hintergrund zu IAS 39.....	45
3.1.1.2	Grundproblematik: komplexe Finanzinstrumente .....	45
3.1.1.3	Hauptgründe für die Komplexität der Bilanzierung von Finanzinstrumenten .....	45
3.1.1.4	Kriterien für die Änderungen von IFRS 9 .....	47
3.1.2	Projektstand IFRS 9.....	48
3.1.2.1	Projektplan (Phasen) .....	48
3.1.2.2	Projektfortschritt (Unterlagen) .....	50
3.1.3	Überblick über die Übergangsregelungen in IFRS 9 .....	51
3.2	Anwendungsbereich .....	52
3.2.1	Änderungen bei den strukturierten Produkten.....	52
3.2.1.1	Bisherige Problematik bei strukturierten Produkten .....	52
3.2.1.2	Strukturierte Produkte nach der Gesamtbetrachtung .....	53

3.2.2	(Ausnahme-)Tatbestände des Anwendungsbereichs des IFRS 9 „Rumpf“-Standards .....	54
3.3	Bewertungskategorien .....	54
3.3.1	Übersicht über die Änderungen bei den Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte (zwei statt vier) .....	54
3.3.2	Kriterien für die Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten zur Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ bewertet .....	56
3.3.2.1	Das Kriterium des Geschäftsmodells .....	56
3.3.2.2	Das Kriterium der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme.....	57
3.3.3	Umgliederungen zwischen den zwei Bewertungskategorien von finanziellen Vermögenswerten.....	59
3.3.3.1	Umgliederungspflicht bei Änderung des Geschäftsmodells.....	59
3.3.3.2	Verbuchung der Umgliederung (Umgliederungszeitpunkt) .....	59
3.4	Bewertung .....	60
3.4.1	Änderungen bei der Erstbewertung von finanziellen Vermögenswerten.....	60
3.4.2	Änderungen bei der Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten .....	61
3.4.2.1	Folgebewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Wahlrecht für Erfassung im sonstigen Ergebnis bei Eigenkapitalinstrumenten) .....	61
3.4.2.2	Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten .....	61
3.4.3	Änderungen bei der Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten .....	61
3.4.3.1	Grundproblematik bei der „fair value“-Option von finanziellen Verbindlichkeiten (eigene Bonität) .....	61
3.4.3.2	Ausweis zum vollen beizulegenden Zeitwert.....	63
3.4.3.3	Ermittlung des Teils der Änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund der eigenen Bonitätsveränderung .....	64
3.4.4	Wertmaßstäbe für die Bewertung.....	64
3.4.4.1	Änderungen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für finanzielle Vermögenswerte durch IFRS 9.....	64
3.4.4.2	Änderungen an der Ermittlung von fortgeführten Anschaffungskosten für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten.....	65
3.4.4.3	Änderung des Wertminderungsmodells („expected loss model“ anstatt „incurred loss model“) .....	68
3.5	Ausbuchung.....	70
3.5.1	Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte .....	70
3.5.1.1	Ausbuchungskriterien nach der Mehrheitsmeinung des IASB .....	70
3.5.1.2	Bilanzierung der Ausbuchung nach der Mehrheitsmeinung des IASB.....	72
3.5.1.3	Ausbuchungskriterien nach dem alternativen Ansatz des IASB .....	73
3.5.2	Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten .....	74

---

3.6	Sonderregelungen zu Sicherungsgeschäften („hedge accounting“)	74
3.6.1	Grundproblematik der aktuellen Regelung von Sicherungsgeschäften	74
3.6.2	Ansätze durch das DP Reducing Complexity und aufgrund gängiger Diskussion	75
3.6.2.1	Übersicht über die Ansätze	75
3.6.2.2	Änderungsansatz: Änderungen des „hedge accounting“ durch Ausweitung oder Einschränkung der zulässigen Varianten	76
3.6.2.3	Änderungsansatz: Beseitigung des „hedge accounting“ durch Alternativen	76
4	Darstellung der Auswirkungen der geänderten Rechnungslegung anhand von Beispielen („Vorher-Nachher-Vergleiche“)	78
4.1	Beispiel strukturiertes Produkt (Gesamtbetrachtung)	78
4.2	Beispiele zu Kategorien finanzieller Vermögenswerte („nur“ zwei Kategorien)	80
4.3	Beispiel Wertminderungsmodell („expected loss model“)	83
4.4	Beispiel „fair value“-Option (eigene Bonitätsänderung)	85
4.5	Beispiel zur Ausbuchung (Mehrheitsmeinung des IASB)	87
5	Zusammenfassung	88

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Standards, die Finanzinstrumente im Speziellen regeln.....	3
Tabelle 2: Ausweis von Finanzinstrumenten .....	4
Tabelle 3: Bilanzposten im Anwendungsbereich von IAS 39.....	5
Tabelle 4: Finanzinstrumente nach Vertragsverhältnissen .....	8
Tabelle 5: Ansatzzeitpunkt bei finanziellen Vermögenswerten .....	15
Tabelle 6: Übersicht über die Kategorien des IAS 39 .....	18
Tabelle 7: Reguläre Umgliederungen zwischen den vier Kategorien.....	23
Tabelle 8: Berechnung fortgeführter Anschaffungskosten nach IAS 39.....	31
Tabelle 9: Vier Konzepte der Ausbuchung .....	34
Tabelle 10: Übersicht über die drei Arten von Sicherungsbeziehungen (Hedging) .....	39
Tabelle 11: Übersicht über Ausweis und Bewertung eines Sicherungszusammenhangs .....	43
Tabelle 12: Mögliche Bewertungsmethoden von Finanzinstrumenten .....	47
Tabelle 13: Zeitplan IFRS 9 .....	48
Tabelle 14: Basisdokumente Financial Instruments .....	50
Tabelle 15: Übersicht über die zwei Kategorien des IFRS 9.....	54
Tabelle 16: Berechnung fortgeführter Anschaffungskosten nach IFRS 9 (expected loss model) .....	66
Tabelle 17: Positionen der Gesamtergebnisrechnung nach dem „expected loss model“ .....	69
Tabelle 18: Beispiel 1 Vorher - Ergebnis der Aufspaltung .....	79
Tabelle 19: Beispiel 1 Nachher – Ergebnis der Gesamtbetrachtung .....	79
Tabelle 20: Beispiel 2 Vorher - Kategorisierung typischer finanzieller Vermögenswerte nach IAS 39 .....	81
Tabelle 21: Beispiel 2 Nachher - Kategorisierung typischer finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9.....	82
Tabelle 22: Beispiel 3 Vorher – incurred loss model.....	83
Tabelle 23: Beispiel 3 Nachher – expected loss model .....	84
Tabelle 24: Beispiel 3 Gegenüberstellung GuV Wirkung.....	84
Tabelle 25: Beispiel 3 Gegenüberstellung Zinsverlust pro Jahr .....	84
Tabelle 26: Beispielangaben zur Bestimmung des Anteils des Ausfallrisikos bei finanziellen Verbindlichkeiten.....	85
Tabelle 27: Zusammenfassung der Überarbeitungen von IFRS 9 .....	88
Table 28: Summary of the revisions of IFRS 9 .....	XCI

## Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset-Backed-Securities
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee; Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung
Aufl.	Auflage
Bakk. rer. soc. oec.	Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DCF	Discounted Cash Flow
Deloitte	Deloitte Touche Tohmatsu Limited (eine der vier größten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften)
DP	Discussion Paper
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.; German Accounting Standards Board (GASB)
ED	Exposure Draft
EK	Eigenkapital
entspr.	entsprechend
etc.	et cetera; und so weiter
EU	Europäische Union
FCAG	Financial Crisis Advisory Group
FI	Financial Instrument; Finanzinstrument
FIWG	Financial Instruments Working Group
FK	Fremdkapital
gem.	gemäß
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
hM	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
IFRS	International Financial Reporting Standards
Ing.	Ingenieur (HTL)
iSd	im Sinne des

---

iSe	im Sinne einer
Jg	Jahrgang
lt.	laut
Mag. rer. soc. oec.	Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
MBA	The Mortgage Bankers Association; Verband von Immobilienfinanzierer Amerikas (über 2.400 Mitglieder)
OCI	Other comprehensive income; Sonstiges Ergebnis
p.	Page
PersGes	Personengesellschaft
Q	Quartal (z.B. Q3 heißt drittes Quartal)
RI	Request for Information
Rn	Randnummer
RV	Request for Views (=RI)
S.	Seite
Sch	Schuld (Verbindlichkeit)
sog.	sogenannt(en)
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
TU	Tochterunternehmen
udgl.	und dergleichen
US	United States (of America)
US-FASB	United States Financial Accounting Standards Board
usw.	und so weiter
VFE	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vgl.	Vergleiche
VW	Vermögenswert
WMT	Wertminderungstest
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

## Literaturverzeichnis

### I. Wissenschaftliche Literatur und Fachliteratur

*Bär, Michael* (2010): Darstellung und Würdigung des vorgeschlagenen Wertminderungsmodells für finanzielle Vermögenswerten nach IFRS, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 10. Jg. (2010), S. 289 – 296

*Bellavite-Hövermann, Yvette / Barckow, Andreas* (2010): Kommentierung zu IAS 39, in: Rechnungslegung nach IFRS, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Aufl. 11. Ergänzungslieferung (Loseblattsammlung), hrsg. von Jörg Baetge et al., Stuttgart 2010, S. 1 – 121

*Berger, Jens / Kaczmarska, Karolina* (2009): ED Derecognition – Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen zur Ausbuchung von Finanzinstrumenten, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 9. Jg. (2009), S. 316 – 328

*Beyer, Bettina / Hermens, Ann-Sophie / Römhild, Maximilian* (2010): Die Änderungen der Fair Value-Option bei finanziellen Verbindlichkeiten durch den ED/2010/4, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 5. Jg. (2010), S. 325 – 331

*Dam-Ratzesberger, Sabine* (2010): Standardentwurf zu Wertminderungen von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswerten – eine kritische Würdigung der Überlegungen des IASB, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), 20. Jg. (2010), S. 227 – 233

*Doleczik, Günter* (2009): ED Derecognition: Änderungsvorschlag zu IAS 39 und IFRS 7, Komplexitätsreduktion bei der Beurteilung und Bilanzierung von Verbriefungstransaktionen und Factoring, in: Der Betrieb, 62. Jg. (2009), S. 1193 – 1199

*Eckes, Burkhard / Flick, Peter / Sierleja, Lukas* (2010): Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 bei Kreditinstituten, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 63. Jg. (2010), S. 627 – 636

*Fischer, Daniel* (2010): Der Standardentwurf „Fair Value Option for Financial Liabilities“ (ED/2010/4), in: Zeitschrift NWB Internationale Rechnungslegung (PiR), 10. Jg. (2010), S. 177 – 178

*Flintrop, Bernhard* (2009): Derivate, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 3. Aufl., hrsg. von Werner Bohl et al., Wien 2009, S. 815 – 846

*Große, Jan-Velten* (2010): Ablösung von IAS 39 – Implikationen für das hege accounting, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 10. Jg. (2010), S. 191 – 200

*Kußmaul, Heinz / Weiler, Dennis* (2009): Fair Value-Bewertung im Lichte aktueller Entwicklungen (Teil 1), in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 9. Jg. (2009), S. 163 – 171

*Märkl, Helmut / Schaber, Mathias* (2010): IFRS 9 Financial Instruments: Neue Vorschriften zur Kategorisierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 10. Jg. (2010), S. 65 – 74

*PricewaterhouseCoopers LLP* (2009): Manual of accounting, Financial instruments 2010, London 2009

*Schaber, Mathias / Märkl, Helmut / Kroh, Tanja* (2010): IFRS 9 Financial Instruments: Exposure Draft zu fortgeführten Anschaffungskosten und Wertminderungen, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 10. Jg. (2010), S. 241 – 246

*Schmidt, Martin* (2010): Wertminderungen bei Finanzinstrumenten – IASB „Exposure Draft ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment“, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 63. Jg. (2010), S. 286 – 291

*Sellhorn, Thorsten / Hahn, Stefan* (2010): Bilanzierung strukturierter Finanzprodukte vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 5. Jg. (2010), S. 397 – 404

---

von Oertzen, Cornelia (2009): Finanzinstrumente, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 3. Aufl., hrsg. von Werner Bohl et al., Wien 2009, S. 93 – 179

## **II. IASB Dokumente (DP, ED, IFRS, usw.)**

*IASB* (2008): Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, Discussion Paper, London März 2008

*IASB* (2009a): Financial Instruments: Classification And Measurement, Exposure Draft ED/2009/7, London Juli 2009

*IASB* (2009b): Fair Value Measurement, Exposure Draft ED/2009/5, London September 2009

*IASB* (2009c): (unaccompanied) IFRS 9 Financial Instruments, London November 2009

*IASB* (2010a): IASB Work Plan – projected timetable as at 12 October 2010, London Oktober 2010

*IASB* (2010b): Measurement Uncertainty Analysis, Disclosure for Fair Value Measurements, Limited re-exposure of proposed disclosure, London June 2010

*IASB* (2010c): Questions and Answers – Disclosures of Transfers of Financial Assets (Amendments to IFRS 7), London Oktober 2010

## **III. Stellungnahmen (Comment Letters)**

*AFRAC - Austrian Financial Reporting and Auditing Committee* (2009): Comment Letter #3 on ED/2009/3 Derecognition – Proposed amendments to IAS 39 und IFRS 7, Wien Juli 2009

*AFRAC - Austrian Financial Reporting and Auditing Committee* (2010): Comment Letter #9 on ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities, Wien Juni 2010

*Bradbury, Michael E.* (2009): Comment Letter 29 on ED/2009/3 Exposure Draft Derecognition, New Zealand Juli 2009

*China Accounting Standards Committee* (2010): Comment Letter #59 on Exposure Draft on Fair Value Option for Financial Liabilities, Beijing Juli 2010

*Deloitte Touche Tohmatsu* (2010): Comment Letter #108 on ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities, London Juli 2010

*DRSC - Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.* (2010): Comment Letter #50 to ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment, Berlin Juni 2010

*MBA – The Mortgage Bankers Association* (2009): Comment Letter #9 on ED/2009/3 Derecognition – Proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7, Washington Juli 2009

*SVV – Schweizerischer Versicherungsverband* (2010): Comment Letter #178 on ED Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment, Zürich Juni 2010

*The World Bank* (2010): Comment Letter #27 on ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities, Washington Juli 2010

Bei der Auswahl der Stellungnahmen (Comment Letters) wurde einerseits auf Vielfalt Wert gelegt, indem Bilanzierer, Standardsetter, Prüfer und Bilanzadressaten aus verschiedenen Ländern zu Wort kommen sollen und andererseits auf Wesentlichkeit, indem diese möglichst repräsentativ für ihre Gruppe sein sollen. Die wesentlichen Kritikpunkte erfasst das IASB über die den „discussion papers“ und „exposure drafts“ angefügten Fragen.

## 1 Einleitung: Problemstellung und Aufbau

Das International Accounting Standards Board (IASB) beschäftigt sich schon seit Jahren damit, die Berichterstattung für Finanzinstrumente immer wieder zu überarbeiten. IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ wurde bereits 1998 verabschiedet.<sup>1</sup> Das Board hat seither die vorhandenen Standards zwar immer wieder verändert, um mehr Klarheit zu erwirken und Inkonsistenzen auszuräumen, aber keine fundamentale Überarbeitung veröffentlicht.<sup>2</sup>

Mit 2005 wurde nun ein Projekt zur fundamentalen Überarbeitung der Berichterstattung von Finanzinstrumenten gestartet, 2008 aufgrund der Subprime-Krise priorisiert und seit November 2009 gibt es einen ersten IFRS 9 „Rumpf“-Standard. Eine endgültige Veröffentlichung des neuen Standards IFRS 9 „Finanzinstrumente: Klassifikation und Bewertung“, der den bisherigen Standard IAS 39 ersetzen soll, ist schrittweise bis Ende des zweiten Quartals 2011 geplant.<sup>3</sup>

Diese Magisterarbeit behandelt folgende Problemstellung: „Welche Änderungen in der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sind nach IFRS 9 vorgesehen und welche Wirkung haben diese Änderungen?“.

Die Magisterarbeit ist in drei Hauptkapitel gegliedert:

- Hauptkapitel 1 erklärt die Grundregeln des derzeit gültigen Standards IAS 39. Zuerst wird der Anwendungsbereich von IAS 39 geklärt, indem eine systematische Einordnung des IAS 39 zu anderen Standards durchgeführt wird. Dabei ist es wichtig, Definitionen von IAS 32 kurz zu umreißen, da die Einstufung eines Vermögenswerts bzw. einer Verbindlichkeit als Finanzinstrument Vorbedingung ist, um überhaupt für den Anwendungsbereich von IAS 39 infrage zu kommen. Danach werden die (Ausnahme-)Tatbestände des Anwendungsbereichs von IAS 39 aufgezählt, wobei die Ausnahmetatbestände den Anwendungsbereich eigentlich abgrenzen.

Derivate sind in IAS 39 selbst definiert. Bei Derivaten ist zu klären, ob es sich um ein eigenständiges Finanzinstrument oder um ein hybrides Finanzinstrument, welches in seine Komponenten zu trennen ist, handelt.

Ist der Anwendungsbereich geklärt, sind die Ansatzregeln zu beachten, wobei besonders der Ansatzzeitpunkt zum Handels- oder Erfüllungstag von Bedeutung ist.

Danach werden die Bewertungskategorien für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beschrieben, da die Zuordnung zu einer dieser Kategorien unterschiedliche Folgebewertungen bewirkt. Die zugehörigen rigiden Umgliederungsregelungen werden skizziert, wobei diese im Rahmen der Finanzkrise eine Auflockerung erfahren haben.

Für die (Folge-)Bewertung werden die Wertmaßstäbe und die Erfassung der Wertänderungen geklärt. Wichtig ist dabei auch das Modell aufzuzeigen, nach dem Wertminderungen erfasst werden. Weiters werden die Ausbuchungskonzepte

<sup>1</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. *IASB* (2008), S. 8 – 9.

<sup>3</sup> Vgl. *IASB* (2009c), S. A258; *IASB* (2010a), S. 1.

beschrieben, welche zu einer vollständigen, teilweisen oder keiner Ausbuchung bei Übertragung eines Finanzinstruments führen. Diese Konzepte sollen klären, ob alle Chancen und Risiken, sowie die Verfügungsmacht auf den Erwerber übergegangen sind oder der Bilanzierende weiterhin Risiken aus dem Finanzinstrument ausgesetzt ist. Zum Schluss werden die Sonderregelungen von Sicherungsgeschäften („hedge accounting“) umrissen, da bei Sicherungsgeschäften die generellen Regelungen des IAS 39 zu Inkongruenzen („accounting mismatches“) führen würden.

- Hauptkapitel 2 erklärt die Änderungen der bisherigen Überarbeitungen zum neuen Standard IFRS 9.

Zu beachten ist, dass die Überarbeitungen unterschiedlich weit fortgeschritten sind, da erstens die Regelungsbereiche, welche durch das Projekt überarbeitet werden sollen, in Projektphasen aufgeteilt wurden und zweitens diese den „due process“ durchlaufen. Demnach gibt es bereits einen IFRS 9 „Rumpf“-Standard, welcher die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten regelt. Für finanzielle Verbindlichkeiten gibt es ein aktuelles „exposure draft“. Jedoch sind (noch) die Regelungen nach IAS 39 anzuwenden.

Das Hauptkapitel 2 ist ähnlich aufgebaut wie das Hauptkapitel 1, damit ein Vergleich leicht vorzunehmen ist. Grundsätzlich werden nur die Regelungsbereiche aufgeführt, welche geändert werden (sollen). Regelungen des IAS 39, die nicht verändert werden, werden direkt in den neuen IFRS 9 übernommen.

Ergänzt wurde das Hauptkapitel 2 um die Rahmenbedingungen für die Änderungen. So wird die Grundproblematik erklärt und welche Kriterien die Änderungen des neuen Standards erfüllen müssen. Danach wird der Projektstand aufgezeigt.

Schließlich werden Unterkapitel für Unterkapitel die Änderungen beschrieben. Wobei zuerst die Problematik und Kritik zu den bisherigen Regelungen erklärt werden, danach die (vorgeschlagenen) Änderungen vorgestellt werden und schließlich Kritik zu diesen Änderungen aufgezeigt wird.

- Hauptkapitel 3 erklärt die Auswirkungen der geänderten Rechnungslegung anhand von Beispielen.

Die Beispiele werden als „Vorher-Nachher-Vergleiche“ aufgebaut, um die Auswirkungen der geänderten Kriterien und Methoden zu verdeutlichen.

Da Finanzinstrumente sehr komplex gestaltet werden können und es eine Reihe von Sonderproblemen und Grundsatzdiskussionen gibt, ist dieses Thema sehr umfangreich. Diese Arbeit konzentriert sich daher auf die Grundregelungen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten.

In dieser Magisterarbeit wurden Literatur und Rechtsstand bis zur Abgabe im November 2010 berücksichtigt.

Projektinformationen und ausgegebene Dokumente zum (laufenden) Projekt sind auf der Homepage des IASB <http://www.ifrs.org/> zu finden.

## 2 Grundregelungen von Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39

### 2.1 Anwendungsbereich

#### 2.1.1 Umriss der Systematik

##### 2.1.1.1 Überblick über die Standards für Finanzinstrumente (IAS 32, IAS 39 und IFRS 7)

Die Berichterstattung von Finanzinstrumenten ist in drei Standards geregelt: IAS 32, IAS 39 und IFRS 7. In IAS 32 sind unter anderem die Begriffe „Finanzinstrument“, „finanzieller Vermögenswert“ und „finanzielle Verbindlichkeit“ definiert, welche für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von IAS 39 notwendig sind. Ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit muss grundsätzlich als Finanzinstrument deklariert werden können, um für den Anwendungsbereich von IAS 39 infrage zu kommen. IFRS 7 wiederum ergänzt IAS 39 durch qualitative und quantitative Informationen im Anhang des Jahresabschlusses.<sup>4</sup>

Die drei Standards sind grundsätzlich auf alle Finanzinstrumente anzuwenden und gelten auch für sämtliche Unternehmen. Die Regelungen in diesen Standards werden in den Anwendungsleitlinien („application guidance“) konkretisiert. Diese befinden sich in den jeweiligen Anhängen, welche integrative Bestandteile der Standards sind.<sup>5</sup>

Finanzinstrumente			
Standard	IAS 32	IAS 39	IFRS 7
Bezeichnung	Darstellung	Ansatz und Bewertung	Angaben
„grober“ Inhalt	Was kann als Finanzinstrument deklariert werden?	Wie ist ein Finanzinstrument zu bilanzieren?	Welche Angaben sind bei einem Finanzinstrument zu machen?

**Tabelle 1: Übersicht über die Standards, die Finanzinstrumente im Speziellen regeln**

- (1) IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ beinhaltet die Prinzipien und Definitionen, um Wirtschaftsgüter als Finanzinstrumente, finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente deklarieren zu können. Außerdem wird die Einstufung der damit verbundenen Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne sowie die Voraussetzungen für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten geregelt.<sup>6</sup>
- (2) IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ beinhaltet die Regelungen für den Ansatz, die Bewertung und die Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten und einigen Verträgen zum Kauf oder Verkauf nicht-

<sup>4</sup> Vgl. IASB (2008), S. 11.

<sup>5</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 102 – 103, 107, 109 und 154; Flintrop (2009), S. 816.

<sup>6</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 1001; IAS 32.2.

finanzieller Posten.<sup>7</sup> Für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die abgesichert werden (Sicherungsgeschäfte), enthält IAS 39 Sonderregelungen.<sup>8</sup>

- (3) IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ beinhaltet Regelungen, um die Bedeutung der Finanzinstrumente für die VFE des Unternehmens durch Angaben im Anhang des Jahresabschlusses ausführlich und sehr differenziert zu verdeutlichen. Keine Bilanzzahl kann für sich alleine alle Informationen, die benötigt werden um ein Finanzinstrument zu verstehen, beinhalten. Es sind die Art und das Ausmaß der Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben und denen das Unternehmen während des Berichtszeitraums ausgesetzt ist, sowie die Art und Weise der Handhabung dieser Risiken anzugeben. Weiters sind Angaben zur Bilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und sonstige Angaben wie bspw. eine Risikoberichterstattung zu machen.<sup>9</sup>

Zu beachten ist, dass die umfangreichen Ausnahmenkataloge aus den Anwendungsbereichen von IAS 32 und IAS 39 nicht deckungsgleich sind.<sup>10</sup> Eine Übersicht über die in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallenden Bilanzposten findet sich auf der nächsten Seite in Tabelle 3.

#### 2.1.1.2 Ausweis von Finanzinstrumenten in der Bilanz (IAS 1)

Um die Systematik der Berichterstattung von Finanzinstrumenten zu verstehen, ist auch der Ausweis von Finanzinstrumenten in der Bilanz erwähnenswert, wobei besonders die Bedeutung der Fristigkeit („non-current/current“) zu klären ist.

Gem. IAS 1.54 sind in der Mindestgliederung der Bilanz finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wie folgt darzustellen:

<p><b>Aktiva</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. langfristige Vermögenswerte             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bewertet werden</li> <li>b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen</li> <li>c. finanzielle Vermögenswerte (Finanzanlagen)</li> </ol> </li> <li>2. kurzfristige Vermögenswerte             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen</li> <li>b. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</li> <li>c. finanzielle Vermögenswerte</li> </ol> </li> </ol> <p><b>Passiva</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. langfristige Verbindlichkeiten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten</li> <li>b. finanzielle Verbindlichkeiten</li> </ol> </li> <li>2. kurzfristige Verbindlichkeiten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten</li> <li>b. finanzielle Verbindlichkeiten</li> </ol> </li> </ol>
--

**Tabelle 2: Ausweis von Finanzinstrumenten<sup>11</sup>**

<sup>7</sup> Vgl. IAS 39.1.

<sup>8</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 107, 109; PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 1001.

<sup>9</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 153 – 173; PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 11014; IASB (2008), S. 11.

<sup>10</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 107, 109.

<sup>11</sup> Modifiziert entnommen aus von Oertzen (2009), 151 – 152.

Bilanzposten	Finanz- instrument	andere(r) Vermögenswert / Verbindlichkeit	Anwendungsbereich
<b>Aktiva</b>			
Anteile an TU	Ja	Nein	IAS 27, IAS 32, IAS 39
Anteile an assoziierten Unternehmen	Ja	Nein	IAS 28, IAS 32, IAS 39
Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen	Ja	Nein	IAS 31, IAS 32, IAS 39
Ausleihungen	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Sonstige Wertpapiere / Minderheitenanteile	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Derivate (aktiv und passiv) <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Eigenkapitalinstrumente des eigenen Unternehmens</li> <li>• alle anderen</li> </ul>	Nein Ja	Ja Nein	IAS 1, IAS 32, IAS 39
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Sonstige Forderungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertragliche Ansprüche</li> <li>• Nicht vertragliche Ansprüche</li> </ul>	Ja Nein	Nein Ja	IAS 1, IAS 32, IAS 39
Forderungen an Kreditinstitute, Kassen- und Bankbestand, sonstige liquide Mittel	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Sonstige Verbindlichkeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertragliche Ansprüche</li> <li>• Nicht vertragliche Ansprüche</li> </ul>	Ja Nein	Nein Ja	IAS 1, IAS 32, IAS 39
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Anleihe- und Genussrechtsverbindlichkeiten	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
<b>Schwebende Geschäfte</b>			
Waretermingeschäfte	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Sonstige Warenkontrakte, Verträge mit Optionscharakter, Rückkaufvereinbarungen auf Nicht-finanzielle Vermögenswerte	<i>Nein</i>	<i>Nein</i>	IAS 32, IAS 39 („own use exemption“)
Bestimmte Kreditzusagen (IAS 39.4(a) bis (c))	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39 wie Derivate, sonst IAS 37
Sicherungsgeschäfte	Ja	Nein	IAS 32, IAS 39
Finanzielle Garantien beim Garantiegeber	Ja	Nein	IAS 39, Ausnahme IFRS 4

Tabelle 3: Bilanzposten im Anwendungsbereich von IAS 39<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Modifiziert entnommen aus von Oertzen (2009), S. 110 – 111.

Grundsätzlich gilt, dass finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten in der Bilanz gesondert auszuweisen sind, außer es gelten besondere Ausweispflichten wie für Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Weiters sind Finanzinstrumente gemäß ihrer Fristigkeit aufzuteilen, wobei es auf die Art des Finanzinstruments und die beabsichtigte Nutzung durch das Unternehmen ankommt.<sup>13</sup> Ist es für das Verständnis der VFE relevant, ist eine weitere Untergliederung in der Bilanz oder im Anhang vorzunehmen.<sup>14</sup>

Soweit die Restlaufzeit der Finanzinstrumente weniger als 12 Monate beträgt, ist ein kurzfristiger Ausweis geboten. Finanzinstrumente der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ sind idR innerhalb der langfristigen Vermögenswerte ausgewiesen. Aus der Vorschrift, dass ausgereichte Kredite und Forderungen nicht zu Handelszwecken bestimmt sein dürfen, lässt sich noch keine unmittelbare Fristigkeit ableiten. Der Charakter als Restgröße verhindert bei „zur Veräußerung verfügbaren“ Finanzinstrumenten eine eindeutige Zuordnung zu kurzfristigen oder langfristigen Vermögenswerten. Daher kann es zweckmäßig sein der Angabepflicht von „Krediten und Forderungen“ und „zur Veräußerung verfügbaren“ Finanzinstrumenten, mittels „davon“-Vermerken in der Bilanz oder im Anhang nachzukommen.<sup>15</sup>

Außerhalb von Sicherungszusammenhängen sind Derivate grundsätzlich in den Posten finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen. Für den Ausweis von Derivaten, die Bestandteil eines Sicherungsgeschäfts sind, gibt es mehrere Alternativen, von denen in der Praxis überwiegend die folgende angewandt wird: Ausweis des Sicherungsinstruments in einem gesonderten Posten („Sonstige Forderungen / Verbindlichkeiten“) und Ausweis des Grundgeschäfts in dem Posten, in dem es ohne Berücksichtigung des Sicherungszusammenhangs ausgewiesen werden würde.<sup>16</sup>

## 2.1.2 Finanzinstrumente: finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente nach IAS 32

### 2.1.2.1 Grundsätzliche Definition eines „Finanzinstruments“

Für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs verweist IAS 39 explizit auf Begriffe, welche in IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ definiert sind. Der zentrale Begriff „Finanzinstrument“ umfasst die Begriffe „finanzieller Vermögenswert“, „finanzielle Verbindlichkeit“ und „Eigenkapitalinstrument“ und ist weit zu verstehen:<sup>17</sup>

„Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.“, IAS 32.11.

<sup>13</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 104 – 105, 108 und 315, 152; Siehe auch Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 13 und 16: Bilanzposten des deutschen Bilanzgliederungsschema

<sup>14</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 104 – 105, 108 und 315, 152; Siehe auch Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 13 und 16: Bilanzposten des deutschen Bilanzgliederungsschema

<sup>15</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 115 und 117; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 38 – 39.

<sup>16</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 842 – 843.

<sup>17</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 103; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 12.

Wichtig sind demnach die Kriterien:

- Erhalt von Zahlungsmitteln oder Eigenkapitalinstrumenten,
- Bestehen eines Vertrags und
- Anknüpfung an ein anderes Unternehmen (keine internen Geschäfte).<sup>18</sup>

Ein Finanzinstrument wird aus Sicht des Emittenten eingestuft. Es setzt einen Vertrag voraus, der mittelbar oder unmittelbar auf den Erhalt von Zahlungsmitteln oder Eigenkapitalinstrumenten gerichtet ist. Demgegenüber geben andere Vermögenswerte und Schulden, die dem Leistungsprozess des Unternehmens dienen oder ihn durchlaufen die Möglichkeit Zahlungsmittelzuflüsse zu generieren, führen aber nicht zu einem Rechtsanspruch auf Zahlungsmittel. Bei (schwebenden) Verträgen die auf Lieferung von Sachen oder Dienstleistungen gerichtet sind, liegen demnach keine Finanzinstrumente vor. Verbindlichkeiten die durch Sachleistungen zu erfüllen sind (z.B. Gewährleistungsverpflichtungen), stellen ebenfalls keine Finanzinstrumente dar, sofern der Gegenstand der Sachleistung nicht die Lieferung eines Finanzinstruments ist (z.B. Leerverkäufe). Eigene Anteile fallen nicht unter die finanziellen Vermögenswerte, weil sie nicht zum Empfang von Barmitteln oder anderen finanziellen Vermögensgegenständen von einem anderen Unternehmen berechtigten, sondern einen Korrekturposten zum Eigenkapital darstellen.<sup>19</sup>

Maßgeblich für das Zustandekommen eines Finanzinstruments ist das Vorliegen eines Vertrags, der sich keiner der beteiligten Parteien sanktionsfrei entziehen kann. Faktische Verpflichtungen und Vermögenswerte oder Schulden aufgrund gesetzlicher Vorschriften gelten nicht als finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten.

Die Definition eines Finanzinstruments knüpft an ein anderes Unternehmen an. Dies gleicht einem Verbot einer Abbildung (konzern-)interner Geschäfte. Bei korrekter Anwendung wären z.B. Kundenforderungen gegenüber Privatpersonen keine Finanzinstrumente. Die Bilanzierungspraxis ignoriert diesen Umstand.<sup>20</sup>

Ein vertragliches Recht oder eine vertragliche Verpflichtung auf Empfang, Lieferung oder Übertragung von Finanzinstrumenten stellt selbst ein Finanzinstrument dar. Bürgschaften sind als Finanzinstrumente anzusehen, da es unerheblich ist, ob die Erfüllung des Vertrags an eine künftige Bedingung geknüpft ist.<sup>21</sup>

Tabelle 4 auf der nächsten Seite zeigt die Zuteilung von Vertragsverhältnissen zu den Definitionen „finanzieller Vermögenswert“, „finanzielle Verbindlichkeit“ und „Eigenkapitalinstrument“.

<sup>18</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 104 – 107; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 14 - 15.

<sup>19</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 104 – 107; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 14 - 15.

<sup>20</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 104 – 107; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 8, 12.

<sup>21</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 105 – 107.

<p><b>Originäre finanzielle Vermögenswerte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungsmittel</li> <li>• Zahlungsmittel-äquivalente</li> <li>• Guthaben bei Kreditinstituten</li> <li>• Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>• Forderungen aus Darlehen/ Ausleihungen</li> <li>• sonstige Forderungen auf vertraglicher Grundlage</li> <li>• börsennotierte Eigenkapitalinstrumente (Anteile, Bezugsrechte, Optionen) eines anderen Unternehmens</li> <li>• Eigenkapitalinstrumente (Anteile) an sonstigen Unternehmen</li> <li>• Schuldtitel (Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine)</li> <li>• Wechselforderungen</li> <li>• Investmentanteile</li> <li>• Vertragsverhältnisse wie Rückkaufvereinbarungen über finanzielle und nicht finanzielle Basiswerte</li> </ul>	<p><b>Originäre finanzielle Verbindlichkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</li> <li>• Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>• Wechselverbindlichkeiten</li> <li>• Darlehensverbindlichkeiten</li> <li>• börsennotierte und nicht börsennotierte Schuldtitel (z.B. Anleiheschulden)</li> <li>• Genussrechtskapital mit dem Fremdkapitalanteil</li> <li>• Vorzugsaktien, wenn Rücknahme gegen Ausgleich vereinbart ist</li> <li>• Wandel- und Optionsanleihen mit dem schuldrechtlichen Anteil</li> <li>• Fixdividende aus Vorzugsaktien</li> <li>• Minderheitenanteile an TU der Rechtsform einer PersGes</li> </ul>	<p><b>Eigenkapitalinstrumente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Aktien oder sonstige eigene Anteile</li> <li>• Verpflichtung zur Ausgabe eigener Eigenkapitalinstrumente (z.B. Aktien, Anteile) aufgrund emittierter Bezugs- und Optionsrechte</li> <li>• zurückerworbene Option- oder Bezugsrechte auf eigene Anteile</li> <li>• Vorzugsaktien ohne Rückgabeanspruch des Aktionärs</li> </ul>
---	--	--

<p><b>Derivative finanzielle Vermögenswerte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Positive Marktwerte</li> </ul>	<p><b>Derivative finanzielle Verbindlichkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Negative Marktwerte</li> </ul>	
<p>Derivate: Optionen, Swaps, Termingeschäfte, Futures, Zinsbegrenzungsvereinbarungen, strukturierte Produkte, bestimmte Warenkontrakte und Kreditzusagen</p>		

Tabelle 4: Finanzinstrumente nach Vertragsverhältnissen<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Modifiziert entnommen aus von Oertzen (2009), S. 108.

### 2.1.2.2 Grundsätzliche Definition eines „finanziellen Vermögenswerts“

Finanzielle Vermögenswerte umfassen gemäß IAS 32.11:

- (1) flüssige Mittel (Kassenbestände, Bargeld),
- (2) an einem anderen Unternehmen gehaltene Eigenkapitalinstrumente (z.B. Aktien),
- (3) das vertragliche Recht, flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von anderen Unternehmen zu erhalten (z.B. Anleihen),
- (4) ein vertraglich zugestandenes Recht auf einen möglicherweise vorteilhaften Austausch von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen (z.B. Derivate), oder
- (5) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt werden wird oder kann und den speziellen Ausgestaltungen des 32.11 entspricht.<sup>23</sup>

### 2.1.2.3 Grundsätzliche Definition einer „finanziellen Verbindlichkeit“

Finanzielle Verbindlichkeiten umfassen gemäß IAS 32.11 jede vertragliche Verpflichtung,

- (1) flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen abzugeben (z.B. Kreditverbindlichkeiten, Lieferverbindlichkeiten), oder
- (2) finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen unter potentiell nachteiligen Bedingungen austauschen zu müssen, oder
- (3) die in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt werden wird oder kann und den speziellen Ausgestaltungen des 32.11 entspricht.

Die eigenen Eigenkapitalinstrumente umfassen dabei keine Instrumente, die selbst Verträge über den künftigen Erwerb oder die zukünftige Lieferung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten darstellen.<sup>24</sup>

### 2.1.2.4 Grundsätzliche Definition eines „Eigenkapitalinstruments“

Grundsätzlich ist ein Eigenkapitalinstrument laut IAS 32.11:

„... ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet.“

Ob ein Instrument jedoch Eigenkapital- oder Fremdkapitalcharakter hat, ist nach der wirtschaftlichen Substanz der vertraglichen Vereinbarung und unter Heranziehung der speziellen Regelungen des IAS 32 zu beurteilen.<sup>25</sup>

So gibt es Verträge, die ein Unternehmen dazu berechtigen, eine Verpflichtung durch Andienung eigener Eigenkapitalinstrumente zu begleichen. Ist das Unternehmen aus den Kursschwankungen des Eigenkapitalinstruments keinen Erfolgsrisiken ausgesetzt, so ist eine derartige Verpflichtung nicht als Eigenkapitalinstrument, sondern als finanzielle Verbindlichkeit zu bilanzieren. Optionen, die das emittierende Unternehmen zum Rückerwerb bereits emittierter Anteile berechtigen, fallen dem Grundsatz nach unter die Definition eines Eigenkapitalinstruments. Anteile im Fremdbesitz (Minderheitenanteile) stellen keine Eigenkapitalinstrumente dar.<sup>26</sup> Grundsätzlich kein Eigenkapital, sondern

<sup>23</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 104.

<sup>24</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 105.

<sup>25</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 105 - 106.

<sup>26</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 19.

Fremdkapital sind kündbare Instrumente. Dies hat zur Folge, dass das Eigenkapital von deutschen PersGes und Genossenschaften Fremdkapital ist, weil die Einlagen der Gesellschafter bzw. Genossen kündbar sind. Zu dieser speziellen Abgrenzungsproblematik wurde eine Ergänzung zu IAS 32 herausgegeben.<sup>27</sup>

### 2.1.3 Derivate nach IAS 39

#### 2.1.3.1 Grundsätzliche Definition eines „freistehenden Derivats“

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Vertrag mit folgenden Merkmalen (in Abgrenzung bspw. zum Kredit):

- (1) sein Wert ändert sich infolge der Änderung einer / mehrerer Basisvariablen, z.B. eines bestimmten Zinssatzes oder einer anderen Variablen,
- (2) der Vertrag erfordert, verglichen mit anderen Verträgen, die in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, keine oder nur eine geringe anfängliche Nettoinvestition und
- (3) Begleichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Termingeschäft).<sup>28</sup>

Wann eine Anschaffungsauszahlung als geringfügig gilt, bleibt der sachgerechten Auslegung des bilanzierenden Unternehmens überlassen. Im Erwerbszeitpunkt muss jedenfalls nur ein Bruchteil dessen aufgewendet werden, was bei einer direkten Investitionen in die Basis zu zahlen wäre. Der erforderliche Kapitaleinsatz ist bei annähernd gleicher Wertentwicklung deutlich niedriger. Dieser Zusammenhang ist als Hebeleffekt („leverage effect“) bekannt.

Geschäfte mit Derivaten sind Termingeschäfte, d.h. die beteiligten Parteien legen bereits bei Abschluss des Geschäfts Kontraktsspezifikationen fest, die Erfüllung des Vertrages erfolgt dagegen erst in der Zukunft. Unerheblich ist, ob das Termingeschäft letztendlich zur Ausübung gelangt oder nicht.<sup>29</sup>

Typische Beispiele für (freistehende) derivative Finanzinstrumente sind Optionen, Swaps, Forwards sowie Futures. Derivate bringen besondere Probleme wie „asymmetrische Risikoverteilung“ mit sich. Sie schaffen dem Unternehmen aber auch erweiterten Spielraum um bspw. günstigere Konditionen ausnutzen zu können (z.B. bei Swaps).<sup>30</sup>

#### 2.1.3.2 Aufspaltung strukturierter Produkte (eingebettete Derivate, hybride Produkte)

Unter strukturierten Produkten versteht man Verträge, bei denen mindestens ein derivatives Finanzinstrument mit mindestens einem nicht-derivativen Basisvertrag („host contract“) zu wirtschaftlich neuen, rechtlich aber nicht trennbaren Finanzinstrumenten kombiniert wird (z.B. Wandelanleihen). Ein Teil der Zahlungsströme des strukturierten Produkts unterliegt dabei ähnlichen Schwankungen wie der des inhärenten freistehenden (eigenständigen) Derivats. Werden verbundene Derivate mit einer abweichenden Vertragspartei abgeschlossen oder sind sie unabhängig vertraglich übertragbar, dann sind sie nicht

<sup>27</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 105 - 106.

<sup>28</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 107; Flintrop (2009), S. 817; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 21 – 23.

<sup>29</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 22.

<sup>30</sup> Vgl. Flintrop (2009), S. 817 – 823.

Bestandteil eines strukturierten Produkts, sondern eigenständige Finanzinstrumente.<sup>31</sup> Gerade bei strukturierten Produkten ist eine wirtschaftliche Sichtweise relevant, weil sonst eine „fair value“-Bewertung durch Kombination von Komponenten leicht umgangen werden könnte.<sup>32</sup>

Ein eingebettetes Derivat ist vom Basisvertrag zu trennen und als derivatives Finanzinstrument zu bilanzieren, wenn folgende drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind

- (1) Die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken (Risikofaktoren) von dem eingebetteten Derivat und dem Basisvertrag sind nicht eng miteinander verbunden.
- (2) Ein dem eingebetteten Derivat entsprechendes eigenständiges Finanzinstrument würde für sich die Definition eines Derivat erfüllen (gleiches Zahlungsprofil).
- (3) Das strukturierte Produkt wird nicht erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet („fair value“-Option).<sup>33</sup>

Wann die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken eng oder nicht eng miteinander verbunden sind macht in der Praxis besondere Schwierigkeiten und wird in IAS 39.A30 und IAS 39.A33 nur mit Beispielen beantwortet. Nicht eng miteinander verbunden ist bspw. eine in ein Eigenkapitalinstrument eingebettete Kaufoption, die dem Emittenten den Rückkauf des Eigenkapitalinstruments zu einem festgelegten Preis erlaubt.

Eine Zerlegung strukturierter Produkte ist grundsätzlich immer dann geboten, wenn deren Einzelbestandteile nicht denselben Risikofaktoren unterliegen. Daher ist die Identifizierung der Einflussgrößen auf Basisverträge wie Eigen-, Kapital-, Versicherungs- und Leasingverträge wesentlich. Die Aufteilung ist besonders dann problematisch, wenn die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen.<sup>34</sup>

Eine erforderliche Aufteilung kann durch Ausübung der „fair value“-Option für das gesamte strukturierte Produkt vermieden werden. Voraussetzung ist, dass

- (1) das eingebettete Derivat die Zahlungsströme nicht nur unwesentlich verändert und
- (2) bei der erstmaligen Beurteilung eines vergleichbaren strukturierten Produkts ist ohne größeren Aufwand nicht erkennbar, dass eine Abspaltung des eingebetteten Derivats unzulässig wäre.<sup>35</sup>

Wird das eingebettete Derivat gesondert bilanziert, so ist der Basisvertrag nach IAS 39 zu bilanzieren, wenn es sich um ein Finanzinstrument handelt. Ansonsten ist der Basisvertrag nach dem jeweils anzuwendenden Standard gesondert zu bilanzieren. Die eigentliche Trennung erfolgt mittels Restwertverfahren, bei dem sich der Wert der einen Komponente (häufig der Trägervertrag) durch Abzug des beizulegenden Zeitwerts der anderen Komponente vom Buchwert des strukturierten Produkts errechnet.<sup>36</sup>

<sup>31</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 824 – 827; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 16, 24.

<sup>32</sup> Vgl. *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 399, 404.

<sup>33</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 824 – 827; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 24 – 25.

<sup>34</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 26; *Flintrop* (2009), S. 824 – 827.

<sup>35</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 824 – 827.

<sup>36</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 824 – 827; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 30 – 31.

Ist eine zuverlässige Bewertung des eingebetteten Derivats weder zum Erwerbszeitpunkt noch am Ende der folgenden Berichtszeiträume möglich, so ist das gesamte strukturierte Produkt mit dem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren.<sup>37</sup>

#### 2.1.4 (Ausnahme-)Tatbestände des Anwendungsbereichs von IAS 39

##### 2.1.4.1 Grundtatbestand

Der Anwendungsbereich von IAS 39 ist hinsichtlich der möglichen Geschäfte überaus weit gefasst<sup>38</sup>: Er ist grundsätzlich auf alle finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten und von Unternehmen sämtlicher Branchen, Rechtsformen und Größen anzuwenden. Dies betrifft originäre wie derivative, bilanzwirksame wie bilanzunwirksame („off-balance“) Finanzinstrumente. Außerdem wird die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen explizit vorgeschrieben.<sup>39</sup> Die Kombination aus weitem Grundtatbestand sowie ausschließende und einschließende Ausnahmetatbestände machen diesen Standard unter anderem komplex.

Ob ein von einem Unternehmen abgeschlossenes Geschäft in den Anwendungsbereich von IAS 39 fällt, kann angesichts der kaum überschaubaren Vielzahl im Umlauf befindlicher und ständig neu entwickelter Produkte nur im Einzelfall entschieden werden.<sup>40</sup>

##### 2.1.4.2 Ausnahmetatbestände: Ausschluss aus dem Anwendungsbereich (Katalog)

Zum Anwendungsbereich von IAS 39 gibt es einen umfangreichen Ausnahmenkatalog. Ziel der Ausnahmen ist es, Fälle abzugrenzen, in denen abweichende Regelungen anderer Standards gelten sollen. Die Ausnahmen sind für die Praxis vieler Unternehmen jedoch nicht relevant.<sup>41</sup>

Aus IAS 39 ausgenommen sind (deckungsgleich mit IAS 32):

- (1) Konsolidierungspflichtige Anteile an Unternehmen im Konzernabschluss, die gemäß IAS 27, IAS 28 oder IAS 31 bilanziert werden (verbundene und assoziierte Unternehmen; nur in Ausnahmefällen nach IAS 39). Für die Bilanzierung von Derivaten auf konsolidierungspflichtige Anteile gilt grundsätzlich IAS 39.
- (2) Vermögenswerte und Schulden von Arbeitgebern aus Altersvorsorgeplänen nach IAS 19,
- (3) emittierte Eigenkapitalinstrumente von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen,
- (4) Ansprüche und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und solchen Verträgen gemäß IFRS 4, die eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung gewähren. Das gilt nicht für Finanzgarantien und eingebettete Derivate.<sup>42</sup>

<sup>37</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 824 – 827.

<sup>38</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 9.

<sup>39</sup> Vgl. *von Oertzen* (2009), S. 103, 107, 109 und 154; *Flintrop* (2009), S. 829.

<sup>40</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 8.

<sup>41</sup> Vgl. *von Oertzen* (2009), S. 110.

<sup>42</sup> Vgl. *von Oertzen* (2009), S. 110.

Aus dem Anwendungsbereich des IAS 39 ausgenommen sind weiters:

- (5) Rechte und Pflichten aus Leasingverträgen gemäß IAS 17. Dagegen finden die Vorschriften von IAS 39 auf die Ausbuchung und Wertminderung von Leasingforderungen und -verbindlichkeiten sowie auf in Leasingverhältnisse eingebettete Derivate Anwendung,
- (6) vom Unternehmen selbst emittierte Eigenkapitalinstrumente,
- (7) Termingeschäfte zwischen dem Käufer und dem verkaufenden Gesellschafter auf den zukünftigen Erwerb oder Verkauf eines Unternehmens, wenn die Bedingungen des Termingeschäfts üblich sind,
- (8) Verträge, die eine Zahlung bei Eintritt bestimmter klimatischer, geologischer oder sonstiger physikalischer Variablen vorsehen sogenannte Wetterderivate, wenn sie Versicherungsverträge im Sinne des IFRS 4 darstellen. Verträge über Wetterereignisse, die nicht typischer Gegenstand von Versicherungsverträgen sind, wie die Sonnenscheindauer im Sommer, sind demgemäß nicht von IAS 39 ausgenommen.
- (9) Ausfallbürgschaft und (Finanz-)Garantien einschließlich Akkreditive, für die mit IAS 37 „Rückstellungen“ bereits Ansatz- und Bewertungsvorschriften vorliegen, es sei denn, die Zahlungsbürgschaft entsteht infolge der Ausbuchungsvorschriften nach IAS 39.35 – 65. Hängt die Zahlung von einer Veränderung eines bestimmten Zinssatzes oder einer anderweitigen Größe ab, haben die Vorschriften des vorliegenden Standards gleichwohl Bestand.
- (10) Darlehens- und Kreditzusagen fallen grundsätzlich im Bezug auf die Vorschriften zur Ausbuchung unter die Regelung von IAS 39, ansonsten unter IAS 37 „Rückstellungen“. IAS 39.2 (h) und IAS 39.4 regeln diesbezüglich im Speziellen, in welchen Fällen diese jedoch Finanzinstrumenten soweit angenähert sind, dass sie nach IAS 39 zu bilanzieren sind.<sup>43</sup>

#### 2.1.4.3 Ausnahmetatbestände: Einschluss in den Anwendungsbereich (nicht-finanzielle Posten: Warenkontrakte)

Verträge über nicht-finanzielle Posten fallen grundsätzlich nicht in den Regelungsbereich des IAS 39. Wenn allerdings die Verträge Finanzinstrumenten angenähert sind, sind die Verträge nach IAS 39 zu bilanzieren. Dies ist dann der Fall, wenn

- (1) allen an dem Geschäft beteiligten Vertragsparteien das Recht eingeräumt wird, den Vertrag im Wege eines Barausgleichs oder durch Lieferung anderer Finanzinstrumente zu erfüllen und dieses auch wahrscheinlich ist oder
- (2) mehrere sich gegenseitig ausgleichende Verträge abgeschlossen werden, die einer Aufrechnungsvereinbarung gleichkommen.<sup>44</sup>

Es wird im Wesentlichen auf die Unternehmensabsicht, die Lieferung aus dem Vertragsverhältnis physisch entgegenzunehmen, und auf die vergangene Unternehmenspraxis bei der Abwicklung solcher Verträge abgestellt. Diese Regelungen dienen dazu, dem Bilanzleser Risiken aus „commodity trading“ offenzulegen, wenn die Verträge nicht nahezu ausschließlich dem Eigenverbrauch(-bedarf) dienen („own use

<sup>43</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 9; Siehe auch *von Oertzen* (2009), S. 110, 124 und 142; *Flintrop* (2009), S. 817.

<sup>44</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 817 – 818; *von Oertzen* (2009), S. 124, 150 – 151; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 11.

exemption“), weil in einem solchen Fall der Warenfluss durch das Unternehmen nicht steuerbar ist. Nimmt ein Unternehmen keine strikte Trennung der Transaktionsarten vor, so sind grundsätzlich alle Verträge entsprechend IAS 39 zu bilanzieren (Infektion). Ist von einer physischen Lieferung auszugehen, so ist der Vertrag ausschließlich nach IAS 16 „Sachanlagen“ zu beurteilen. Waretermingeschäfte, die nicht in den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen, sind als noch zu erfüllende (schwebende) Verträge nach den allgemeinen Vorschriften zu bilanzieren.<sup>45</sup>

## 2.2 Ansatz

### 2.2.1 Generalregel zum Ansatz (Ansatzkriterium und –zeitpunkt: „Vertragsabschluss“)

Ziel der Ansatzregelungen ist es, sämtliche originären und derivativen Finanzinstrumente sowie bestimmte schwebende Vertragsverhältnisse mit Abschluss des Vertragsverhältnisses zu erfassen. Geplante Transaktionen („forecast transactions“) sind grundsätzlich von einer Ansatzpflicht ausgenommen. Die Ansatzregeln für Finanzinstrumente basieren nicht auf den allgemeinen Ansatzvoraussetzungen des Rahmenkonzepts für Vermögenswerte und Schulden.<sup>46</sup> Nach IAS 39.14 wird grundsätzlich lediglich auf das Vorliegen eines (formlosen) Vertrags abgestellt. Der Zufluss eines zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens und oder einer Verpflichtung aus dem Finanzinstrument sind nicht als Ansatzkriterium formuliert. Finanzinstrumente sind grundsätzlich in dem Zeitpunkt anzusetzen, in dem ein Unternehmen Vertragspartner und zur Leistung oder Gegenleistung berechtigt oder verpflichtet wird. Es sind sämtliche rechtswirksamen Erklärungen über Angebot und Annahme sowie konkludentes Handeln für den Ansatz maßgeblich. Beispiele für die nach IAS 39.14 geltende Ansatzregel liefert IAS 39.AG35, so sind bspw. unbedingte Forderungen und Verbindlichkeiten anzusetzen, wenn das Unternehmen Vertragspartei wird.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 817 – 818; *von Oertzen* (2009), S. 124, 150 – 151; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 11.

<sup>46</sup> Hinweis: Im Unterschied zu den Ausbuchungsvorschriften nach ED „Derecognition“!

<sup>47</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 831.

2.2.2 Ansatzzeitpunkt von finanziellen Vermögenswerten: Handelstag oder Erfüllungstag

Ansatzzeitpunkt bei finanziellen Vermögenswerten							
	Handelstag <span style="float: right;">Erfüllungstag</span>						
Finanzieller Vermögenswert (außer Derivat und „Kredite und Forderungen“)	<b>Marktüblich (Wahlrecht)</b>						
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">                     Kauf: Vermögenswert aktivieren (Verbindlichkeit passivieren)                 </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">oder</td> <td style="width: 40%; vertical-align: top;">                     Kauf: Vermögenswert aktivieren                 </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">                     Verkauf: Vermögenswert ausbuchen (Forderung aktivieren)                 </td> <td></td> <td style="vertical-align: top;">                     Verkauf: Vermögenswert ausbuchen                 </td> </tr> </table>	Kauf: Vermögenswert aktivieren (Verbindlichkeit passivieren)	oder	Kauf: Vermögenswert aktivieren	Verkauf: Vermögenswert ausbuchen (Forderung aktivieren)		Verkauf: Vermögenswert ausbuchen
Kauf: Vermögenswert aktivieren (Verbindlichkeit passivieren)	oder	Kauf: Vermögenswert aktivieren					
Verkauf: Vermögenswert ausbuchen (Forderung aktivieren)		Verkauf: Vermögenswert ausbuchen					
	<b>Nicht marktüblich (Nettoausgleich)</b>						
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">                     Kauf: Derivat (unbedingtes Termingeschäft) aktivieren                 </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">und</td> <td style="width: 40%; vertical-align: top;">                     Kauf: Vermögenswert aktivieren Derivat ausbuchen                 </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">                     Verkauf: Derivat (unbedingtes Termingeschäft) passivieren                 </td> <td></td> <td style="vertical-align: top;">                     Verkauf: Vermögenswert ausbuchen Derivat ausbuchen                 </td> </tr> </table>	Kauf: Derivat (unbedingtes Termingeschäft) aktivieren	und	Kauf: Vermögenswert aktivieren Derivat ausbuchen	Verkauf: Derivat (unbedingtes Termingeschäft) passivieren		Verkauf: Vermögenswert ausbuchen Derivat ausbuchen
Kauf: Derivat (unbedingtes Termingeschäft) aktivieren	und	Kauf: Vermögenswert aktivieren Derivat ausbuchen					
Verkauf: Derivat (unbedingtes Termingeschäft) passivieren		Verkauf: Vermögenswert ausbuchen Derivat ausbuchen					
Freistehendes Derivat	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Kauf: Derivat (+) aktivieren</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">-</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>Verkauf: Derivat (-) passivieren</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Kauf: Derivat (+) aktivieren	-		Verkauf: Derivat (-) passivieren		
Kauf: Derivat (+) aktivieren	-						
Verkauf: Derivat (-) passivieren							

**Tabelle 5: Ansatzzeitpunkt bei finanziellen Vermögenswerten**

Der Handelstag ist der Tag, an dem das Unternehmen die Verpflichtung zum Kauf eingegangen ist. Der Erfüllungstag ist der Tag, an dem ein Vermögenswert geliefert wird. Weicht der Handelstag vom Erfüllungstag ab, entsteht in diesem Zeitraum ein unbedingtes Termingeschäft (Derivat), das aber, wenn es sich um einen marktüblichen Vertrag handelt, aufgrund der sehr kurzen Laufzeiten nicht zu erfassen ist. Bei marktüblichen Verträgen (Kassageschäften) über den Kauf oder den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten oder Waren, die innerhalb ganz kurzer Fristen zu erfüllen sind, besteht ein Wahlrecht zum Ansatz am Handelstag oder am Erfüllungstag. Freistehende Derivate sind grundsätzlich bereits bei Abschluss des Geschäfts (Handelstag) zu erfassen.<sup>48</sup>

Als marktüblicher Vertrag ist ein Vertrag anzusehen, der innerhalb eines üblichen Zeitrahmens entsprechend den Marktvorschriften abgewickelt wird. Ein formal eingerichteter Handelsplatz ist nicht zwingend erforderlich. Kein marktüblicher Vertrag liegt vor, wenn im Vertrag vereinbart wird, dass anstelle der gegenseitigen Leistungen nur der Saldo ausgeglichen wird (Nettoausgleich). Derartige Verträge sind im Zeitraum zwischen Handels- und Erfüllungstag als Derivate zu behandeln.<sup>49</sup> Das entstehen originärer Forderungen durch Lieferung oder Leistung sowie die Ausreichung von Darlehen oder die Umwandlung von

<sup>48</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 125 – 126; Flintrop (2009), S. 817 und 831.

<sup>49</sup> Anmerkung: Bei marktunüblichen Verträgen wird das „settlement risk“ größer sein und daher die Erfassung des Derivats geboten sein.

Forderungen in ein Darlehen sind keine marktüblichen Verträge. Ein Ansatz vor Erfüllung durch den Verkäufer ist ausgeschlossen.<sup>50</sup>

Das Wahlrecht kann für alle Kategorien ausgeübt werden, außer für „Kredite und Forderungen“, da bei dieser Kategorie „kein aktiver Markt“ ein Zuordnungskriterium ist.<sup>51</sup> Da „Kredite und Forderungen“ an keinem aktiven Markt gehandelt werden, werden sie nach der Generalregel bei Vertragsabschluss anzusetzen sein.

Die Wahlrechtsausübung kann jeweils pro Kategorie von Finanzinstrumenten erfolgen und ist stetig für diese Kategorie beizubehalten. „Zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente“ und der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ zugeordnete Finanzinstrumente sind getrennt zu behandeln.<sup>52</sup>

Wird die Erfassung des Vermögenswerts am Handelstag gewählt, so hat das Unternehmen den zu erwerbenden finanziellen Vermögenswert zu aktivieren und gleichzeitig eine Verbindlichkeit in Höhe des Kaufbetrags zu passivieren bzw. den finanziellen Vermögenswert aus- und eine Forderung einzubuchen. Zinsen bleiben grundsätzlich bis zur Abwicklung außer Ansatz.<sup>53</sup>

Wird die Erfassung zum Erfüllungstag gewählt, so sind Wertänderungen zwischen Handels- und Erfüllungstag gemäß der Folgebewertung der Kategorien (erfolgswirksam oder – neutral), in denen der Vermögenswert eingeordnet werden wird, zu erfolgen. Es ist gegen Forderung bzw. Verbindlichkeit zu buchen. Wertänderungen der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ (fortgeführte Anschaffungskosten) bleiben jedoch unberücksichtigt. Letztendlich hat dadurch die Ausübung des Wahlrechts keine Auswirkungen auf Ergebnis oder Kapital.<sup>54</sup>

## 2.3 Bewertungskategorien

### 2.3.1 Übersicht über die Bewertungskategorien von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten

In der Literatur sind die Bewertungskategorien unterschiedlich beschrieben. Grundsätzlich spricht der IAS.9 von vier Kategorien von Finanzinstrumenten, an welche sich auch *Bellavite-Hövermann / Barckow* strikt halten.<sup>55</sup> In der hM spiegelt sich eine Unterteilung der Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ in „Handelsbestand“ und „designiert“ wider. In Tabelle 6 sind die Kategorien umfassend dargestellt. An jede Kategorie knüpfen sich im Rahmen der Folgebewertung unterschiedliche Bewertungskonsequenzen. Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien muss willkürfrei und nachvollziehbar sein, daher ist es angebracht, unternehmensinterne Abgrenzungskriterien zu definieren und die Zuordnung zu dokumentieren.<sup>56</sup>

<sup>50</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 125 – 126; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 49 – 50.

<sup>51</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 125 – 126; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 50.

<sup>52</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 125 – 126; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 50.

<sup>53</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 125 – 126; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 50.

<sup>54</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 125 – 126; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 50 – 51. Siehe auch erklärendes Beispiel des IASB *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 51 – 53.

<sup>55</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 35.

<sup>56</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 112; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 34.

Die erste Kategorie umfasst finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten. Die anderen Kategorien stehen nur für Vermögenswerte zur Verfügung. Für finanzielle Verbindlichkeiten sind dennoch zwei Kategorien zu bilden: Soweit originäre und derivative finanzielle Verbindlichkeiten nicht in die Kategorie (1) „zu Handelszwecken gehalten“ eingeordnet werden können, sind sie einer (gesonderten) Kategorie zuzuordnen, welche nicht eigens benannt wird („sonstige Verbindlichkeiten“).<sup>57</sup> Die Kategorie (4) „zur Veräußerung verfügbar“ stellt das Auffangbecken für alle finanziellen Vermögenswerte dar, die nicht einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Grundsätzlich können sämtliche Finanzinstrumente der Kategorie (1) zugeordnet werden („fair value“-Option), wenn dadurch Vorteile entstehen. Ausgenommen sind jedoch nicht notierte Eigenkapitalinstrumente deren Zeitwerte nicht verlässlich ermittelt werden können. Diese Eigenkapitalinstrumente sind der Kategorie (4) zuzuordnen und zu Anschaffungskosten zu bewerten.<sup>58</sup> Dies gilt auch für Derivate auf solche Eigenkapitalinstrumente, die nur durch Lieferung (Andienung) erfüllt werden können. Der beizulegende Zeitwert derartige Finanzinstrumente kann verlässlich bestimmt werden, wenn

- (1) die Schwankungsbreite der vernünftigen Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts für dieses Instrument nicht signifikant ist und
- (2) die Eintrittswahrscheinlichkeiten der verschiedenen Schätzungen innerhalb dieser Bandbreite auf angemessene Weise beurteilt und bei der Schätzung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden können.<sup>59</sup>

Wie in der Literatur ersichtlich, sind derivative Verbindlichkeiten, die Bestandteil eines Sicherungsgeschäfts sind, der „Behelfs“-Kategorie „Sonstige Verbindlichkeiten“ zuzuordnen.<sup>60</sup> Nicht eindeutig ersichtlich ist, in welche Kategorie derivative Vermögenswerte einzuordnen sind, welche sich in Sicherungsbeziehungen befinden. Sie könnten entweder der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet werden, da diese die „Rest“-Kategorie darstellt oder in eine „Behelfs“-Kategorie „Sonstige Forderungen“ eingeordnet werden, da dies analog zum üblichen Ausweis solcher Beziehungen erfolgen würde.<sup>61</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 112; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 40.

<sup>58</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 112 – 115 und 118.

<sup>59</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 141 – 142.

<sup>60</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 112; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 40.

<sup>61</sup> Siehe dazu die Ausführungen zum Ausweis von Finanzinstrumenten.

		Kategorie	Kriterien	Bewertung	Wertänderung	WMT
(1)	VW, Sch	<b>erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet:</b> a) zu Handelszwecken gehalten b) designierte Finanzinstrumente  <i>at fair value through profit or loss:</i> a) <i>held for trading</i> b) <i>fair value option</i>	a) Veräußerungsabsicht in naher Zukunft, Derivate (keine Sicherungsbeziehung)  b) verbesserte Informationen, Reduktion der Komplexität, Erhöhung der Zuverlässigkeit	beizulegender Zeitwert	erfolgswirksam	Nein
(2)	VW	<b>bis zur Endfälligkeit gehalten</b>  <i>held to maturity</i>	Objektive (Vertrag) und subjektive (nachweisbare Absicht) Eigenschaften, die ein Halten des Vermögenswerts bis zum Ende seiner vertraglichen Laufzeit erlauben.	fortgeführte Anschaffungskosten	erfolgswirksam	Ja
(3)	VW	(ausgereichte) <b>Kredite und Forderungen</b>  <i>loans and receivables</i>	Feste oder bestimmbare Zahlungen, vertragliche Grundlage, nicht an aktiven Markt	fortgeführte Anschaffungskosten	erfolgswirksam	Ja
(4)	VW	<b>zur Veräußerung verfügbar</b>  <i>available for sale</i>	a) Rest“-Kategorie für Vermögenswerte oder designierte „Kredite und Forderungen“ b) Nicht notierte Eigenkapitalinstrumente, bei denen der Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist	a) beizulegender Zeitwert b) zu Anschaffungskosten	a) OCI b) erfolgswirksam	a) Ja b) Ja
	Sch	Sonstige Verbindlichkeiten („Behelfs“-Kategorie)  <i>Other liabilities</i>	„Rest“-Kategorie für Verbindlichkeiten	fortgeführte Anschaffungskosten	erfolgswirksam	-

VW = finanzieller Vermögenswert, Sch = finanzielle Verbindlichkeit/Schuld, WMT = Wertminderungstest

**Tabelle 6: Übersicht über die Kategorien des IAS 39<sup>62</sup>**

<sup>62</sup> In Anlehnung an PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 1010, 1011, 9009; von Oertzen (2009), S. 112; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 35, 40, 75.

## 2.3.2 Grundregelungen Kategorie (1): Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet

### 2.3.2.1 Zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente (Handelsbestand)

Die Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ ist die Erste von zwei Unterkategorien der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“. In diese Kategorie werden finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eingeordnet, welche in der Absicht gehalten werden, einen Handelsgewinn aus kurzfristigen Preisunterschieden oder aus der Händlermarge zu erzielen. Grundsätzlich handelt es sich daher um kurzfristige Finanzinstrumente mit Ausnahme von Derivaten, die auch langfristig sein können. Es werden hier typischerweise börsennotierte Aktien und Schuldtitel erfasst, die zu spekulativen Zwecken gehalten werden.<sup>63</sup>

Bei der Zuordnung zu dieser Kategorie wird auf die Absicht des Unternehmens zum Ersterfassungszeitpunkt abgestellt. Ein Unternehmen soll Finanzinstrumente in diese Kategorie einordnen:

- (1) die in naher Zukunft verkauft oder zurückgekauft werden sollen,
- (2) die Teil eines einheitlich geführten Portfolios sind, mit welchem nachweisbar kurzfristige Gewinne erzielt werden sollen und welches in den aktiven Handel einbezogen ist oder
- (3) die Derivate sind und nicht in effektiven Sicherungsbeziehungen sind.<sup>64</sup>

Der Zeitraum „Veräußerungsabsicht in naher Zukunft“ ist eher eine Sache von Stunden oder Tagen als von Monaten oder Jahren. Wird ein Finanzinstrument einem Portfolio zugeordnet, das in der letzten Zeit nachweisbar mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht gesteuert wurde, so ist es belanglos aus welchem Grund das Finanzinstrument ursprünglich erworben wurde. Derivate, die nicht zur Absicherung eingesetzt werden, werden grundsätzlich den Handelsbestand zugerechnet. Derivate in Sicherungsbeziehungen sind nach den Spezialregelungen für Sicherungsgeschäfte zu bilanzieren.<sup>65</sup>

Es genügt nicht, dass Verbindlichkeiten der Finanzierung von Handelsaktivitäten dienen. Außerhalb der Finanzdienstleistungsbranche dürfte eine Einordnung für sämtliche andere finanzielle Verbindlichkeiten von Unternehmen in diese Kategorie nicht möglich sein. Wird eine finanzielle Verbindlichkeit nicht dem Handelsbestand zugerechnet, so fällt sie in die zweite Kategorie finanzieller Verbindlichkeiten, die nicht eigens benannt wird („Sonstige Verbindlichkeiten“).<sup>66</sup>

### 2.3.2.2 Vom Unternehmen der Kategorie zugeordnete Finanzinstrumente („fair value“-Option)

Die Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zugeordnet“ ist die Zweite von zwei Unterkategorien der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“. In diese Kategorie können grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente eingeordnet werden,

<sup>63</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 113 – 114; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 40.

<sup>64</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 113; Flintrop (2009), S. 831.

<sup>65</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 35; von Oertzen (2009), S. 113.

<sup>66</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 114; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 40.

mit Ausnahme von Eigenkapitalinstrumenten (und Derivate darauf) deren Zeitwerte nicht verlässlich ermittelt werden können.<sup>67</sup>

Die „fair value“-Option (Wahlrecht) ist für finanzielle Vermögenswerte sowie auch für finanzielle Verbindlichkeiten anwendbar, wenn sich dadurch verbesserte Informationen ergeben, es zu einer Reduktion der Komplexität kommt oder eine Erhöhung der Zuverlässigkeit der Bewertung erwirkt werden kann, sei es,

- (1) weil Inkonsistenzen bei der Bewertung oder beim Erfolgsausweis („accounting mismatch“) wesentlich reduziert werden oder
- (2) weil ein Portfolio aufgrund einer dokumentierten Risikomanagement- oder Investmentstrategie auf Zeitwertbasis geführt und dem verantwortlichen Management auf dieser Basis entsprechend Bericht erstattet wird.
- (3) Außerdem ist die „fair value“-Option für strukturierte Produkte anwendbar, bei denen auf eine Trennung verzichtet werden kann.<sup>68</sup>

Im ersten Fall ist es erforderlich, dass das bilanzierende Unternehmen über die entsprechenden (inkongruenten) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verfügt und zwischen beiden ein nachweisbarer ökonomischer Zusammenhang besteht und durch die Designation eine Verminderung der Inkongruenz entsteht. Daneben dient die „fair value“-Option im Wesentlichen der Komplexitätsreduktion insbesondere bei der Darstellung bestimmter strukturierter Produkte.<sup>69</sup>

Ziel dieses Wahlrechts ist, ökonomisch nicht gerechtfertigte Gewinnvolatilitäten zu mindern. Sie soll dazu dienen, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll gestaltete Geschäftsvorfälle auch bilanziell kongruent abbilden zu können und damit zu einer höheren Relevanz des Abschlusses zu gelangen. Beispielsweise kann, wenn eine Sicherungsbeziehung („hedge accounting“) nicht in Betracht kommt, durch die Möglichkeit, entsprechende Grundgeschäfte der gleichen Bewertungskategorie wie das zur Sicherung eingesetzte Derivat zuzuordnen, eine automatische Synchronisation erreicht werden.<sup>70</sup>

Das Wahlrecht ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung auszuüben. Bei Ausübung der Option sind umfangreiche Angaben gem. IFRS 7 zu machen.<sup>71</sup>

### 2.3.3 Grundregelungen Kategorie (2): bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente

#### 2.3.3.1 Kriterium „Halten bis Laufzeitende“

„Bis zur Endfälligkeit gehaltene“ Finanzinstrumente sind finanzielle Vermögenswerte mit begrenzter Laufzeit und bestimmbar Zahlungen, die das bilanzierende Unternehmen über die Restlaufzeit halten will und kann, wobei es auf die Fristigkeit nicht ankommt.<sup>72</sup>

Eine Einordnung ist nur möglich, wenn aufgrund der Art des finanziellen Vermögenswerts, der Vertragsgestaltung, der Absichten und Fähigkeiten des Unternehmens von einem Halten des Vermögenswerts bis zum Ende seiner vertraglichen Laufzeit auszugehen ist. Auf allgemeine Risiken, wie z.B. Ausfallrisiken, kommt es nicht an. Daher können bspw. auch

<sup>67</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 114 – 115.

<sup>68</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 114 – 115.

<sup>69</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 115.

<sup>70</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 114 – 115.

<sup>71</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 114 – 115.

<sup>72</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 36.

hochrisikoreiche Anleihen („junk bonds“) dieser Kategorie zugeordnet werden. Ausleihungen und Forderungen fallen nicht unter die Definition, da sie der Kategorie „Kredite und Forderungen“ zugeordnet werden.<sup>73</sup>

Genauer genommen, können finanzielle Vermögenswerte nur dann dieser Kategorie zugeordnet werden, wenn sie

- (1) die objektiven und
- (2) die (nachprüfbaren) subjektiven Kriterien erfüllen,

sodass von einem Halten bis Laufzeitende auszugehen ist und wenn sie

- (3) nicht während einer Zuordnungssperre zu bewerten sind („tainting“).<sup>74</sup>

In diese Kategorie fallen im Wesentlichen festverzinsliche Wertpapiere. Variable Zinsvereinbarungen sind unschädlich, da eine Bestimmbarkeit auf Basis eines Zinsindexes ausreicht. Eine fehlende Vereinbarung über Zinszahlungsperioden jedoch erfüllt nicht die Anforderungen. Eigenkapitalinstrumente und Investmentanteile ohne fixierte Laufzeitvereinbarungen („perpetuals“) scheiden aus, da es an einer bestimmbar Höhe oder einem bestimmbar Zeitpunkt von Zahlungen mangelt. Vertraglich vorgesehene Kündigungsrechte oder Put-Optionen des Inhabers sind schädlich, da die Vermutung nahe liegt, diese bei entsprechender Marktsituation auch ausüben zu wollen. Ein Kündigungsrecht des Emittenten ist unschädlich, soweit für den Fall der Ausübung keine wesentlichen Verluste zu erwarten sind.<sup>75</sup>

Das Unternehmen muss bei Erwerb und den darauf folgenden Bilanzstichtagen auch die Absicht und Fähigkeit haben, den Vermögenswert bis zu seiner Endfälligkeit zu halten. Um fähig zu sein, müssen innerhalb der Laufzeit die Refinanzierung des Vermögenswerts selbst und die Unternehmensliquidität sichergestellt sein. Daneben dürfen keine gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen bestehen. Die Gestellung des Vermögenswerts als Sicherheit ist unschädlich. Die Absicht des Unternehmens ist durch die Beurteilung der Einhaltung in vergangenen Perioden zu verifizieren (Dokumentation oder organisatorische Abgrenzung). Eine Absicht, den finanziellen Vermögenswert lediglich auf unbestimmte Zeit zu halten, genügt ausdrücklich nicht.<sup>76</sup>

### 2.3.3.2 Zweijährige Zuordnungssperre („tainting“)

Eine Zuordnung zur Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ ist zwei Jahre nicht möglich, wenn das Unternehmen im Laufenden und den beiden vorangegangenen Jahren „mehr als einen unwesentlichen Teil“ (ca. 10% des Gesamtvolumens über den Gesamtzeitraum) vor Endfälligkeit verkauft, übertragen, darauf eine Verkaufsoption ausgeübt oder umklassifiziert hat. Die Überschreitung eines wesentlichen Teils führt zu notwendigen Umgliederungen in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“. Nach Ablauf der Sperrfrist können Finanzinstrumente wieder (rück-)umgewidmet werden, wenn Halteabsicht bis Laufzeitende besteht.<sup>77</sup>

<sup>73</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 115 – 117; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 36.

<sup>74</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 115 und 117.

<sup>75</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 116; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 37.

<sup>76</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 116; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 36.

<sup>77</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 120 und 117.

Explizit unschädlich laut IAS 39.9 sind Sachverhalte aufgrund ihrer unwesentlichen Abweichung von einem Halten bis zur Endfälligkeit oder weil sie vom Unternehmen unverschuldet waren, wie bspw. Verkäufe kurz vor der Endfälligkeit ohne wesentliche Auswirkungen des Marktzinses auf den beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts (z.B. weniger als drei Monate vor Fälligkeit). Weiters gibt es in IAS 39.AG22 eine abschließende Aufzählung der Ausnahmetatbestände von der Bestimmung des unwesentlichen Teils.<sup>78</sup>

#### 2.3.4 Grundregelungen Kategorie (3): (ausgereichte) Kredite und Forderungen

In die Kategorie „Kredite und Forderungen“ sind finanzielle Vermögenswerte einzugliedern, welche feste oder bestimmbare Zahlungen erzeugen und an keinem aktiven Markt gehandelt werden.<sup>79</sup> Einschränkend gilt, dass die hier eingeordneten Vermögenswerte

- (1) nicht der Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ zugerechnet werden,
- (2) nicht der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zugeordnet werden,
- (3) nicht der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet werden,
- (4) es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, für die der Gläubiger nicht seinen vollen Einsatz weitgehend zurückerhält und dies auf anderen Gründen beruht als einer Bonitätsverschlechterung oder
- (5) es sich nicht um Anteile an einem Pool von Vermögenswerten handelt, die weder Kredite noch Forderungen sind, z.B. Anteile an einem offenen Fonds.<sup>80</sup>

Beispiele für (ausgereichte) „Kredite und Forderungen“ sind Ausleihungen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Zins- und Dividendenansprüche, Boni- und Rückvergütungsforderungen gegen Lieferanten sowie vertragliche Schadenersatzforderungen. Anzumerken ist, dass unter bestimmten Umständen ein erworbener Kredit auch eine Ausreichung darstellt.<sup>81</sup>

#### 2.3.5 Grundregelungen Kategorie (4): Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Diese Kategorie von finanziellen Vermögenswerten ist als „Rest“-Kategorie aufzufassen. Finanzielle Vermögenswerte sind immer dann als „zur Veräußerung verfügbar“ einzuordnen, wenn eine andere Kategorisierung mangels erforderlicher objektiver oder subjektiver Voraussetzungen nicht möglich ist. Dabei kommen vor allem gehaltene Eigenkapitalinstrumente, z.B. Aktien, GmbH-Anteile und Investmentanteile in Betracht.<sup>82</sup> Bei Finanzinstrumenten, die in die Kategorie „Kredite und Forderungen“ einzuordnen wären, besteht zum Erfassungszeitpunkt ein „Grad an Freiheit“ diese der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zuzuordnen.<sup>83</sup> Dieser „Grad an Freiheit“ könnte ähnlich erachtet werden, wie der unwesentliche Teil bei „zur Endfälligkeit gehaltenen“ Finanzinstrumenten.

<sup>78</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 116 – 117.

<sup>79</sup> Siehe dazu mehr bei Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 37 – 38.

<sup>80</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 118; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 37 – 38.

<sup>81</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 118; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 37 – 38.

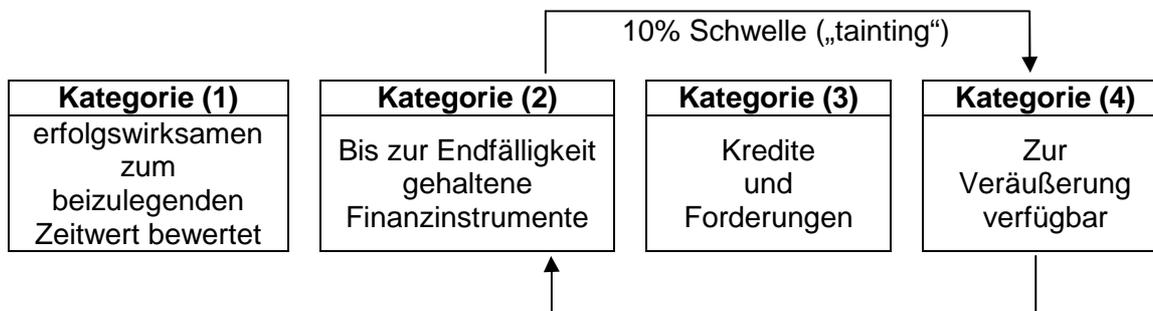
<sup>82</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 118.

<sup>83</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers LLP (2009), 6024 – 6025.

## 2.3.6 Umgliederungen zwischen den vier Kategorien

### 2.3.6.1 Reguläre Umgliederungen (grundsätzliches Umklassifizierungsverbot)

In IAS 39.50 ist ein generelles Umklassifizierungsverbot verankert. Sämtliche mögliche und notwendige Umklassifizierungen werden abschließend in IAS 39.50 bis IAS 39.54 abgehandelt. Grundsätzlich gilt folgende Übersicht:<sup>84</sup>



**Tabelle 7: Reguläre Umgliederungen zwischen den vier Kategorien<sup>85</sup>**

Kategorie (1) „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“: Eine Umwidmung von Vermögenswerten aus der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ in andere Kategorien ist grundsätzlich unzulässig, da die Handelsabsicht zum Erwerbszeitpunkt bzw. die freiwillige Einordnung in diese Kategorie das maßgebliche Zuordnungskriterium ist. Um Disziplin zu wahren, müssen Vermögenswerte bis zu ihrem Abgang in dieser Kategorie verbleiben, auch wenn sich die ursprünglichen Annahmen verändern. Auch eine Umwidmung von Vermögenswerten in die Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ ist grundsätzlich nicht möglich, selbst wenn eine Handelsabsicht an späteren Bilanzstichtagen besteht oder anzunehmen ist. Wird z.B. für Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, für die ein beizulegender Zeitwert bisher nicht verlässlich ermittelt werden konnte, nunmehr ein verlässlicher Zeitwert verfügbar, wird das Instrument neu bewertet, nicht aber aus diesem Grunde der ersten Kategorie zugeordnet.<sup>86</sup>

Laut *Flintrop* ist eine Umkategorisierung eines strukturierten Produkts aus der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ dann zulässig, wenn eine getrennte Bilanzierung des strukturierten Produkts bereits beim Erwerbszeitpunkt erfüllt war, eine zuverlässige separate Bewertung des enthaltenen Derivats aber erst später möglich ist.<sup>87</sup>

Kategorie (2) „Bis zur Endfälligkeit gehalten“: Eine Umgliederung aus der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ ist notwendig, wenn die Absicht oder Fähigkeit entfällt, eine Finanzinvestitionen bis zur Fälligkeit zu halten. Der schädliche Verkauf oder die Umklassifizierung eines wesentlichen Teils (ca. 10%) der Finanzinvestitionen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollten, führt zu einer zweijährigen Zuordnungssperre („tainting“), innerhalb derer Finanzinvestitionen nicht der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ zugeordnet werden können. Aus diesem Grund

<sup>84</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 119.

<sup>85</sup> Modifiziert entnommen aus von Oertzen (2009), S. 119.

<sup>86</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 119.

<sup>87</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 827.

sind alle vorhandenen Vermögenswerte in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ umzugliedern.<sup>88</sup>

Kategorie (3) „Kredite und Forderungen“: Bei Vermögenswerten der Kategorie „Kredite und Forderungen“ ist es möglich, dass erst im Nachhinein ein aktiver Markt entsteht, der beim erstmaligen Ansatz eine Zuordnung zu dieser Kategorie ausschließen würde. Trotzdem ist unter diesen Umständen eine Umwidmung nicht geboten.<sup>89</sup>

Kategorie (4) „Zur Veräußerung verfügbar“: Nach Ablauf einer zweijährigen Sperrfrist der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ können Finanzinstrumente aus der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ (rück-)umgewidmet werden, wenn die Absicht besteht diese bis zur Endfälligkeit zu halten.<sup>90</sup>

#### 2.3.6.2 Irreguläre Umgliederungen („rare circumstances“)

Aufgrund der Finanzmarktkrise hat der Board kurzfristig, ohne vorher einen ED zur Diskussion zu stellen, eine Ergänzung von IAS 39 verabschiedet, die bereits zwei Tage später durch die EU anerkannt wurde und ab dem 1. Juli 2008 anzuwenden war. Mit den neuen Regelungen wurde ein Umklassifizierungswahlrecht eingeführt. Für alle „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ bewerteten Finanzinstrumente steht das Wahlrecht zu, diese einer der drei anderen Kategorie zuzuordnen, sofern sie nicht kurzfristig veräußert werden sollen. Das Umklassifizierungsverbot bleibt jedoch für Derivate sowie Finanzinstrumente, die beim erstmaligen Ansatz freiwillig der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zugeordnet wurden, bestehen. Umklassifizierungen aufgrund dieser Regelungen können nicht wieder rückgängig gemacht werden.<sup>91</sup>

Das Umklassifizierungswahlrecht besteht allerdings nicht generell, sondern darf nur unter selten eintretenden Umständen („rare circumstances“) ausgeübt werden. Unter solchen außergewöhnlichen Umständen versteht die EU-Kommission eine Situation wie die derzeitige Finanzmarktkrise.<sup>92</sup>

Finanzinstrumente, die zwar der Definition von „Krediten und Forderungen“ entsprechen, aber beim erstmaligen Ansatz als „zu Handelszwecken gehalten“ oder „zur Veräußerung verfügbar“ klassifiziert wurden, wird die Voraussetzung, dass selten eintretende Umstände vorliegen müssen, allerdings ausdrücklich nicht verlangt. In diesen beiden Fällen wird als zusätzliche Voraussetzung verlangt, dass das Finanzinstrument von Anfang an die Kriterien der Kategorie „Kredite und Forderungen“ erfüllt hätte und darüber der Wille und die Fähigkeit das Instrument auf absehbare Zeit oder bis zur Endfälligkeit zu halten besteht.<sup>93</sup>

#### 2.3.6.3 Verbuchung von Umgliederungen

Eine Umgliederung erfolgt grundsätzlich zu dem beizulegenden Zeitwert, der dem Finanzinstrument zum Zeitpunkt der Umgliederung beizumessen ist und bildet zugleich die

<sup>88</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 116 – 117, 119.

<sup>89</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 119.

<sup>90</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 120 und 117.

<sup>91</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 120 – 121; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 627.

<sup>92</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 120.

<sup>93</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 119 – 121.

neuen bzw. fortgeführten Anschaffungskosten. Bereits erfolgswirksam erfasste Gewinne und Verluste dürfen nicht zurückgebucht werden. Im Zeitpunkt der Umklassifizierung selbst können sich somit keine Erfolgswirkungen ergeben.<sup>94</sup>

Die im sonstigen Ergebnis bereits erfassten früheren Wertänderungen sind gemäß IAS 39.54 zu behandeln: Hat das Finanzinstrument eine feste Laufzeit, so ist der im Eigenkapital erfasste Wertänderungsbetrag über die Restlaufzeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode erfolgswirksam aufzulösen. Dies gilt auch für eine Differenz zwischen den neuen fortgeführten Anschaffungskosten und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren Betrag. Hat das Finanzinstrument keine feste Laufzeit, ist der im Eigenkapital erfasste Wertänderungsbetrag dort zu belassen und erst bei Veräußerung des Finanzinstruments erfolgswirksam als Umgliederungsbetrag zu berücksichtigen.<sup>95</sup>

## 2.4 Bewertung

### 2.4.1 Erstbewertung von Finanzinstrumenten

#### 2.4.1.1 Grundsätzliche Erstbewertung zu Anschaffungskosten (beizulegender Zeitwert)

Sind die Ansatzvoraussetzungen erfüllt, so ist jedes Finanzinstrument, unabhängig von der Kategorie, bei der Erstbewertung mit seinen Anschaffungskosten anzusetzen, was grundsätzlich dem beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt unter Einschluss von Transaktionskosten (Anschaffungsnebenkosten) entspricht. Im Fall finanzieller Vermögenswerte idR also dem entrichteten und bei finanziellen Verbindlichkeiten dem erhaltenen Gegenwert. Wenn ein Teil der gegebenen Gegenleistung sich auf etwas anderes als auf das Finanzinstrument bezieht, wird der beizulegende Zeitwert des Finanzinstruments unter Anwendung einer Bewertungsmethode geschätzt.<sup>96</sup>

#### 2.4.1.2 Grundsätzlicher Einbezug von Anschaffungsnebenkosten (Transaktionskosten)

Laut IAS 39.9 sind Transaktionskosten (Anschaffungsnebenkosten) zusätzliche Kosten, die dem Erwerb, der Emission oder der Veräußerung eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit unmittelbar zuzurechnen sind. Zusätzliche Kosten sind solche, die nicht entstanden wären, wenn das Unternehmen das Finanzinstrument nicht erworben, emittiert oder veräußert hätte. Die Behandlung der angefallenen Anschaffungsnebenkosten erfolgt abhängig von der zugeordneten Kategorie bzw. wie die Folgebewertung zu erfolgen hat.<sup>97</sup>

Sofern die finanziellen Vermögenswerte in Folgeperioden nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind die Anschaffungsnebenkosten zunächst zu aktivieren. Im Rahmen der Folgebewertung werden sie grundsätzlich erfolgswirksam nach der Effektivzinsmethode verteilt. Dies gilt auch bei zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren mit festen oder bestimmbareren Zahlungen (Fremdkapitalinstrumente). Bei zur

<sup>94</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 121.

<sup>95</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 119 – 121.

<sup>96</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 138; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 65.

<sup>97</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 138 – 140; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 41, 65; Flintrop (2009), S. 832.

Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten ohne bestimmbar Laufzeiten und Zahlungen (Eigenkapitalinstrumente) werden Transaktionskosten jedoch zum Zeitpunkt der ersten Folgebewertung (Zugang) erfolgsneutral gebucht. Erst bei Verkauf des Instruments werden die im kumulierten sonstigen Ergebnis erfassten Beträge erfolgswirksam gebucht.<sup>98</sup>

Bei finanziellen Verbindlichkeiten der „Behelfs“-Kategorie „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind die direkt zurechenbaren Transaktionskosten von den Anschaffungskosten abzusetzen und als Bestandteil der Effektivverzinsung ratenweise als Zinsaufwand zu erfassen, obwohl diese Kosten keinen Zinscharakter bzw. nur einen begrenzten Laufzeitbezug aufweisen.<sup>99</sup>

Demgegenüber sind bei Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren sind, die Anschaffungsnebenkosten sofort im Aufwand zu verrechnen (Umkehrschluss aus IAS 39.43). In Zukunft bei der Veräußerung anfallende Transaktionskosten sind weder bei der Erstbewertung noch bei der Folgebewertung zu berücksichtigen.<sup>100</sup>

Agien oder Disagien, Finanzierungskosten und Risikokosten gehören wie interne Verwaltungs- und Haltungskosten (Gemeinkosten) grundsätzlich nicht zu den Transaktionskosten. Disagien bzw. Agien werden nicht separat ausgewiesen, sondern sind nach der Effektivzinsmethode über die Laufzeit des Instruments zu verteilen. Dividenden aus der Zeit vor dem Erwerb der Wertpapiere sind grundsätzlich Bestandteil der Anschaffungskosten. Dividenden nach dem Erwerb sind erfolgswirksam zu erfassen. Optionsprämien oder „upfront payments“ bei Derivaten stellen Anschaffungskosten dieser Finanzinstrumente dar und sind zu aktivieren. Bei der an Terminbörsen zu leistenden Grunddeckung („initial margin“) handelt es sich um eine Sicherungsleistung, die nach denen für Sicherheiten geltenden Grundsätzen als eigenständiger Vermögenswert zu bilanzieren ist. Laut IAS 39.67 sind nur unter bestimmten Umständen Erfolge aus dem Abschluss von Sicherungsgeschäften den Anschaffungskosten zuzurechnen. Pauschale Wertberichtigungen dürfen nicht herangezogen werden.<sup>101</sup>

#### 2.4.2 Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten

Wie in Tabelle 6 auf Seite 18 ersichtlich ist die Folgebewertung für die einzelnen Kategorien der finanziellen Vermögenswerte unterschiedlich geregelt.

Finanzinstrumente die der Kategorie (1) zuzuordnen sind, werden nach dem erstmaligen Ansatz grundsätzlich mit dem beizulegenden Zeitwert ohne Abzug künftiger Transaktionskosten bewertet. Gewinne oder Verluste aus der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwerts sind im Periodenerfolg zu erfassen. Die gesonderte Berücksichtigung einer Wertminderung ist nicht erforderlich, da diese bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt. Abweichungen ergeben sich bei Derivaten, soweit diese zu Sicherungszwecken gehalten werden („hedge accounting“).<sup>102</sup>

<sup>98</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 138 – 140; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 41, 65; Flintrop (2009), S. 832.

<sup>99</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 139.

<sup>100</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 139.

<sup>101</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 138 – 140; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 41, 65; Flintrop (2009), S. 832.

<sup>102</sup> Vgl. Flintrop (2009), S. 832 – 833; von Oertzen (2009), S. 140.

Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ (2) und der Kategorie „Kredite und Forderungen“ (3) sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Der zu amortisierende Betrag wird mit der Effektivzinsmethode ermittelt und erfolgswirksam verbucht.<sup>103</sup>

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden bis zur Ausbuchung bei jeder Folgebewertung grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Wertänderungen werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Eine Sonderregelung besteht für monetäre Posten iSd IAS 21 „Wechselkursänderungen“, deren auf Fremdwährungsdifferenzen entfallende Wertänderungen erfolgswirksam erfasst werden. Nur in Höhe der Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem Marktwert erfolgt eine Erfassung im sonstigen Ergebnis. Eigenkapitalinstrumente, deren Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, sind mit den Anschaffungskosten („at cost“) zu bewerten. Sind Finanzinstrumente der Kategorie „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ Bestandteile effektiver Sicherungsbeziehungen, gelten die besonderen Regeln des IAS 39.85ff.<sup>104</sup>

Auch zinstragende Posten (Fremdkapitalinstrumente) sind in dieser Kategorie zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Parallel ist aber zu fortgeführte Anschaffungskosten zu bewerten, da die Vereinnahmung der Zinsen auf Basis der Effektivzinsmethode erfolgt. Agien und Disagien sowie Transaktionskosten, die zu einer Abweichung zwischen dem Nominalbetrag und dem Kauf- oder Ausgabebetrag führen, sind ebenfalls unter Anwendung der Effektivzinsmethode erfolgswirksam zu amortisieren.<sup>105</sup>

Praktisch erfolgt bei diesen Finanzinstrumenten eine stufenweise Bewertung in folgender Reihenfolge:

- (1) Zuerst erfolgswirksame Bewertung auf Basis der Effektivzinsmethode sowie hinsichtlich Fremdwährungsdifferenzen,
- (2) danach erfolgsneutrale Bewertung der Anpassung an den beizulegenden Zeitwert.<sup>106</sup>

#### 2.4.3 Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten

Bei finanziellen Verbindlichkeiten der Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ werden Wertänderungen erfolgswirksam erfasst.<sup>107</sup> Finanzielle Verbindlichkeiten werden ansonsten zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode folgebewertet, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- (1) Werden Verbindlichkeiten eingebucht, weil die Ausbuchung eines Vermögenswerts trotz entsprechender Parteivereinbarung nicht möglich ist, gelten die Sonderregeln von IAS 39.29 und IAS 39.31.
- (2) Finanzgarantien und Kreditzusagen mit Zinssätzen unterhalb des Marktzinses sind im Rahmen der Folgebewertung entweder zum ursprünglichen Betrag abzüglich der

<sup>103</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 141; Flintrop (2009), S. 833.

<sup>104</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 141 – 142.

<sup>105</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 141 – 142.

<sup>106</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 141 – 142.

<sup>107</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 9018, 9033.

kumulierten Amortisationen oder zum höheren Betrag, der sich bei einer Bewertung nach IAS 37 „Rückstellungen“ ergibt, zu bewerten.<sup>108</sup>

#### 2.4.4 Wertmaßstäbe für die Bewertung

##### 2.4.4.1 Übersicht über die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts („fair value“)

Die Grundregelungen, die für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten angewandt werden sollen, sind im Anhang von IAS 39 niedergelegt. Der beizulegende Zeitwert („fair value“) ist nach IAS 39.9 der Betrag,

„zu dem ein Vermögenswert oder eine Schuld zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. beglichen werden kann“.

Er wird je nach Möglichkeit der Datenbeschaffung aus Marktwerten („mark-to-market“), aus Modellableitungen („mark-to-model“) oder anderweitig, z.B. durch Vergleich mit anderen Finanzinstrumenten gleicher Vertragscharakteristika generiert. Bei der Bewertung wird jener Maßstab angewandt, welcher den besten Schätzwert für den beizulegenden Zeitwert darstellt.<sup>109</sup> Zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts wird daher eine zweistufige Hierarchie angenommen:

- (1) Gibt es einen aktiven Markt, ist der an diesem Markt ermittelte und veröffentlichte Wert der beizulegende Zeitwert.
- (2) Gibt es keinen aktiven Markt, ist der beizulegende Zeitwert anhand von anerkannten Bewertungstechniken zu ermitteln.<sup>110</sup>

##### 2.4.4.2 Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts bei aktiven Markt („mark-to-market“)

Es wird eine einheitliche Charakterisierung eines aktiven Markts in mehreren Standards verwendet:

- (1) homogene Güter,
- (2) vertragswillige Käufer und Verkäufer, die jederzeit gefunden werden können und
- (3) Preise, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.<sup>111</sup>

Von einem öffentlich notierten Marktpreis ist auszugehen, wenn der Marktpreis unverzüglich und regelmäßig öffentlich oder kommerziell zugänglich ist und der Preis aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen wie unter fremden Dritten widerspiegelt. Preise von sogenannten „market makers“ stellen Marktpreise dar, da sich „market maker“ dazu verpflichten, zum notierten Preis tatsächlich einen Geschäftsabschluss mit dem Kontrahenten zu tätigen. Preise von Preis-Service-Agenturen, die keinen Verbindlichkeitscharakter haben und denen keine Markttransaktionen zugrundeliegen sind keine Preise eines aktiven Markts. Wird ein Titel in unterschiedlichen Börsensegmenten gehandelt, muss das Unternehmen an geeigneter Stelle festlegen (Bilanzierungsrichtlinie), welches Marktsegment für die Bewertung herangezogen wird. Sofern mehrere Quotierungen vorliegen, ist auf den letzten verfügbaren Wert zurückzugreifen, allerdings unter der

<sup>108</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 142 – 143.

<sup>109</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 20.

<sup>110</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 143.

<sup>111</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 143.

Voraussetzung, dass sich mittlerweile keine entscheidenden Veränderungen ergeben haben.<sup>112</sup>

Kein aktiver Markt liegt vor, wenn keine Marktliquidität mehr besteht, weil nicht genügend Markttransaktionen stattfinden, die „market maker“ über einen längeren Zeitraum keine verbindlichen Kurse mehr stellen oder im Wesentlichen Notverkäufe stattfinden.<sup>113</sup>

Eine abnorme Preisnotierung kann vorliegen, wenn unüblich geringe Handelsvolumen erhebliche Preisschwankungen verursachen, die nicht im Einklang mit der bisherigen Entwicklung des Kurses stehen.<sup>114</sup>

Steht ein Marktpreis, der auf einem aktiven Markt ermittelt wurde und unter normalen Bedingungen zustande gekommen ist, zur Verfügung, so ist die Bewertung zwingend nach diesem vorzunehmen, es sei denn, es ist eine abweichende Bewertung nachweisbar zweckmäßig, da es z.B. bereits einen (Verkaufs-)Vertrag mit einem fremden Dritten über das Finanzinstrument gibt. Für gehaltene Vermögenswerte ist der Geldkurs, für Verbindlichkeiten der Briefkurs am Stichtag heranzuziehen. Bestehen gleich hohe finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, ist die Verwendung von Mittelkursen zulässig.<sup>115</sup>

#### 2.4.4.3 Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nach anerkannten Bewertungstechniken und -methoden

Liegen für das Finanzinstrument keine Marktpreise vor, so ist der beizulegende Zeitwert anderweitig zu schätzen. Dabei sind (Risiko-)Anpassungen vorzunehmen. Ziel der Berechnungen ist es, einen Wert (Preis) zu ermitteln, zudem unter vertragswilligen Geschäftspartnern eine Vereinbarung zustande kommen könnte. Wichtige Voraussetzung für die Bewertung eines Instruments ist es, ein vollständiges Verständnis der Funktionsweise des Instruments zu haben. Erst auf dieser Basis ist es möglich zu beurteilen, welche Bewertungstechniken herangezogen werden können und welche Anpassungen gegebenenfalls vorgenommen werden müssen. Infrage kommen zuverlässige und angemessene Bewertungstechniken wie

- (1) Marktpreise vergleichbarer Finanzinstrumente
- (2) Indikationen von Händlern
- (3) Erfahrungswerte aus vergangenen Transaktionen
- (4) Discounted Cash Flow Verfahren (DCF-Verfahren)
- (5) Optionspreismodelle oder Binominalverfahren<sup>116</sup>

Es soll in erster Linie versucht werden, dem beizulegenden Zeitwert aus Preisen abzuleiten, die in jüngster Vergangenheit bei vergleichbaren anderen Finanzinstrumenten vereinbart wurden. Mögliche Gründe für die Anpassung des Marktwerts eines ähnlichen Instruments sind der Zeitpunkt der Transaktion, die Bedingungen des Instruments, mit dem Instrument verbundene Transaktionen sowie die Korrelation der Instrumente.<sup>117</sup>

<sup>112</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 144.

<sup>113</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 143 – 144; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 20.

<sup>114</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 144.

<sup>115</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 143 – 144; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 20.

<sup>116</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 21.

<sup>117</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 145.

Weiters können die von Brokern oder Preisagenturen ermittelten Preise übernommen werden, wenn bekannt ist, wie die Bewertung zustande gekommen ist. Im Zweifel sind Bewertungen, die aktuelle Marktbewertungen berücksichtigen, verlässlicher. Wenn es möglich ist, Preise aus unterschiedlichen Quellen zu bekommen, ist zu klären, wie hoch die Unterschiede sind und worauf diese beruhen. Bei materiellen Differenzen muss das Unternehmen einschätzen, welcher Preis am besten den Marktpreis widerspiegelt und darf nicht einfach einen Durchschnittspreis aus allen Notierungen ermitteln.<sup>118</sup>

Sind solche Werte nicht angemessen oder (für den Bilanzierenden) nicht zugänglich, werden (marktgerechte) Bewertungsmethoden angewendet, die sich so weit wie möglich auf marktbezogene Daten stützen, alle Faktoren berücksichtigen, die Marktteilnehmer bei der Festlegung beachten würden und anerkannten wirtschaftlichen Methoden für die Preisfindung von Finanzinstrumenten entsprechen. Faktoren, die Marktteilnehmer bei der Preisfestlegung beachten, sind solche, die potentielle Auswirkungen auf dem beizulegenden Zeitwert haben können. Einige wesentliche Einflussfaktoren sind:

- (1) Zeitwert des Geldes (Marktzinssätze; keine schematische Anwendung von Staatsanleihen)
- (2) Ausfallrisiko (Kreditrisiko wird aus Marktpreisen abgeleitet)
- (3) Wechselkurse (Nutzung amtliche Devisenkurse)
- (4) Warenpreise (beobachtbare Marktdaten)<sup>119</sup>

Beispielsweise kann durch Abzinsung der über die Laufzeit erwarteten Zahlungsströme der beizulegende Zeitwert berechnet werden. Der dafür heranzuziehende Abzinsungsfaktor sollte sich an der Verzinsung orientieren, die gegenwärtig für Finanzinstrumente mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen und gleicher Bonität des Emittenten zu erzielen respektive zu zahlen wären.<sup>120</sup>

Trotz der Anbindung der Rechenverfahren an Marktdaten bleibt bei der Bewertung von Finanzinstrumenten, die nicht an einem aktiven Markt gehandelt werden, ein nicht unerheblicher Bereich, der nicht frei von subjektiven Einschätzungen ist. Insbesondere die Schätzung der künftigen Cashflows muss individuell für den einzelnen Fall vorgenommen werden.<sup>121</sup>

#### 2.4.4.4 Ermittlung der (fortgeführte) Anschaffungskosten mittels Effektivzinsmethode

Als fortgeführte Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit wird jener Betrag bezeichnet, zu dem das Finanzinstrument bei Einbuchung angesetzt wurde, bereinigt um mittlerweile vorzunehmende Wertveränderungen. Die Amortisierung von Agien, Disagien, Anschaffungsnebenkosten, udgl. erfolgt mittels Effektivzinsmethode.<sup>122</sup>

<sup>118</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 145.

<sup>119</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 145 – 146.

<sup>120</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 138; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 65.

<sup>121</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 145 – 146.

<sup>122</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 40; PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 9021.

Die fortgeführte Anschaffungskosten ergeben sich somit als

Anschaffungswert

- abzüglich erfolgter Tilgungen
- zuzüglich (abzüglich) der (kumulierten) Amortisierung sowie
- abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen (Wertminderung, Uneinbringlichkeit).

**Tabelle 8: Berechnung fortgeführter Anschaffungskosten nach IAS 39<sup>123</sup>**

Als Effektivzinsmethode wird eine Rechenmethode bezeichnet, die die zu amortisierenden Kosten sowie Zinsertrag bzw. -aufwand unter Verwendung des Effektivzinses des betreffenden Finanzinstruments über die Laufzeit verteilt. Der Effektivzins (interner Zinsfuß) ist der Kalkulationszinssatz, mit dem die bis zur Fälligkeit oder nächsten marktgerechten Zinsanpassung erwarteten Zahlungsströme auf den gegenwärtigen Buchwert des betreffenden Finanzinstrument abgezinst werden. Die Berechnung hat unter Einschluss aller entrichteten oder empfangenen Gebühren und Entgelte zu erfolgen. Bei festverzinslichen Finanzinstrumenten ist der Effektivzinssatz über die Laufzeit gleichbleibend. Bei variabel verzinslichen finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten ändert sich der Effektivzinssatz durch die periodisch vorgenommenen Neueinschätzung der Cashflows aufgrund der geänderten Marktbedingungen. Sofern sich durch die Anpassung nur unwesentliche Auswirkungen ergeben, kann auf sie verzichtet werden.<sup>124</sup>

Erwartet ein Unternehmen vorzeitige Tilgung durch den Schuldner, so hat es den Effektivzins neu zu ermitteln. Die Effektivzinsmethode führt gegenüber der linearen Verrechnung in den Anfangsjahren regelmäßig zu niedrigeren und in den späteren Perioden zu vergleichsweise höheren Beträgen.<sup>125</sup>

#### 2.4.4.5 Übersicht über den Wertminderungstest für finanzielle Vermögenswerte

IAS 39 sieht einen gesondert geregelten Wertminderungstest für finanzielle Vermögenswerte vor, die entweder zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertet werden oder solche, die als zur Veräußerung verfügbar erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Bei den zu Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten wird zwar regelmäßig ein Zeitwert ermittelt, die Wertänderungen aber nicht erfolgswirksam erfasst, sodass durch die allgemeinen Regelungen einem Wertverlust nicht Rechnung getragen wird. Für finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erfolgt die Erfassung von Wertminderungen im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts.<sup>126</sup>

Die Ermittlung von Wertminderungen (Wertaufholungen) von finanziellen Vermögenswerten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren („incurred loss“-Modell):

- (1) Untersuchung, ob substantielle Hinweise („objective evidence“) auf Wertminderungen einzelner Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten vorliegen.
- (2) Ermittlung der Höhe anhand der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme.<sup>127</sup>

<sup>123</sup> Modifiziert entnommen aus *Bellavite-Hövermann / Barckow (2010)*.

<sup>124</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow (2010)*, S. 41; *von Oertzen (2009)*, S. 141; *Flintrop (2009)*, S. 833; *PricewaterhouseCoopers LLP (2009)*, S. 9021.

<sup>125</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow (2010)*, S. 41; *von Oertzen (2009)*, S. 141; *Flintrop (2009)*, S. 833; *PricewaterhouseCoopers LLP (2009)*, S. 9021.

<sup>126</sup> Vgl. *von Oertzen (2009)*, S. 146; *Schmidt (2010)*, 287.

<sup>127</sup> Vgl. *von Oertzen (2009)*, S. 147 – 148.

#### 2.4.4.6 Schritt 1 im Wertminderungstest: Identifizierung substantieller Hinweise auf Wertminderung (Wertaufholung)

Die Beurteilung, ob substantielle Hinweise auf Wertminderungen vorliegen, ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vorzunehmen. Mögliche zukünftige Ereignisse und pauschale Annahmen über erfahrungsbedingte künftige Ausfälle werden dabei nicht berücksichtigt. Werterhellende Tatsachen sind iSd allgemeinen Regelungen zu berücksichtigen. Die Aussetzung des öffentlichen Handels und die Herabstufung des Bonitätsrating ist nicht zwangsweise ein substantieller Hinweis auf Wertminderung.<sup>128</sup>

Eine Wertminderung muss aufgrund eines Ereignisses nach der erstmaligen Erfassung eines finanziellen Vermögenswerts entstanden sein und kann nicht im Zeitpunkt des Zugangs entstehen.<sup>129</sup>

Substantielle Hinweise auf Wertminderungen bieten die in IAS 39.59 aufgezählten Vorfälle wie erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners, Vertragsbruch durch Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen, etc.

Für gehaltene Eigenkapitalinstrumente, aber auch für Schuldtitel ergeben sich substantielle Hinweise nach IAS 39.61 aus negativen Entwicklungen im technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unternehmensumfeld.<sup>130</sup> Bei Eigenkapitalinstrumenten, die der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet sind, liegt ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor, wenn eine signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwerts unter dessen Anschaffungskosten vorliegt.<sup>131</sup> Letztlich muss jedes Unternehmen unter Würdigung aller maßgeblichen Faktoren selbst entscheiden, wann eine signifikante und länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwerts derartiger Instrumente vorliegt und hat das zu dokumentieren (Bilanzierungsrichtlinie), um Stetigkeit und Willkürfreiheit zu gewährleisten.<sup>132</sup>

Für langfristige Vermögenswerte in den Kategorien „Kredite und Forderungen“ und bis „zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ sind nur Bonitätsrisiken und nicht das Marktzinsrisiko Gegenstand von Wertminderungsüberlegungen. Sind Kreditsicherheiten für Forderungen, z.B. für ausgereichte Darlehen oder Lieferantenforderungen, vorhanden, so ist bei der Ermittlung des Wertminderungsaufwands der erzielbare Betrag für die Sicherheit zu berücksichtigen, wenn mit einer Verwertung wahrscheinlich zu rechnen ist.<sup>133</sup>

Jede Forderung ist einzeln auf Wertminderung zu prüfen. Forderungen, für die keine objektiven Hinweise vorliegen, sind nach unternehmensinternen Maßgrößen (nach Branche, geographischer Standort, etc.) in Gruppen ähnlicher Ausfallrisiken zusammenzufassen. Die Berücksichtigung von Länderrisiken erfolgt über die Einbeziehung des geographischen Standorts bei der Portfoliobetrachtung. Pauschale und geschätzte Ansätze sind nicht zulässig. Die Portfoliobetrachtung ist auch für Forderungen von untergeordneter Bedeutung durchzuführen.<sup>134</sup>

<sup>128</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 147 – 148.

<sup>129</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 147 – 148.

<sup>130</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 147 – 148; Schmidt (2010), 287.

<sup>131</sup> Siehe dazu auch Näherungswerte bei von Oertzen (2009), S. 149.

<sup>132</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 147 – 149.

<sup>133</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 147 – 149.

<sup>134</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 147 – 150.

#### 2.4.4.7 Schritt 2 im Wertminderungstest: Ermittlung des Abwertungs- bzw. Wertaufholungsbetrags

Für die Bewertung der Wertminderung wird der ursprüngliche Effektivzinssatz herangezogen. Bei variabel verzinslichen Produkten dient der aktuelle, vertraglich vereinbarte Referenzzinssatz als Grundlage für die Abzinsung der künftigen Cashflows.<sup>135</sup>

Bei Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sind die zu erwartenden Cashflows zu schätzen und mit demjenigen Zinssatz zu kapitalisieren, der der erstmaligen Aktivierung des Vermögenswerts zugrunde lag. Die Differenz zum Buchwert ist der Abwertungsbeitrag und wird aufwandswirksam ausgebucht (außerplanmäßige Abschreibung). Spätere Aufholungen sind nur bis zur Höhe des Buchwerts zulässig, der sich ohne die Abwertung ergeben hätte und sind erfolgswirksam zu erfassen.<sup>136</sup>

Die in der Kategorie „zu Veräußerung verfügbar“ beobachteten Wertänderungen werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst. Gibt es objektive Hinweise, dass nicht allgemeine Entwicklungen, sondern in dem Vermögenswert liegende Gründe für einen Wertverfall ursächlich sind, ist der Unterschied zwischen den Anschaffungskosten und dem beizulegenden Zeitwert zum Stichtag aus dem sonstigen Ergebnis aufwandswirksam auszubuchen abzüglich der bereits in den Vorjahren erfolgswirksam erfassten Wertminderungen. Dies dient der Klarheit der Darstellung im sonstigen Ergebnis.<sup>137</sup>

Steigt der beizulegende Zeitwert, sind Wertaufholungen für Eigenkapitalinstrumente, die als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Wertaufholungen bei Schuldinstrumenten hingegen sind nur aufgrund neuer Ereignisse zulässig und werden bis zur Höhe der zuvor vorgenommenen Wertminderung erfolgswirksam erfasst.<sup>138</sup>

Für den Werthaltigkeitstest von Eigenkapitalinstrumenten, die nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden („at cost“), ist der Cashflow zu schätzen und mit dem jeweiligen Kapitalmarktzins zu kapitalisieren, der für vergleichbare Vermögenswerte gilt. Für Eigenkapitalinstrumente und Derivate gilt, ergibt sich einen Abwertungsbedarf, ist dieser aufwandswirksam zu buchen. Wertaufholungen bei späteren Wertänderungen sind untersagt.<sup>139</sup>

## 2.5 Ausbuchung

### 2.5.1 Grundregelungen zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte

#### 2.5.1.1 Übersicht über die Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte

Für die Beurteilung, ob eine Ausbuchung vorzunehmen ist, ist eine Betrachtung der Situationen aller beteiligten Parteien notwendig. Im Zweifelsfall gibt die Sichtweise des

<sup>135</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 147 – 150.

<sup>136</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 148.

<sup>137</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 149 – 150.

<sup>138</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 149 – 150.

<sup>139</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 147 – 150.

Veräußerers den Ausschlag.<sup>140</sup> Die Ausbuchungskriterien für einen finanziellen Vermögenswert drücken sich in vier Konzepten aus:

Ausbuchungskonzepte		
	Konzept	Regelungsinhalt
(1)	„component approach“	Die Höhe der Ausbuchung hat sich daran zu orientieren, ob der gesamte Vermögenswert oder nur ein Teil die Kriterien erfüllt.
(2)	„risks and rewards approach“	Ein finanzieller Vermögenswert ist dann auszubuchen, wenn das Unternehmen nahezu keine Risiken und Chancen aus diesem Vermögenswert zurückbehält.
(3)	„control approach“	Ist nicht eindeutig feststellbar, ob das Unternehmen im Wesentlichen alle Risiken und Chancen zurückbehalten hat, so ist darauf abzustellen, ob es noch die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert innehat.
(4)	„continuing involvement approach“	Gilt der „control approach“, so soll das verbleibende Risikopotenzial bilanziert werden.

**Tabelle 9: Vier Konzepte der Ausbuchung**

Eine sich ergebende Differenz zwischen dem Buchwert des vollständig abgehenden Vermögenswerts und dem erhaltenen Verkaufserlös zu- oder abzüglich eventuell zwischenzeitlich im Eigenkapital erfasster Erträge oder Aufwendungen ist im Zeitpunkt des Abgangs erfolgswirksam zu erfassen.<sup>141</sup>

Wird ein Vermögenswert dagegen nur teilweise ausgebucht, so ist der Buchwert nach Maßgabe der beizulegenden Zeitwerte der veräußernden und der fortzuführenden Komponente des Vermögenswerts im Zeitpunkt des Abgangs vorher zu verteilen. Sollte sich der beizulegende Zeitwert des verbleibenden Teils nicht ermitteln lassen, so ist er zwingend mit Null anzusetzen.<sup>142</sup>

Erwirbt ein Unternehmen mit der Abgabe eines finanziellen Finanzinstruments ein neues Recht oder geht es eine neue Verpflichtung ein, so sind diese separat in der Bilanz zu erfassen. Bei der Ermittlung des in der GuV zu erfassenden Erfolgs wird der beizulegende Zeitwert des neu erworbenen Finanzinstruments einbezogen.<sup>143</sup>

Zur Beurteilungsproblemen, ob ein finanzieller Vermögenswert übertragen wurde oder nicht, wird es stets dann kommen, wenn der betreffende Vermögenswert zwar formal veräußert wurde, er das Unternehmen aber wirtschaftlich nicht oder nicht vollständig verlassen hat.

Die umfangreichen Regelungen zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass „off-balance“-Geschäfte wie Factoring oder Asset-Backed-Securities (ABS) eine besondere Herausforderung für die Vermittlung eines tatsächlichen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellen.<sup>144</sup>

<sup>140</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 58 – 59.

<sup>141</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 59.

<sup>142</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 59 – 60.

<sup>143</sup> Vgl. *von Oertzen* (2009), S. 126 – 127; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 55, 60 – 61.

<sup>144</sup> Vgl. *von Oertzen* (2009), S. 126 – 127; *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 55, 60 – 61.

Näheres zur speziellen Problematik der Ausbuchung bei Factoring, Pensionsgeschäften und ABS-Transaktionen *von Oertzen* (2009), S. 133ff.

### 2.5.1.2 Schritt 1 in der Prüfung der Ausbuchung: Component Approach

Es ist zu unterscheiden ob die Ausbuchung für den gesamten finanziellen Vermögenswert, eine Gruppe ähnlicher Vermögenswerte oder nur für einen Anteil davon vorgenommen werden soll. Die anteilige Ausbuchung eines Vermögenswerts setzt voraus, dass sich der auszubuchende Anteil (die Ansprüche auf die veräußerten Cashflows) eindeutig abgrenzen lässt. Der abgrenzbare Teil lässt sich dann als separater Vermögenswert oder separate Verbindlichkeit betrachten.<sup>145</sup>

IAS 39.16 führt drei verschiedene Voraussetzungen auf, die alternativ erfüllt sein müssen:

- (1) Ein klar abgrenzbarer Anteil an Cashflows wird veräußert (z.B. bei „stripped bonds“).
- (2) Ein exakt proportionaler Anteil an Cashflows wird veräußert (z.B. 80% eines Portfolios).
- (3) Kombination (1) und (2).

Wenn keine dieser Voraussetzungen erfüllt werden kann, lässt sich eine Ausbuchung nur für den gesamten Vermögenswert vornehmen. IAS 39.16(b) enthält Beispielfälle, in denen trotz der Übertragung von Teil-Cashflows die Ausbuchungsregelungen auf den gesamten Vermögenswert anzuwenden sind.<sup>146</sup>

### 2.5.1.3 Schritt 2 in der Prüfung der Ausbuchung: Risks and Reward Approach

Dem Grunde nach ist eine Ausbuchungen eines finanziellen Vermögenswerts dann vorzunehmen, wenn ein Unternehmen seine Rechte und Pflichten an dem Finanzinstrument ausgeübt, übertragen oder aufgegeben hat bzw. diese erloschen sind.<sup>147</sup>

Die vertraglichen Rechte erlöschen, wenn ein finanzieller Vermögenswert durch einen Schuldner getilgt oder ein Rechtsanspruch darauf verfallen ist, sodass mit keinen weiteren Zahlungsmittelzuflüssen aus dem Vermögenswert mehr zu rechnen ist. Ein Erlöschen der vertraglichen Rechte führt unmittelbar zu Ausbuchung.<sup>148</sup>

Die Übertragung eines finanziellen Vermögenswertes erfolgt entweder

- (1) durch das Übertragen des vertraglichen Rechts auf Erhalt der Zahlungsströme oder
- (2) durch eine Durchleitungsvereinbarung („pass through arrangement“), wodurch alle aus dem Vermögenswert erhaltenen Zahlungen ohne Verzögerung weitergeleitet werden.<sup>149</sup>

Eine Übertragung findet durch ein Rechtsgeschäft statt, durch das die vertraglichen Rechte auf die Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert auf den Erwerber übergehen. Die Bestimmung ob mit der Übertragung im Wesentlichen alle Risiken und Chancen übergegangen sind, hat gem. IAS 39.21 durch einen Vergleich der Nettorisikoposition vor und nach der Übertragung zu erfolgen. Chancen sind dabei die Möglichkeit einer Realisierung von Wertsteigerungen, aber auch von Zahlungsansprüche z.B. Dividenden. Risiken resultieren in erster Linie aus möglichen Wertminderungen (Marktpreisrisiko) oder

<sup>145</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 127; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 45.

<sup>146</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 127 – 128; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 45; Berger / Kaczmarska (2009), S. 317.

<sup>147</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 45; Berger / Kaczmarska (2009), S. 317.

<sup>148</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 128.

<sup>149</sup> Vgl. Berger / Kaczmarska (2009), S. 318.

Zahlungsausfällen aufgrund von Ausfall-, Wechselkurs- oder Zinsänderungsrisiken. Es sind nur solche Chancen und Risiken relevant, die sich auf die Variabilität der Cashflows aus dem übertragenen Vermögenswert auswirken.<sup>150</sup>

Die Risikoposition beurteilt sich nach den Schwankungen des Barwerts der künftigen Netto-Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert. Hat sich die Risikoposition nicht signifikant geändert, so findet keine Ausbuchung statt, da die übertragende Gesellschaft weiterhin die wesentlichen Chancen und Risiken trägt. Für die erhaltene Gegenleistung ist dann eine korrespondierende Verbindlichkeit einzubuchen.<sup>151</sup>

Ergibt die Überprüfung, dass die mit dem Vermögenswert verbundenen Chancen und Risiken übertragen worden sind, so ist der finanzielle Vermögenswert auszubuchen. In der Praxis wird die Übertragung von mehr als 90 % der Risiken als wesentlich angesehen. Dabei sollte eine Gesamtbeurteilung vorgenommen werden und nicht jedes mögliche Risiko individuell betrachtet werden. Wenn eine Rückkaufoption des Veräußerers bzw. eine Verkaufsoption des Erwerbers besteht, richtet sich die Beurteilung, ob die Chancen und Risiken übergegangen sind, nach dem Marktwert dieser Option am Stichtag, d.h. ob diese „im Geld“ oder „aus dem Geld“ ist.<sup>152</sup>

#### 2.5.1.4 Schritt 3 in der Prüfung der Ausbuchung: Control Approach

Oft lässt sich nicht eindeutig feststellen, ob mit Übertragung im Wesentlichen alle Chancen und Risiken auf den Erwerber übertragen worden sind. Dann ist zu bestimmen, ob der Überträger die Kontrolle iSe wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert verloren hat.<sup>153</sup>

Davon ist auszugehen, wenn der Erwerber in der Lage ist, den finanziellen Vermögenswert zu verkaufen, ohne dass der Überträger dies verhindern kann. IAS 39.AG42 unterstellt, dass der Empfänger die Möglichkeit hat, den Vermögenswert zu veräußern, wenn dieser auf einen aktiven Markt gehandelt wird, da er ihn zurückerwerben könnte, wenn er ihn an den Überträger zurückgeben müsste. Liegt kein aktiver Markt vor oder sind dem Empfänger Beschränkungen auferlegt, so hat der Überträger die wirtschaftliche Kontrolle noch nicht verloren.<sup>154</sup>

Auch eine Garantie des Veräußerers oder eine Verkaufsoption auf den finanziellen Vermögenswert kann den Erwerber davon abhalten, den Vermögenswert zu verkaufen. Denn aufgrund der Wertentwicklung des Vermögenswerts kann die Inanspruchnahme dieses Rechts für den Erwerber sinnvoll sein. Er ist somit faktisch daran gehindert, den Vermögenswert weiter zu veräußern. Auch dann hat der Veräußerer noch nicht die wirtschaftliche Verfügungsmacht an den Erwerber übertragen.<sup>155</sup>

Hat der Veräußerer die wirtschaftliche Verfügungsmacht verloren, so ist der finanzielle Vermögenswert auszubuchen. Lässt sich nicht genau bestimmen, ob der Veräußerer sämtliche Chancen und Risiken aus dem Vermögenswert übertragen oder behalten hat, steht aber fest, dass er weiterhin die wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber ausübt, so hat

<sup>150</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 128 – 130.

<sup>151</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 129.

<sup>152</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 128 – 130; Berger / Kaczmarska (2009), S. 318.

<sup>153</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 130; Berger / Kaczmarska (2009), S. 318.

<sup>154</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 130 – 131; Berger / Kaczmarska (2009), S. 318.

<sup>155</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 131.

er den Vermögenswert nach dem „continuing involvement approach“ (ähnlich einer gesicherten Kreditaufnahme) zu behandeln.<sup>156</sup>

#### 2.5.1.5 Schritt 4 Bilanzierung des verbleibenden Risikopotentials: Continuing Involvement Approach

Gem. IAS 39.3 hat ein Veräußerer einen finanziellen Vermögenswert in dem Umfang weiterhin zu bilanzieren, indem er voraussichtlich noch an Wertänderungen aus dem Vermögenswert partizipiert. Es wird nur ein Teil der Forderungen als Abgang erfasst, und zwar derjenige, aus denen der Veräußerer keine Zahlungsmittelzu- oder -abflüsse und somit auch keine Chancen und Risiken mehr zu erwarten hat.<sup>157</sup>

Der Veräußerer weist eine damit verbundene Verbindlichkeit („associated liability“) aus, da neben den Rechten aus dem Vermögenswert zugleich auch die verbleibenden Risiken sichtbar werden sollen. Dazu wird die Verbindlichkeit in der Höhe bewertet, dass der Saldo aus der verbliebenen Forderung und der Verbindlichkeit die Ansprüche bzw. Verpflichtungen des Unternehmens widerspiegelt.<sup>158</sup>

Besteht das anhaltende Engagement („continuing involvement“) in einer Garantie (z.B. gegen Ausfallverluste), so ist der Vermögenswert mit dem niedrigeren Betrag aus dem Buchwert und dem Höchstbetrag der erhaltenen Gegenleistung, die der Veräußerer zurückzahlen müsste, zu bewerten. Der Betrag der verbundenen Verbindlichkeit ermittelt sich aus dem vereinbarten Garantiebetrug zuzüglich des Zeitwerts der Garantie. Handelt es sich bei dem anhaltenden Engagement dagegen um eine Option auf den übertragenen Vermögenswert, wird diese mit dem Betrag des übertragenen Vermögenswerts bewertet, den das Unternehmen zurückkaufen kann. Die Aktiv- und Passivposten aus dem anhaltenden Engagement werden in Abhängigkeit von der Bewertung der zu Grunde liegenden Vermögenswerte behandelt.<sup>159</sup>

Wird ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteter Vermögenswert übertragen, ist die damit verbundene Verbindlichkeit auch zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Fortgeschrieben werden die Verbindlichkeiten um die Differenz zwischen den Anschaffungskosten des Vermögenswerts und den fortgeführten Anschaffungskosten des Vermögenswerts am Fälligkeitstag.<sup>160</sup>

Bei Vermögenswerten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wird die korrespondierende Verbindlichkeit so bewertet, dass der Nettobuchwert aus dem übertragenen Vermögenswert und die damit verbundenen Verbindlichkeit gleich dem beizulegenden Zeitwert der vom Unternehmen gehaltenen Rechte und Pflichten ist, wenn diese eigenständig bewertet würden. Beispiele hierzu bieten IAS 39.AG48(a) bis IAS 39.AG48(e).<sup>161</sup>

<sup>156</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 130 – 131; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 55; Berger / Kaczmarska (2009), S. 318.

<sup>157</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 131; Berger / Kaczmarska (2009), S. 318.

<sup>158</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 131.

<sup>159</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 131 – 132.

<sup>160</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 131 – 132.

<sup>161</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 131 – 132.

## 2.5.2 Grundregelung für die Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten

Eine finanzielle Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn sie durch Tilgung oder Erlassung seitens des Gläubigers erloschen ist. Auch die Schuldübernahme durch einen Dritten führt zu einer Ausbuchung, wenn der Gläubiger der Übernahme zugestimmt hat. Eine vorzeitige Rückzahlung an einen Dritten stellt noch keine Entlassung aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis dar, solange nicht auch eine rechtliche Bindung folgt.<sup>162</sup>

Im Rahmen von Umschuldungen führt der Austausch von Schuldinstrumenten mit substantiell verschiedenen Vertragsbedingungen zur Ausbuchung der ursprünglichen Schuld und der gleichzeitigen Einbuchung einer neuen Schuld. Die Vertragsbedingungen gelten als substantiell verschieden, wenn die Cashflows des neuen Vertrags unter Berücksichtigung von Gebühren um mindestens 10% abweichen. Da die Umschuldung wie eine Tilgung behandelt wird, ergeben sich erfolgswirksame Gewinne und Verluste aus der Differenz des Barwerts der ursprünglichen Schuld abzüglich des Barwerts der neuen Schuld und den durch die Umschuldung entstandenen Kosten (Transaktionskosten).<sup>163</sup>

## 2.6 Die Sonderregelung zu Sicherungsgeschäften („hedge accounting“)

### 2.6.1 Grundsätzlicher Mechanismus von „hedge accounting“

Als Hedging wird üblicherweise die ökonomische Absicherung einer offenen Risikoposition durch den Aufbau einer wertmäßig gegenläufigen Position bezeichnet. Dadurch werden die Wertschwankungen („fair value hedge“) oder Zahlungsströme („cash flow hedge“) vollständig oder in Teilen durch entgegengesetzte Wertveränderungen respektive Zahlungsströme des Sicherungsinstrumente ausgeglichen. Die Anzahl der Produkte und die Anzahl der Absicherungsinstrumente, die sich gegenüberstehen bestimmt, ob es sich um ein „macro hedge“, „micro hedge“ oder „portfolio hedge“ handelt. Besonders der „micro hedge“ beinhaltet die Gefahr, das Gesamtrisiko des Unternehmens zu erhöhen.<sup>164</sup>

Aufgrund des Mischansatzes zwischen Anschaffung- und Zeitwertprinzip in der buchhalterischen Behandlung von Sicherungs- und Grundgeschäft können diese unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe besitzen, wodurch bei einer Veränderung des Marktzininsniveaus die Erfolgsrisiken des einen Geschäfts in der GuV gezeigt werden, jene des anderen Geschäfts jedoch nicht. Es entstehen bewertungsmäßige Inkongruenzen, wodurch Risiken im Jahresabschluss ausgewiesen werden, die (finanz)wirtschaftlich nicht vorhanden sind. Zur Vermeidung dieser unerwünschten GuV-Wirkungen bedarf es daher eines Mechanismus, über den die Positionen trotz unterschiedlicher Bewertungskonzeptionen bilanziell einheitlich abgebildet werden können. Soweit ein Sicherungsgeschäft vorliegt, sind das Sicherungsinstrument und das Grundgeschäft nach den speziellen Regelungen des „hedge accounting“ abzubilden. Das „hedge accounting“ modifiziert die bestehenden Bilanzierungsvorschriften, um einen Ausweis der wirtschaftlichen Auswirkungen des Sicherungszusammenhangs zu ermöglichen.<sup>165</sup>

<sup>162</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 137; Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 63; Berger / Kaczmarska (2009), S. 319.

<sup>163</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 137; Berger / Kaczmarska (2009), S. 319.

<sup>164</sup> Näheres zu „Macro-, Micro- und Portfolio-Hedge“ bei Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 42 – 43.

<sup>165</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 8, 42 – 43.

Hedging			
	Fair value hedge	Cashflow hedge	Hedge of a net investment in a foreign entity
Abzusichern- des Risiko	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts	Schwankungen zukünftiger Zahlungsströme	Veränderung von Wechselkursen
Grundgeschäft	* bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten  * Nicht-bilanzierte schwebende Geschäfte (feste Verpflichtungen)	* bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten  * Nicht-bilanzierte schwebende Geschäfte (feste Verpflichtungen)  * erwartete zukünftige Transaktion	Nettoinvestition in eine wirtschaftlich selbstständige Einheit im Ausland

Tabelle 10: Übersicht über die drei Arten von Sicherungsbeziehungen (Hedging)<sup>166</sup>

## 2.6.2 Elemente eines Sicherungsgeschäfts

### 2.6.2.1 Überblick über die möglichen Grundgeschäfte

Als gesichertes Grundgeschäft kommen sowohl bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, nicht-bilanzierte feste Verpflichtungen, als auch Nettoinvestitionen in eine wirtschaftlich selbstständige Einheit im Ausland in Betracht. Zukünftige Transaktionen nur dann, wenn deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird. Ein Grundgeschäft setzt das Unternehmen einem Wertrisiko, z.B. Wechselkurs- oder Zinsänderungen, oder einem Zahlungsströmerisiko aus.<sup>167</sup>

Neben der Absicherung des gesamten Zeitwerts bzw. Cashflows aus dem Grundgeschäft kann auch die Veränderung des Zeitwerts bzw. des Cashflows ober- oder unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts abgesichert werden. Bei finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten können darüber hinaus auch Risiken, denen lediglich ein Teil des Zeitwerts oder des Cashflows ausgesetzt ist, abgesichert werden, wenn die Effektivität der Sicherungsbeziehung hierfür ermittelt werden kann.<sup>168</sup>

Darüber hinaus können Portfolios aus den genannten Finanzinstrumenten gebildet werden, wenn diese ein vergleichbares Risikoprofil aufweisen. Für die Portfoliobildung wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass die abzusichernden Risiken anteilig auf die im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente entfallen und das sich die Marktwertveränderungen der einzelnen im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente annähernd proportional zur Marktveränderung des Gesamtportfolios verhalten. Besondere Regelungen gelten für Portfolios, die mittels „fair value hedge“ gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden.<sup>169</sup>

<sup>166</sup> Modifiziert entnommen aus *Flintrop* (2009), S. 833.

<sup>167</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 834 – 836. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 43 – 44.

<sup>168</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 834 – 835.

<sup>169</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 834 – 835.

Als Grundgeschäfte kommen eine Reihe von Vorfällen nicht in Betracht:

- (1) bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinstrumente (mit Ausnahme von originären Darlehen und Forderungen) im Rahmen der Absicherung von Zinsrisiken. Die Absicherung von Ausfall- und Währungsrisiken ist hingegen auch bei diesen Finanzinstrumenten möglich.
- (2) Transaktionen, bei denen keine externe Partei eingebunden ist. Transaktionen innerhalb einer Unternehmensgruppe können zwar auf Ebene der Einzelabschlüsse Gegenstand einer Sicherungsbeziehung sein, nicht jedoch im Konzernabschluss. Ausgenommen hiervon sind Währungsrisiken aus konzerninternen monetären Positionen, deren Ergebnisauswirkungen im Rahmen der Konsolidierung nicht vollständig eliminiert werden kann.
- (3) Nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, es sei denn, die Absicherung bezieht sich ausschließlich auf das Währungsrisiko oder auf alle Risiken.
- (4) Nettorisikoposten; Somit ist auch die Bildung von „macro hedges“ ausgeschlossen. Zulässig ist es jedoch, einen Teilbetrag eines Postens als Grundgeschäft zu behandeln. Bestehen z.B. Vermögenswerte von 100 und Verbindlichkeiten von 90 mit gleichartigen Risiken und Laufzeiten, so können 10 der Vermögenswerte als gesichertes Grundgeschäft behandelt werden.
- (5) Die feste Verpflichtung zum Kauf eines Unternehmens, mit Ausnahme der Absicherung des Währungsrisikos.
- (6) Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile an Unternehmen.<sup>170</sup>
- (7) Derivative Finanzinstrumente selbst sind grundsätzlich nicht als Grundgeschäft zulässig. Ausgenommen hiervon sind Optionen, die als Derivat in ein strukturiertes Produkt eingebunden sind.<sup>171</sup>

Die eingebetteten derivativen Bestandteile eines strukturierten Produkts werden in der Praxis zumeist durch den Aufbau einer entgegengesetzten Derivateposition gegen Wertänderungen immunisiert, während die nicht-derivative Komponente häufig nur ökonomisch abgesichert wird, also durch Gegenüberstellung eines hinsichtlich der wesentlichen Ausstattungsmerkmale vergleichbaren finanziellen Vermögenswerts.<sup>172</sup>

### 2.6.2.2 Überblick über die möglichen Sicherungsinstrumente

Als Sicherungsinstrumente kommt idR nur ein Derivat infrage. Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dürfen nur zur Sicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. Eigene Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens sind als Sicherungsinstrument ausgeschlossen, da sie für das Unternehmen keine finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten darstellen. Geschriebene Optionen sind nicht als Sicherungsinstrument geeignet, es sei denn, sie werden zur Gattstellung einer Option eingesetzt.<sup>173</sup>

<sup>170</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 43 – 44, 92 – 95; *Flinthrop* (2009), S. 834.

<sup>171</sup> Vgl. *Flinthrop* (2009), S. 834 – 836. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 43 – 44.

<sup>172</sup> Vgl. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 24 – 25, 30.

<sup>173</sup> *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 43 – 44, 92 – 95; *Flinthrop* (2009), S. 834.

Voraussetzung für den Einsatz als Sicherungsinstrument ist darüber hinaus, dass

- (1) der beizulegende Zeitwert des Sicherungsinstruments verlässlich bestimmbar ist und bei nicht-derivativen Sicherungsinstrumenten die Fremdwährungskomponente,
- (2) das Sicherungsinstrument mit einem fremden Dritten vereinbart wurde. Verbot konzerninterner Geschäfte als Sicherungsgeschäft im Konzernabschluss.<sup>174</sup>

Die einzelnen Sicherungsinstrumente können zur Absicherung verschiedener Risiken eingesetzt werden, soweit

- (1) die abzusichernden Risiken eindeutig ermittelt werden können,
- (2) die Wirksamkeit des Sicherungsgeschäft nachweisbar (effektiv) ist und
- (3) eine eindeutige Zuordnung zu einzelnen Risikoposten möglich ist.

Auch ist es möglich, Sicherungsinstrumente nur teilweise, z.B. 50% des Nennbetrags, zur Absicherung von Risikoposten zu verwenden. Nicht zulässig hingegen ist die Begrenzung der Sicherungsbeziehungen auf einen bestimmten Teil der Laufzeit des Sicherungsinstruments.<sup>175</sup>

### 2.6.3 Grundregelungen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

#### 2.6.3.1 Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Grundlage für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den Sonderregelungen des „hedge accounting“ ist, dass das Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument unterschiedlichen Bewertungsvorschriften unterliegen, da nur dann die Notwendigkeit zur Aufgabe der Einzelbewertung besteht. Zu beachten ist jedoch, dass bei Zuordnung eines Finanzinstruments mittels „fair value“-Option dieses insgesamt der erfolgswirksamen Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert unterliegt. Die im Rahmen des „hedge accounting“ mögliche Absicherung von Teilrisiken aus dem Grundgeschäft kann über diesen Weg nicht erreicht werden. Die Bilanzierung als Sicherungsgeschäft setzt voraus, dass sich das Sicherungsgeschäft auf ein bestimmtes identifizier- und benennbares Risiko und nicht nur auf allgemeine Geschäftsrisiken bezieht und sich letztlich im Periodenerfolg auswirkt.<sup>176</sup>

Der Absicherungszusammenhang sowie die damit verfolgten Risikomanagementziele und -strategien sind bereits beim Abschluss des Sicherungsgeschäft zu dokumentieren (keine rückwirkende Zuordnung). Nicht erforderlich ist, dass das Sicherungsinstrument extra zur Herstellung der Sicherungsbeziehung erworben wird. Daher ist die Zuordnung eines bisher zu Handelszwecken gehaltenen Derivats zu einer Sicherungsbeziehung möglich.<sup>177</sup>

Die Wirksamkeit (Effektivität) des Absicherungszusammenhangs muss verlässlich bestimmbar sein. Das setzt voraus, dass sowohl die beizulegenden Zeitwerte bzw. Cashflows des Sicherungsinstruments als auch des Grundgeschäfts ermittel- bzw. vorhersehbar sind. Weiters ist der Absicherungszusammenhang vorab als hochwirksam einzuschätzen (prospektive Effektivität). Er gilt dann als hochwirksam, wenn bei Beginn und über die gesamte Laufzeit erwartet wird, dass die Veränderungen des gesicherten Grundgeschäfts durch die gegenläufigen Veränderungen des Sicherungsinstruments in einer Bandbreite von 80-125 % ausgeglichen werden. Die erforderliche Erwartung kann sich dabei

<sup>174</sup> Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 43 – 44, 92 – 95; Flintrop (2009), S. 834.

<sup>175</sup> Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 43 – 44, 92 – 95; Flintrop (2009), S. 834.

<sup>176</sup> Vgl. Flintrop (2009), S. 836 – 838.

<sup>177</sup> Vgl. Flintrop (2009), S. 837 – 838. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 44.

bspw. auf historische Erfahrungen, statistische Korrelationen oder Sensitivitätsanalysen stützen.<sup>178</sup>

Bei der Absicherung zukünftiger Geschäfte im Rahmen eines „cash flow hedge“ müssen diese eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit (ca. 80%) haben und über erfolgswirksame Cashflow-Risiken verfügen.<sup>179</sup>

Die Überprüfung der Effektivität ist mindestens einmal jährlich und für jede Absicherung einzeln vorzunehmen (retrospektive Effektivität). Die Messung der Effektivität richtet sich nach der Risikomanagementstrategie (Sensitivitätsanalysen, „value-at-risk“-Verfahren, usw.). Die Anforderungen an die Wirksamkeit ist erfüllt, wenn die Kompensation der Wertentwicklung von Sicherungsinstrument und Grundgeschäft, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, in einer Bandbreite von 80-125 % liegt.<sup>180</sup>

Werden die Anforderungen nicht erfüllt, bleibt es bei den für das jeweilige Finanzinstrument geltenden Bewertungsvorschriften, sodass Grundgeschäft und Sicherungsinstrument jeweils einzeln zu bewerten und darzustellen sind. Entfällt eine der Voraussetzungen während des Sicherungszeitraums, ist die Sicherungsbeziehung zu beenden.<sup>181</sup>

### 2.6.3.2 Ausweis des Sicherungszusammenhangs mittels Anpassung der Bewertung

In Abhängigkeit von der Sicherungsbeziehung werden entweder die Bewertungsvorschriften zum Grundgeschäft („fair value hedge“) oder zum Sicherungsinstrument („cash flow hedge“ und „hedge of a net investment in a foreign entity“) angepasst.

So werden entweder

- (1) die ansonsten aufgrund der für das Grundgeschäft geltenden Bewertungsvorschriften erfolgsneutralen Wertveränderungen erfolgswirksam ausgewiesen oder
- (2) die ansonsten erfolgswirksam auszuweisenden Veränderungen des Sicherungsinstruments erfolgsneutral ausgewiesen.<sup>182</sup>

Tabelle 11 zeigt die Anpassungen durch das „hedge accounting“ (nächste Seite).

<sup>178</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 838. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 44.

<sup>179</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 838. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 44.

<sup>180</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 838. *Bellavite-Hövermann / Barckow* (2010), S. 44.

<sup>181</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 838.

<sup>182</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 838.

Hedge accounting		
<b>„Fair value hedge“</b>		
Sicherungsinstrument	Bewertung	beizulegender Zeitwert
	Erfolgsausweis	erfolgswirksam
Grundgeschäft	Bewertung	Anpassung des Buchwerts um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Gewinn oder Verlust
	Erfolgsausweis	* erfolgswirksam soweit die abgesicherten Risiken betreffend * Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die nicht dem Sicherungsgeschäft zuzurechnen sind, entsprechend den allgemeinen Regelungen
<b>„Cash flow hedge“</b>		
Sicherungsinstrument	Bewertung	beizulegender Zeitwert
	Erfolgsausweis	* soweit effektiv, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis * der nicht effektive Teil ist erfolgswirksam zu erfassen
Grundgeschäft	Bewertung	nach allgemeinen Regelungen
	Erfolgsausweis	nach allgemeinen Regelungen
<b>„Hedge of a net investment in a foreign entity“</b>		
Sicherungsinstrument	Bewertung	beizulegender Zeitwert
	Erfolgsausweis	entsprechend den Vorschriften zum „cash flow hedge“
Grundgeschäft	Bewertung	nach allgemeinen Regelungen
	Erfolgsausweis	nach allgemeinen Regelungen

**Tabelle 11: Übersicht über Ausweis und Bewertung eines Sicherungszusammenhangs<sup>183</sup>**

Alle im Rahmen von „cash flow hedge“ im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge sind in dem Zeitpunkt als Umgliederungsbeträge („reclassification adjustments“) in den periodischen Erfolg zu übernehmen, in dem das abgesicherte Grundgeschäft erfolgswirksam wird. Ist das Grundgeschäft eine erwartete Transaktion so sind hinsichtlich der im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge in Abhängigkeit davon, ob diese zu einem finanziellen oder nicht-finanziellen Vermögenswert oder Verbindlichkeit führen, die besonderen Regelungen in IAS 39.97ff zu beachten.<sup>184</sup>

Die Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung im Rahmen eines „fair value hedges“ ist zu beenden, wenn

- (1) das Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wurde. Der Ersatz eines Sicherungsinstruments durch ein anderes gilt dabei nicht als Beendigung, sofern dies Teil der dokumentierten Sicherungsstrategie ist,
- (2) das Sicherungsgeschäft die gestellten Anforderungen an das „hedge accounting“ nicht mehr erfüllt.
- (3) Das Unternehmen die Sicherungsbeziehung annulliert.<sup>185</sup>

<sup>183</sup> In Anlehnung an *Flintrop* (2009), S. 839.

<sup>184</sup> Siehe dazu Tabelle bei *Flintrop* (2009), S. 841.

<sup>185</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 842.

Ist die Beendigung der Sicherungsbeziehung auf den Abgang des Sicherungsderivats zurückzuführen, ist dieses auszubuchen und mögliche Differenzen zwischen erhaltenen Zahlungen und dem Buchwert sind erfolgswirksam zu erfassen. Für das Grundgeschäft sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Sicherungsbeziehung keine weiteren Buchwertanpassungen mehr vorzunehmen. Die fortgeführten Anschaffungskosten des bisher gesicherten Grundgeschäfts entsprechen in diesem Fall dessen Buchwert (beizulegender Zeitwert bei Beendigung der Sicherungsbeziehung). Eine bis zur Beendigung der Sicherungsbeziehung bei zinstragenden Grundgeschäften vorgenommene Buchwertanpassung ist ab diesem Zeitpunkt über die Restlaufzeit des Grundgeschäfts erfolgswirksam zu amortisieren.<sup>186</sup>

Die Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung im Rahmen eines „cash flow hedge“ ist zu beenden, wenn

- (1) die gleichen Bedingungen wie bei „fair value hedge“ eintreten bzw.
- (2) der Eintritt der erwarteten Transaktion nicht mehr erwartet wird.<sup>187</sup>

In den Fällen in (1) bleiben die während der Sicherungsbeziehung (erfolgsneutral) dem sonstigen Ergebnis zugeordneten Wertänderungen des Sicherungsinstruments im Eigenkapital, bis die abgesicherte Transaktion eintritt. In den unter (2) aufgeführten Fällen sind die im sonstigen Ergebnis erfassten Wertänderungen des Sicherungsinstruments erfolgswirksam auszubuchen und im Periodenerfolg zu erfassen.<sup>188</sup>

---

<sup>186</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 842.

<sup>187</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 842.

<sup>188</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), S. 842.

## 3 Grundregelungen von Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9

### 3.1 Rahmenbedingungen für den Standard IFRS 9

#### 3.1.1 Gründe für das Projekt zur Erstellung eines neuen Standards

##### 3.1.1.1 Einblick in den historischen Hintergrund zu IAS 39

Der derzeit gültige IAS 39 ist eine Interimslösung, da sich im IASB eine durchgängige Bewertung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert nicht durchsetzen ließ. Damals war zwischenzeitlich sogar erwogen worden, die US-amerikanischen Vorschriften der Bilanzierung von Finanzinstrumenten zu übernehmen, weil schon damals eine Lösung drängte. Die Bedeutung von IAS 39 war mit einem Paradigmenwechsel zu sehen: der Standard brach mit weltweit geltenden Bilanzierungsregeln und erforderte gerade in Unternehmen im deutschsprachigen Kulturraum ein Umdenken. So ist ein Ansatz von derivativen Finanzinstrumenten vorgesehen, welche schwebend und in Folge dessen traditionell bilanzunwirksam waren und vielfach wurde die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert eingeführt.<sup>189</sup>

##### 3.1.1.2 Grundproblematik: komplexe Finanzinstrumente

Immer mehr Finanzinstrumente werden bedarfsgerechter, differenzierter und komplexer ausgestaltet, sodass ihre Funktionsweise und Reaktion auf Veränderungen der zu Grunde liegenden unterschiedlichen Faktoren nicht einfach zu durchschauen ist. Das zeigte sich besonders anhand der Subprime-Krise. Selbst die Kreditwirtschaft, für die viele komplexe Produkte zum Tagesgeschäft gehören, wurde von dem Ausmaß der Risiken überrascht.<sup>190</sup> Bisher folgen die Standards dem Finanzprodukt nach, mit dem Motto „komplexe Produkte bedingen komplexe Bilanzierungsregelungen“, was den Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der gesetzten Anforderungen bereitet.<sup>191</sup>

##### 3.1.1.3 Hauptgründe für die Komplexität der Bilanzierung von Finanzinstrumenten

Viele Bilanzierer, deren Prüfer und Bilanzadressaten finden die Kriterien der Bilanzierung von Finanzinstrumenten komplex und zeitaufwändig. Beispielsweise sei der IAS 39 durch eine Aneinanderreihung wichtiger und unwichtiger Regelungen, durch das Bemühen um exakte Fallbeschreibung sowie durch verschiedene Rückausnahmen schwer lesbar.<sup>192</sup> Das IASB wurde vielfach gedrängt eine Prinzipien-basierende weniger komplexe Bilanzierung zu entwickeln.<sup>193</sup>

<sup>189</sup> Vgl. Bellavite-Hövermann / Barckow (2010), S. 6 – 7; Siehe auch Große (2010), S. 195.

<sup>190</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 102 - 103.

<sup>191</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 103.

<sup>192</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 109; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 627.

<sup>193</sup> Vgl. IASB (2008), S. 4, 8, 17.

Laut IASB kann Komplexität als Zustand gesehen werden, indem es schwer ist zu verstehen, anzuwenden und zu interpretieren. Diese Schwierigkeiten kommen unter anderem, von

- (3) Problemen die wirtschaftliche Substanz einer Transaktion oder eines Ereignisses und die damit verbundene Finanzposition und die Ergebnisse zu verstehen.
- (4) Anwendungsproblemen des Standards und die damit einhergehenden Kommunikationsproblemen von wirtschaftlichen Geschäftsvorfällen.<sup>194</sup>

Die Probleme erwachsen aus:

- (3) den vielen Möglichkeiten Finanzinstrumente zu bewerten,
- (4) aus der Problematik der Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten,
- (5) der weiten Definition von Finanzinstrumenten und damit aus dem Anwendungsbereich des Standards,
- (6) aus der Problematik der Ausbuchung von Finanzinstrumenten,
- (7) aus Darstellungs- und Offenlegungsproblemen,
- (8) usw.<sup>195</sup>

Einer der Hauptgründe für die Komplexität ist die Möglichkeit Finanzinstrumente auf unterschiedlichste Weise zu bewerten.<sup>196</sup> Die unterschiedlichen Bewertungsmöglichkeiten im IAS 39 können dazu führen, dass zwei identische Finanzinstrumente aufgrund der „fair value“-Option, der Absicht des Unternehmens und der Gestaltung der Anschaffung des Finanzinstruments (Kauf) unterschiedlich bewertet werden.<sup>197</sup> Einige Bewertungsmethoden sind Versuche eine aktuelle Schätzung des Tageswerts darzustellen. Andere versuchen die ursprünglichen Kosten mit verschiedenen Anpassungen abzuzeichnen. Bei manchen Finanzinstrumenten kann die angewendete Bewertungsmethode wechseln (z.B. bei Derivaten zu Sicherungszwecken).<sup>198</sup> Auch Wertminderungen können auf vielfältige Weise verbucht werden. Folgende Tabelle zeigt einige von vielen Bewertungsmöglichkeiten:<sup>199</sup>

---

<sup>194</sup> Vgl. IASB (2008), S. 10 – 11.

<sup>195</sup> Vgl. IASB (2008), S. 10 – 11.

<sup>196</sup> Vgl. IASB (2008), S. 4, 8, 17.

<sup>197</sup> Vgl. IASB (2008), S. 16.

<sup>198</sup> Vgl. IASB (2008), S. 14 – 16.

<sup>199</sup> Vgl. IASB (2008), S. 16.

Finanzielle Vermögenswerte:

- Equity Methode, Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung
- beizulegender Zeitwert, erfolgswirksam
- beizulegender Zeitwert, erfolgsneutral bis zur Realisierung (Verkauf)
- beizulegender Zeitwert, erfolgsneutral bis zur Realisierung ausgenommen von erfolgswirksamen Wertminderungen
- beizulegender Zeitwert, teilweise erfolgswirksam und erfolgsneutral („cash flow hedge accounting“)
- Anschaffungskosten gekürzt um erfolgswirksame Wertminderungen
- usw.

Finanzielle Verbindlichkeiten:

- beizulegender Zeitwert, erfolgswirksam
- beizulegender Zeitwert, teilweise erfolgswirksam und erfolgsneutral („cash flow hedge accounting“)
- Nettoerträge mit angefallenen Zinsen erhöht um ein Disagio oder vermindert um ein Agio
- Nettoerträge mit angefallenen Zinsen erhöht um ein Disagio oder vermindert um ein Agio und erhöht oder vermindert um Änderungen im beizulegenden Zeitwert, wenn diese Änderungen mittels „fair value hedge“ abgesichert sind
- usw.

Tabelle 12: Mögliche Bewertungsmethoden von Finanzinstrumenten<sup>200</sup>

### 3.1.1.4 Kriterien für die Änderungen von IFRS 9

Aus bilanztheoretischer Sicht folgen die IFRS einer „decision usefulness theory“, welche mit dem Problem fehlender Marktpreise belastet ist. Nach dieser Theorie sollte die Bilanz für die Eigentümer relevante Werte abbilden, die sich in Form der erwarteten Rückflüsse darstellen. Hierfür wird auf eine Bilanzierung mit beizulegenden Zeitwerten zurückgegriffen. Die Vorbehalte gegen diese Theorie äußern sich vor allem in der Kritik an einer unzureichenden Verlässlichkeit.<sup>201</sup>

Ein Langzeitziel des IASB ist, alle Typen von Finanzinstrumenten auf dieselbe Weise zu bewerten. Laut IASB würde ein einziger Wertmaßstab die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und Bilanzierungsperioden fördern und Messprobleme aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden verhindern. Wobei der beizulegende Zeitwert („fair value“) als einziger angemessener Wertmaßstab angesehen werde. Bis es soweit ist, müssen eine Vielzahl zusammenhängender Fragestellungen und Bedenken gelöst werden.<sup>202</sup>

Die Änderungen von IFRS 9 sollen folgende Kriterien erfüllen:

- (1) Relevantere und verständlichere Informationen (mehr „decision usefulness“),
- (2) konsistent mit dem Langzeitziel (mehr „fair value“ Bewertung),
- (3) erhöht nicht die Komplexität und
- (4) signifikante Verbesserung und Vereinfachung (rechtfertigt Kosten).<sup>203</sup>

<sup>200</sup> Modifiziert entnommen aus *IASB* (2008), S. 14 – 15.

<sup>201</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 329.

<sup>202</sup> Vgl. *IASB* (2008), S. 4 – 5. In der Literatur gibt es eine rege Diskussion über für und wider der „fair value“-Bewertung und deren gestiegene Verbreitung: siehe auch *Kußmaul / Weiler* (2009).

<sup>203</sup> Vgl. *IASB* (2008), S. 20.

3.1.2 Projektstand IFRS 9

3.1.2.1 Projektplan (Phasen)

Ziel des Projekts ist den Nutzen von IFRS-Abschlüssen für Entscheidungen bezüglich Finanzinstrumente zu verbessern („decision usefulness“, Informationsfunktion). Es sollen relevantere und nützlichere Informationen bereitgestellt werden und so eine verbesserte Abschätzung von Höhen, Zeitpunkten und Unsicherheiten zukünftiger Cashflows des Unternehmens ermöglicht werden.<sup>204</sup>

Folgende Tabelle stellt die derzeitige beste Schätzung für den Zeitplan zur Ersetzung des IAS 39 durch IFRS 9 dar:

Projektplan: Financial Instruments						
Phase		(2009)	(2010 Q3)	2010 Q4	2011 Q1	2011 Q2
<b>IAS 39 Replacement Project</b>						
1	FI – Classification and Measurement – Financial Assets	(IFRS9)				IFRS9
	FI – Classification and Measurement – Financial Liabilities			IFRS9		
2	FI – Impairment					
3	FI – Hedge Accounting			ED		
	FI – Asset and Liability Offsetting			ED		
<b>Related Projects</b>						
	Derecognition – Disclosures		(IFRS7)			
	Fair Value Measurement Guidance				IFRS	

FI = Financial Instruments, Q = Quartal

Tabelle 13: Zeitplan IFRS 9<sup>205</sup>

Im Zusammenhang mit der Finanzkrise wurden die in der Tabelle genannten Projekte priorisiert. Um die Bilanzierung von Finanzinstrumenten möglichst schnell zu verbessern, wurde das Projekt zur Überarbeitung der Berichterstattung von Finanzinstrumenten („IAS 39 replacement project“) in drei Projektphasen mit unterschiedlichen Veröffentlichungszeitpunkten unterteilt.<sup>206</sup>

- (1) In der ersten Phase wird die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten bearbeitet, da diese Einteilung Wirkung auf die späteren Regelungen hat.
- (2) In der zweiten Phase wird die Folgebewertung behandelt.
- (3) In der dritten Phase werden die Sonderregelungen zum „hedge accounting“ überarbeitet.<sup>207</sup>

<sup>204</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A261;

<sup>205</sup> Modifiziert entnommen aus IASB (2010a), S. 1.

<sup>206</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A258 – A259; Fischer (2010), S. 177.

<sup>207</sup> Vgl. IASB (2010a), S. 1; Sellhorn / Hahn (2010), S. 402 – 403; IASB (2009c), S. A259; Märkl / Schaber (2010), S. 65; Beyer / Hermens / Römhild (2010), S. 325; Fischer (2010), S. 177.

Im November 2009 wurde IFRS 9 „Financial Instruments“ in einer ersten Fassung herausgegeben, welcher Passagen bezüglich Klassifikation und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten in IAS 39 ersetzt. Dieser erste Teil der ersten Phase war aufgrund der Finanzkrise von hoher Bedeutung, da viele der behandelten Themen während der Finanzkrise aus diesem Themenkreis erwachsen. Die Themen der Phase 1 stellen die Grundlage des Standards dar. In der vorangehenden Diskussion zum ED „Klassifikation und Bewertung von Finanzinstrumenten“ kam die Forderung, die Regelungen zu den finanziellen Verbindlichkeiten gesondert zu entwickeln, da die Regelungen nicht spiegelbildlich auf finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten anzuwenden seien. IFRS 9 stellt somit derzeit einen „Rumpfstandard“ dar. Die europäische Kommission hat den (Teil-)Standard einstweilen noch nicht in europäisches Recht übernommen.<sup>208</sup>

Die Ausbuchung („derecognition“) von Finanzinstrumenten wird in einem separaten Projekt bearbeitet und resultierte bisher in einer Ergänzung („amendment“) zu IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“.<sup>209</sup> Die Ergänzung zu IFRS7 ist nur eine Interimslösung. Zusammen mit dem US-FASB wird an den im ED vorgeschlagenen Ausbuchungskriterien weitergearbeitet.<sup>210</sup>

Weiters startete das IASB das Projekt „fair value measurement guidance“, das einen IFRS erzeugen soll, welcher als Quelle für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für sämtliche Standards gelten soll, d.h. auch für den IAS 39. Durch die konsistenten und klaren Regelungen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, soll die Komplexität vermindert werden.<sup>211</sup>

---

<sup>208</sup> Vgl. IASB (2010a), S. 1; Sellhorn / Hahn (2010), S. 402 – 403; IASB (2009c), S. A259; Märkl / Schaber (2010), S. 65; Beyer / Hermens / Römhild (2010), S. 325; Fischer (2010), S. 177.

<sup>209</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A258 – A259; Berger / Kaczmarek (2009), S. 316.

<sup>210</sup> Vgl. IASB (2010c), S. 4;

<sup>211</sup> Vgl. IASB (2010a), S. 1; IASB (2009b), S. 5 und 39; PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 9041.

3.1.2.2 Projektfortschritt (Unterlagen)

Im Rahmen des „due processes“ wurden bereits folgende Basisdokumente (DP, ED, RI, „Rumpf“-IFRS) veröffentlicht:

Projektfortschritt: Financial Instruments		
IAS 39 replacement Project		(geplante) Änderungen
Allgemein:	<ul style="list-style-type: none"> <li>DP: Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments (3.2008)</li> </ul>	(unter anderem „hedge accounting“)
Phase 1:	<ul style="list-style-type: none"> <li>IFRS: Financial Instruments (Financial Assets) (11.2009)<sup>*)</sup></li> <li>ED: Fair Value Option for Financial Liabilities (7.2009)<sup>*)</sup></li> <li>ED: Financial Instruments: Classification and Measurement (7.2009)</li> <li>DP: Credit Risk in Liability Measurement (6.2009)</li> </ul>	Vermögenswerte <sup>#)</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturierte Produkte (Gesamtbetrachtung)</li> <li>Bewertungskategorien (2 statt 4) und Umgliederungen</li> </ul> Verbindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>Eigene Bonität und „fair value“-Option (Bewertung)</li> </ul>
Phase 2:	<ul style="list-style-type: none"> <li>ED: Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment (11.2009)<sup>*)</sup></li> <li>RI: Expected Loss Model, Impairment of Financial Assets - Expected Cash Flow Approach (6.2009)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„expected loss model“ statt „incurred loss model“</li> </ul>
Phase 3:	Wie im Zeitplan ersichtlich, wird an EDs der Phase 3 gearbeitet.	
<b>Related Projects</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>ED: Derecognition (4.2009)<sup>*)</sup></li> <li>ED: Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurements - Limited re-exposure (6.2010)</li> <li>ED: Fair Value Measurement (5.2009)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinfachung der Ausbuchungskriterien</li> </ul>

<sup>\*)</sup> aktueller Stand, <sup>#)</sup> bereits in IFRS 9

**Tabelle 14: Basisdokumente Financial Instruments**

Weiters wurden zwei Fachausschüsse gebildet, welche die Arbeit des IASB unterstützen sollen:

- (5) Die „Financial Instruments Working Group (FIWG)“, welche Abschlussadressaten, Bilanzierer und Prüfer der Jahresabschlüsse von Finanzinstitutionen und anderen Organisationen umfasst.
- (6) Die „Financial Crisis Advisory Group (FCAG)“, welche aus Mitgliedern des IASB und US-FASB besteht.<sup>212</sup>

Das FCAG wurde eingerichtet um Bilanzierungsfragen, welche durch die globale Finanzkrise aufgekommen sind, gemeinsam mit dem US-FASB zu bearbeiten. Ziel ist es, das Vertrauen

<sup>212</sup> Vgl. IASB (2008), S. 8, 13.

in die Finanzmärkte zu steigern.<sup>213</sup> Das IASB und das US-FASB haben Pläne und Strategien entwickelt, um die internationale Vergleichbarkeit, Transparenz und Konsistenz der Bilanzierung von Finanzinstrumenten zu verbessern und die Komplexität zu reduzieren.<sup>214</sup> Denn auch das US-FASB hat sich bereits über längere Zeit mit der Bilanzierung von Finanzinstrumenten beschäftigt.

Die vier Hauptfragen in den Gremien sind:

- (1) Wie sollten Finanzinstrumente bewertet werden? Wie sollen Gewinne und Verluste verbucht werden?
- (2) Wann sollen finanzielle Vermögenswerte als übertragen und wann finanzielle Verbindlichkeiten als beglichen erachtet werden?
- (3) Wie sollen Sicherungsinstrumente (derivative Instrumente) verbucht werden?
- (4) Wie soll zwischen Fremdkapital- und Eigenkapitalinstrumenten unterschieden werden?<sup>215</sup>

Trotz Konvergenzbemühungen ist jedoch nicht sicher, dass beide Standardsetter inhaltsgleiche Standards vorlegen werden.<sup>216</sup>

### 3.1.3 Überblick über die Übergangsregelungen in IFRS 9

IFRS 9 soll ab dem 1.1.2013 verbindlich anzuwenden sein. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich, wenn diese Tatsache offengelegt wird und sämtliche Änderungen anderer Standards ebenfalls vorzeitig angewendet werden. Für frühzeitige Bilanzierer sind Erleichterungen anwendbar. Allerdings hat die EU-Kommission den („Rumpf“-)Standard vorerst noch nicht in europäisches Recht übernommen, um die Auswirkungen zusammen mit dem übrigen Teilprojekten abschätzen zu können. Eine vorzeitige Anwendung ist daher innerhalb der EU noch nicht zulässig. Auch aus der Zusammenarbeit mit dem US-FASB werden sich Rückwirkungen auf die bereits verabschiedeten Regelungen des IFRS 9 ergeben.<sup>217</sup>

Die Änderungen sind grundsätzlich retrospektiv durchzuführen, wobei die Umstände am Tag der erstmaligen Anwendung ausschlaggebend sind. Ein beizulegender Zeitwert eines strukturierten Produkts, welcher in den Vorperioden noch nicht berechnet wurde, wird als Summe der beizulegenden Zeitwerte der Komponenten am Ende jeder Periode berechnet. Differenzen zwischen dem beizulegenden Zeitwert des gesamten strukturierten Produkts und der Summe der beizulegenden Werte der Komponenten werden entweder im Bilanzgewinn („retained earnings“) der Eröffnungsbilanz oder erfolgswirksam in der laufenden Periode verbucht, je nach Zeitpunkt der Erstanwendung.<sup>218</sup>

Im Rahmen der Erstanwendung besteht die Möglichkeit, die „fair value“-Optionen für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten aufgrund der Umstände zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 neu auszuüben bzw. zurückzunehmen. Ist

<sup>213</sup> Vgl. IASB (2008), S. 8, 13.

<sup>214</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A260.

<sup>215</sup> Vgl. IASB (2008), S. 8.

<sup>216</sup> Vgl. Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 628.

<sup>217</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A264 – A266; Märkl / Schaber (2010), S. 73 – 74.

<sup>218</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A264 – A266; Märkl / Schaber (2010), S. 73 – 74.

eine retrospektive Anwendung der Effektivzinsmethode oder des Wertminderungstests undurchführbar, so ist der beizulegende Zeitwert am Ende jeder Periode als fortgeführte Anschaffungskosten zu behandeln.<sup>219</sup>

Eigenkapitalinstrumente die gemäß IAS 39 zu Kosten („at cost“) bilanziert wurden, sind zum beizulegenden Zeitwert am Tag der erstmaligen Anwendung zu bewerten. Auch das Wahlrecht für Eigenkapitalinstrumente kann neu ausgeübt werden und retrospektiv angewendet werden. Jegliche Differenz zwischen Buchwert und beizulegenden Zeitwert des Eigenkapitalinstruments ist im Bilanzgewinn der Eröffnungsbilanz zu verbuchen.<sup>220</sup>

Die durch das ED „Derecognition“ vorgeschlagene Ausbuchungskonzeption soll allerdings grundsätzlich prospektiv anzuwenden sein. Übertragungen nach dem IAS 39 bleiben im Übergangszeitpunkt unberührt. Daher muss eine ausgebuchte Transaktion, die unter dem neuen Konzept nicht zur Ausbuchung geführt hätte, nicht erneut erfasst werden und umgekehrt. Das Unternehmen hat das Wahlrecht, das neue Konzept prospektiv auf alle Transaktionen anzuwenden, die es vor dem Übergangszeitpunkt abgeschlossen hat.<sup>221</sup>

Laut *Märkl / Schaber* ist die grundsätzlich retrospektive Anwendung positiv zu bewerten, da ein Bruch in den dargestellten Informationen vermieden wird. Allerdings ist die retrospektive Anwendung insbesondere für Finanzdienstleister eine große Herausforderung. Infolge der retrospektiv umzusetzenden Kategorisierung entstehende Inkonsistenzen können prospektiv nur anhand von Sicherungsbeziehungen reduziert werden, da eine Zuordnung lediglich prospektiv zulässig ist.<sup>222</sup> Aufgrund der Verflechtung der internationalen Kapitalmärkte sollte im weiteren Prozess allerdings darauf geachtet werden, dass die Autorität des IASB international nicht durch Länder- oder europaspezifische Regelungen in Form von Abweichungen gegenüber dem Standardtext leidet.<sup>223</sup>

## 3.2 Anwendungsbereich

### 3.2.1 Änderungen bei den strukturierten Produkten

#### 3.2.1.1 Bisherige Problematik bei strukturierten Produkten

Die geforderte Aufspaltung strukturierter Produkte in ihre Komponenten ist problematisch, da die eingebetteten Derivate einwandfrei zu identifizieren und zu isolieren sind. Insbesondere bei hoch strukturierten Produkten, die eine Vielzahl an Derivaten enthalten, kann dieser Vorgang höchst komplex werden, weil grundsätzlich alle Derivate vom Basisvertrag zu trennen und separat zu bewerten sind. Weil der Erwerber eines derartigen Produkts idR keine Kenntnis über dessen Zusammensetzung hat, bleibt zur Bestimmung eines beizulegenden Zeitwerts meist nur die Zahlungsströme zu duplizieren oder Näherungswerte zu generieren. Da eine Duplizierung auf mehrere Arten möglich ist, kann das zu höchst unterschiedlichen Bilanzausweisen führen. Oftmals ist es einem Unternehmen nicht einmal bewusst, dass es ein strukturiertes Produkt begeben hat. Steht bspw. ein gesetzliches

<sup>219</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A264 – A266; *Märkl / Schaber* (2010), S. 73 – 74.

<sup>220</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A264 – A266; *Märkl / Schaber* (2010), S. 73 – 74.

<sup>221</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1197 – 1198.

<sup>222</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 74.

<sup>223</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 74.

Kündigungsrecht zu, dann erhält der Erwerber mit Erwerb gleichzeitig (automatisch) eine Option auf vorzeitige Kündigung. Die Frage, ob ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit derivative Bestandteile enthält, lässt sich vielfach sogar lediglich intuitiv beantworten: Immer dann, wenn ein Finanzinstrument anders auf Veränderungen von Marktparametern reagiert, als man dies vermuten würde, spricht einiges dafür, dass es sich bei dem Finanzinstrument um ein strukturiertes Produkt handelt.<sup>224</sup>

### 3.2.1.2 Strukturierte Produkte nach der Gesamtbetrachtung

IFRS 9 sieht für hybride finanzielle Vermögenswerte keine Abspaltung der eingebetteten Derivate mehr vor, sondern folgt einer Gesamtbetrachtung, d.h. dem Geschäftsmodell. Das strukturierte Produkt wird in seiner Gesamtheit einer der beiden Bewertungskategorien zugeordnet.<sup>225</sup>

Das IASB wendet sich somit von einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise der hybriden Finanzinstrumente ab, bei der auf die einzelnen Bestandteile abgestellt wird. Für hybride Finanzinstrumente ist das Kriterium der vertraglichen Zahlungsströme von besonderer Bedeutung. Werden der Zeitpunkt und die Höhe der Zahlungen durch Vereinbarungen verändert, ist bis auf wenige Ausnahmen das Kriterium der vertraglichen Zahlungsströme für eine Einordnung in die Kategorie „fortgeführte Anschaffungskosten“ nicht mehr erfüllt.<sup>226</sup>

Beinhaltet das hybride Finanzinstrument einen Basisvertrag der in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fällt, dann ist der gesamte hybride Vertrag einer Kategorie nach IFRS 9 zuzuordnen. Basisverträge, die nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 9 fallen, sind anhand der geltenden Regelungen zur Abspaltung nach IAS 39.11-13 zu behandeln.<sup>227</sup>

*Märkl / Schaber* heben positiv hervor, dass bei strukturierten Finanzinstrumenten keine komplexen Abspaltungsprüfungen mehr vorzunehmen sind. Allerdings würde dadurch ein Teil der Komplexität auf die Beurteilung des Kriteriums der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme verlagert. Viele strukturierte Produkte dürften nun in ihrer Gesamtheit zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sein, da ihre Zahlungsströme aufgrund der eingebetteten Derivate nicht ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den Nominalwert darstellen. Demnach gingen auch zinsinduzierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Basisvertrags erfolgswirksam in das Jahresergebnis ein.<sup>228</sup>

Ähnlich auch *Eckes / Flick / Sierleja* für die es fraglich sei, ob diese Vorgehensweise tatsächlich zu einer Komplexitätsreduktion führe, da zwar die aufwendige Trennungsprüfung entfalle, jedoch die Prüfung der Kriterien der Bewertungskategorien für das gesamte Finanzinstrument notwendig wird.<sup>229</sup>

<sup>224</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A262; Sellhorn / Hahn (2010), S. 403.

<sup>225</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A262; Sellhorn / Hahn (2010), S. 403; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 632.

<sup>226</sup> Vgl. Sellhorn / Hahn (2010), S. 403.

<sup>227</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A262; Märkl / Schaber (2010), S. 66, 69; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 632.

<sup>228</sup> Vgl. Märkl / Schaber (2010), S. 73.

<sup>229</sup> Vgl. Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 632.

### 3.2.2 (Ausnahme-)Tatbestände des Anwendungsbereichs des IFRS 9 „Rumpf“-Standards

Der bereits veröffentlichte IFRS 9 soll auf alle Vermögenswerte im Anwendungsbereich des IAS 39 angewendet werden. Für Vermögenswerte des Standards gelten somit dieselben (Ausnahme-)Tatbestände wie in IAS 39. Finanzielle Verbindlichkeiten sind derzeit vom Anwendungsbereich des („Rumpf“-) IFRS 9 ausgenommen, da insbesondere die Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos bei der Bewertung noch geklärt werden muss.<sup>230</sup>

## 3.3 Bewertungskategorien

### 3.3.1 Übersicht über die Änderungen bei den Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte (zwei statt vier)

Durch den IFRS 9 hat sich das IASB dazu entschlossen, sowohl die Anzahl der Kategorien von finanziellen Vermögenswerten zu reduzieren, als auch die Zuordnungskriterien zu vereinfachen. Die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ wurde gestrichen, wodurch die Regelungen bezüglich der Zuordnungssperre („tainting“) obsolet sind. Die Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ wurde ebenfalls gelöscht.<sup>231</sup>

Zum Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung sind Finanzinstrumente einer der folgenden zwei Kategorien zuzuordnen (Misch-Modellansatz):

- (1) „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ und
- (2) „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“.<sup>232</sup>

Bewertungskategorien finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9					
	Kategorie	Kriterien	Bewertung	Wert- änderung	WMT
(1)	„zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ a) Designierte Finanzinstrumente b) „Restliche“ Finanzinstrumente	a) signifikante Reduzierung von Inkonsistenzen b) „Rest“-Kategorie	beizulegender Zeitwert	erfolgswirksam oder erfolgsneutral (Wahlrecht bei Eigenkapitalinstrumenten)	Nein (Ja)
(2)	„zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“	a) Geschäftsmodell bezweckt Halten zur Vereinnahmung von Zahlungsströmen und b) bloße Zins- und Tilgungszahlungen auf den Nominalwert zu festgelegten Zeitpunkten	fortgeführte Anschaffungskosten	erfolgswirksam	Ja

**Tabelle 15: Übersicht über die zwei Kategorien des IFRS 9**

<sup>230</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A261; Märkl / Schaber (2010), S. 65; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 628.

<sup>231</sup> Vgl. IASB (2010a), S. 21 – 23; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 628.

<sup>232</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A261 – A262; Märkl / Schaber (2010), S. 65 – 66; Sellhorn / Hahn (2010), S. 403; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 627.

Finanzielle Vermögenswerte werden grundsätzlich der Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zugeordnet. Sie werden nur dann der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ zugeordnet, wenn

- (1) das Geschäftsmodell das Halten zur Vereinnahmung von Zahlungsströmen bezweckt und
- (2) der finanzielle Vermögenswert vertragliche Zahlungsströme aus bloßen Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalwert zu festgelegten Zeitpunkten erzeugt.

Wobei Zinsen Entgelt für den Zeitwert des Geldes und für das Kreditrisiko darzustellen haben.<sup>233</sup>

Unabhängig davon, kann ein Unternehmen bei Erstantritt einen finanziellen Vermögenswert der Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zuordnen. Allerdings wurde der Anwendungsbereich der „fair value“-Option auf die Verringerung von Inkonsistenzen („accounting mismatches“) reduziert. Bezüglich dieser Inkonsistenzen, kann auf die Ausführungen von IAS 39 zurückgegriffen werden.<sup>234</sup>

Die Kategorisierung findet auf einer übergeordneten Aggregationsebene statt, anstatt auf Ebene individueller Finanztitel. Die Bestimmung der Aggregationsebene, z.B. ein Portfolio, liegt im Ermessen des bilanzierenden Unternehmens.<sup>235</sup>

Wertänderungen des beizulegenden Zeitwerts werden grundsätzlich erfolgswirksam („through profit or loss“) ausgewiesen. Für Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, besteht das einmalige Wahlrecht zum Zugangszeitpunkt, Wertänderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgsneutral unmittelbar im Eigenkapital zu erfassen.<sup>236</sup>

In die Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ fallen Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden, freistehende Derivate, Investitionen in Eigenkapitalinstrumente und Schuldinstrumente, die nicht der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ zuzuordnen sind.<sup>237</sup>

Laut IASB wird durch diesen Ansatz eine konsistente Klassifizierung von Vermögenswerten gewährleistet. Die vielen Kategorien von IAS 39 und die daraus folgenden Wertminderungstests wurden durch diesen verbesserten und vereinfachten Ansatz ersetzt.<sup>238</sup>

*Märkl / Schaber* begrüßen die Grundkonzeption des vorgeschlagenen, reduzierten Misch-Modellansatzes zur Kategorisierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte, da mit dem Wegfall von Kategorien eine erhebliche Komplexitätsreduktion einhergehe. Auch das

<sup>233</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A261 – A262; Märkl / Schaber (2010), S. 65 – 66; Sellhorn / Hahn (2010), S. 403; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 629.

<sup>234</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A261 – A262; Märkl / Schaber (2010), S. 65 – 66; Sellhorn / Hahn (2010), S. 403; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 629, 631.

<sup>235</sup> Vgl. Sellhorn / Hahn (2010), S. 403.

<sup>236</sup> Vgl. Märkl / Schaber (2010), S. 65.

<sup>237</sup> Vgl. Märkl / Schaber (2010), S. 65; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 630.

<sup>238</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A259.

auf vertraglich vereinbarte Zahlungsströme basierende Kriterium zur Einstufung erschiene geeignet.<sup>239</sup>

Auch *Eckes / Flick / Sierleja* begrüßen die Neuerungen, da das Geschäftsmodell, stellvertretend für die mit dem Finanzinstrument verfolgte Zielsetzung, zur Zuordnung zu einer der beiden Kategorien geeignet erscheine. Jedoch finde sich im Standard keine Begriffsdefinition für diesen zentralen Begriff. Der Ausmaß der „fair value“-Bewertung werde stark von der Festlegung der Geschäftsmodelle und der Umsetzung abhängen. Hier komme ein nicht zu unterschätzender Analyse- und Umstellungsaufwand auf die Unternehmen zu.<sup>240</sup>

### 3.3.2 Kriterien für die Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten zur Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ bewertet

#### 3.3.2.1 Das Kriterium des Geschäftsmodells

Die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten setzt voraus, dass der finanzielle Vermögenswert im Rahmen eines Geschäftsmodells („business model“) gehalten wird, welches die Vereinnahmung der resultierenden vertraglichen Zahlungsströme bezweckt. Die Beurteilung des Geschäftsmodells ist auf einer aggregierten Ebene vorzunehmen und ist laut IASB eine Ermessensentscheidung von Personen in Schlüsselpositionen des bilanzierenden Unternehmens. Das Geschäftsmodell braucht nicht auf der Ebene des Gesamtunternehmens, aber darf auch nicht auf Ebene des einzelnen Vermögenswertes beurteilt werden (kein „instrument by instrument approach“). Ein Unternehmen kann bspw. ein Handelsportfolio und ein Portfolio der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ halten. Die Beurteilung des Geschäftsmodells erfolgt aufgrund festgelegter Zielsetzungen von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen des Unternehmens.<sup>241</sup>

Das Geschäftsmodell bezweckt nicht die Vereinnahmung vertraglich vereinbarter Zahlungsströme, wenn finanzielle Vermögenswerte

- (1) aufgrund von Wertänderungen des beizulegenden Zeitwerts gesteuert werden,
- (2) gemäß IAS 39.9 (b) (ii) auf Basis des beizulegenden Zeitwerts gesteuert werden oder
- (3) zu Handelszwecken gehalten werden.<sup>242</sup>

Auf eine Betrachtung des beizulegenden Zeitwerts im Falle einer Veräußerung (Liquiditätsperspektive) kann verzichtet werden, weil die übergeordnete Zielsetzung in der Vereinnahmung der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme besteht. Folgende Sachverhalte stehen dem Kriterium „Halten und Vereinnahmen der Zahlungsströme“ grundsätzlich nicht entgegen:

- (1) Der Erwerb von finanziellen Vermögenswerten mit bereits eingetretenen Kreditausfällen,
- (2) durch Zinsswaps transformierte Zinszahlungen und
- (3) Verkäufe aus dem Portfolio in lediglich geringer Anzahl.<sup>243</sup>

<sup>239</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 73.

<sup>240</sup> Vgl. *Eckes / Flick / Sierleja* (2010), S. 634.

<sup>241</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 66 – 67; *Eckes / Flick / Sierleja* (2010), S. 629.

<sup>242</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 67.

<sup>243</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 67.

So können Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert verkaufen, wenn dieser den Zielsetzungen nicht mehr genügt, wodurch eine Anpassung des Portfolios möglich bleibt. Entstandene Veräußerungsgewinne/-verluste sind erfolgswirksam in einem separaten Posten der GuV auszuweisen und im Anhang offenzulegen.<sup>244</sup>

Laut *Märkl / Schaber* seien die Unschärfen in der Formulierung des Geschäftsmodells zu bemängeln, welche aus der zugrundeliegenden Annahme, dass das Geschäftsmodell unabhängig von den Absichten zum einzelnen finanziellen Vermögenswerts anzuwenden sei, resultieren. Probleme in der Anwendung dieses Kriteriums ergeben sich immer dann, wenn die Absichten für das einzelne Instrument nicht mit der Steuerung des Portfolios übereinstimmen. Eine Übertragung einzelner Instrumente zwischen Portfolios mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen können nicht entsprechend der Verwendungsabsichten abgebildet werden. Darüber hinaus seien die Formulierungen der schädlichen Verkäufe auslegungsbedürftig. Diese und weitere Unschärfen trügen nicht zu einer Komplexitätsreduktion bei.<sup>245</sup>

### 3.3.2.2 Das Kriterium der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme

Die Einstufung in die Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“, setzt voraus, dass der Vermögenswert vertraglich vereinbarte Zahlungsströme zu festgelegten Zeitpunkten generiert. Auf eine Notierung auf einem aktiven Markt kommt es nicht mehr an.<sup>246</sup> Die Zahlungsströme dürfen ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag sein. (Variable) Zinsen sind dabei als Entgelt für den Zeitwert des Geldes sowie für das Kreditrisiko zu sehen. Bei der Beurteilung ist auf die Substanz der Transaktion abzustellen und nicht nur auf die Bezeichnung der Zahlungsströme.<sup>247</sup>

Nicht ausschließlich Zinsen sind Vereinbarungen mit Hebelwirkung der Zahlungsströme („leverage“), da dadurch die Variabilität der Zahlungsströme erhöht wird. Daher kommt die Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ für freistehende Derivate nicht in Betracht. Laut IASB stellt die Begrenzung einer variablen Verzinsung eine Kombination eines variablen- und eines festverzinslichen Instruments dar, wodurch die Variabilität der Zahlungsströme eingeschränkt wird, was kein Hindernis für das Kriterium darstellt.<sup>248</sup>

Laut *Märkl / Schaber* ist es jedoch fraglich, ob bei Erhöhung der Variabilität durch Änderung feste in variable Zahlungsströme das Kriterium erfüllt bliebe, da eine Hebelwirkung, d.h. eine erhöhte Variabilität der Zahlungsströme, gegeben wäre. Außerdem sei der Einfluss von Gebühren und Provisionen auf die Beurteilung offen, wobei diese je nach Wesentlichkeit vernachlässigbar sein dürften.<sup>249</sup>

<sup>244</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 67.

<sup>245</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 74; Siehe auch *Märkl / Schaber* (2010), S. 67 – 68; Ähnlich auch bei *Eckes / Flick / Sierleja* (2010), S. 629.

<sup>246</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 68; *Eckes / Flick / Sierleja* (2010), S. 630.

<sup>247</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 68, 70; *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 403 – 404.

<sup>248</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 68, 70; *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 403 – 404; *Eckes / Flick / Sierleja* (2010), S. 630.

<sup>249</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 68, 70.

Soweit Kündigungs- bzw. Verlängerungsrechte nicht an ungewisse zukünftige Ereignisse anknüpfen sind sie mit dem Kriterium vereinbar, es sei denn sie schützen

- (1) vor einer Bonitätsverschlechterung oder einem „change of control“-Ereignis beim Schuldner oder
- (2) vor Veränderungen der (Steuer-)Gesetzgebung.<sup>250</sup>

Bei Kündigungsoptionen darf der Rückzahlungsbetrag im Wesentlichen nur den noch ausstehenden Zins- und Tilgungsbetrag sowie eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung umfassen. Bei Verlängerungsoptionen dürfen die zusätzlichen Zahlungsströme nur Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalwert darstellen. Sofern ein Finanzinstrument einen Aufschub von Zinszahlungen ermöglicht und keine angemessene Verzinsung der aufgeschobenen Zahlungen erfolgt, verletzt dies ebenfalls das Kriterium der Zins- und Tilgungszahlungen auf den Nominalwert. Andere Vereinbarungen, die den Zeitpunkt oder den Betrag der Zins- und Tilgungszahlungen ändern, erfüllen das Kriterium nicht.<sup>251</sup>

Bei Schuldinstrumenten, die auf bestimmte Vermögenswerte oder Zahlungsströme begrenzt sind, ist mittels „Durchschau“ auf die zu Grunde liegenden Vermögenswerte und Zahlungsströme festzustellen, ob die Kriterien erfüllt sind. Bei nachrangigen Schuldinstrumenten ist zu prüfen, ob der Gläubiger bei Insolvenz des Schuldners einen vertraglichen Anspruch auf die ausstehenden Zahlungen hat.<sup>252</sup>

Investitionen in Eigenkapitalinstrumente erfüllen dieses Kriterium generell nicht, da es an Zins- und Tilgungszahlungen gänzlich fehlt. Die Anwendung der Kriterien auf strukturierte Produkte ist nicht in allen Fällen eindeutig, da oft keine Kreditmerkmale, d.h. reine Zins- und Tilgungszahlungen auf den Nominalwert, vorliegen. Sind bspw. Zins- oder Tilgungszahlungen an Aktien- bzw. Güterpreise oder an nicht-finanzielle Variablen gebunden, liegen keine grundlegenden Kreditmerkmale vor. Die Beurteilung der Zahlungsströme ist in der Währung vorzunehmen, auf die das Finanzinstrument lautet, wodurch auch für Instrumente in fremder Währung die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten in Betracht kommt.<sup>253</sup>

IFRS 9 enthält Beispiele, die eine Zuordnung zur Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ erfüllen bzw. verbieten. Für die spezielle Problematik von Verbriefungstiteln sind in IFRS 9.B4.20-B4.26 Sonderregelungen enthalten.<sup>254</sup>

Laut *Märkl / Schaber* erfüllen Instrumente, die darüber hinaus Zahlungsströme in einer weiteren Währung beinhalten, das Kriterium der ausschließlichen Zins- und Tilgungszahlungen auf den Nominalwert, trotz Beurteilung in fremder Währung, nicht. Viele

<sup>250</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 68, 70; *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 403 – 404; *Eckes / Flick / Sierleja* (2010), S. 630.

<sup>251</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 68, 70; *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 403 – 404; *Eckes / Flick / Sierleja* (2010), S. 630.

<sup>252</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 68, 70; *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 403 – 404.

<sup>253</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 68 – 70; *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 403 – 404.

<sup>254</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 68 – 70.

typische Schuldinstrumente (Plain-Vanilla-Schuldinstrumente) dürften die Anforderungen des Kriteriums erfüllen, obwohl eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.<sup>255</sup>

### 3.3.3 Umgliederungen zwischen den zwei Bewertungskategorien von finanziellen Vermögenswerten

#### 3.3.3.1 Umgliederungspflicht bei Änderung des Geschäftsmodells

Umgliederungen sind verpflichtend vorzunehmen, wenn das bilanzierende Unternehmen das Geschäftsmodell zur Steuerung der betroffenen finanziellen Vermögenswerte ändert. Die Voraussetzungen zur Umgliederung dürfen nur sehr selten („very infrequent“) vorliegen. Andere Umgliederungen sind generell nicht gestattet. Eine Strafregelung („tainting“) wie in IAS 39 ist in IFRS 9 jedoch nicht vorgesehen.

Zur Umgliederung muss die Änderung

- (1) aufgrund externer oder interner Änderungen durch die Geschäftsführung bereits beschlossen worden sein,
- (2) sich signifikant auf die Arbeitsabläufe auswirken und
- (3) Dritten gegenüber nachweisbar sein.

Ein Unternehmenserwerb oder die Einstellung eines Geschäftszweigs erfüllen dieses Kriterium.<sup>256</sup>

Keine Änderung des Geschäftsmodells liegt vor, wenn

- (1) sich die Absichten hinsichtlich einzelner Vermögenswerte ändern,
- (2) bestimmte Märkte für finanzielle Vermögenswerte vorübergehend „austrocknen“ oder
- (3) finanzielle Vermögenswerte zwischen Unternehmensteilen mit verschiedenen Geschäftsmodellen übertragen werden.

Ein Großteil der Umkategorisierungen auf Basis der Änderungen von IAS 39 im Oktober 2008 ist nach IFRS 9 nicht mehr zulässig.<sup>257</sup> Außerdem können Finanzinstrumente, die mittels „fair value“-Option zugeordnet wurden, nicht umgewidmet werden.<sup>258</sup>

Laut Märkl / Schaber sei die Pflicht zur Umgliederung bei Änderung des Geschäftsmodells sachgerecht und konsequent, weil die Kategorisierung finanzieller Vermögenswerte auf das Geschäftsmodell abstellt. Jedoch gehe diese Regelung bei Übertragungen von Finanzinstrumenten zwischen Unternehmensteilen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen nicht weit genug, da es zu einem Auseinanderfallen der Steuerung und bilanziellen Abbildung kommen könnte.<sup>259</sup>

#### 3.3.3.2 Verbuchung der Umgliederung (Umgliederungszeitpunkt)

Umgliederungen sind prospektiv ab Beginn des Berichtszeitraums nach Änderung des Geschäftsmodells durchzuführen. Dadurch sollen gezielte Bewertungseffekte aufgrund des Zeitpunkts der Umgliederung verhindert werden.

<sup>255</sup> Vgl. Märkl / Schaber (2010), S. 68 – 70.

<sup>256</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A262; Märkl / Schaber (2010), S. 66, 71 – 72; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 632.

<sup>257</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A262; Märkl / Schaber (2010), S. 66, 71 – 72; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 632.

<sup>258</sup> Vgl. Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 632.

<sup>259</sup> Vgl. Märkl / Schaber (2010), S. 72.

Bereits erfasste Erfolge und Zinsen sind nicht umzubuchen. Bei Umkategorisierung von „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ in „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ sind Differenzen zwischen Buchwert und beizulegenden Zeitwert am Tag der Umgliederung erfolgswirksam zu erfassen. Umgekehrt entspricht der beizulegenden Zeitwert am Tag der Umgliederung den neuen fortgeführten Anschaffungskosten. Im Rahmen der Umgliederung sind weiters neue Angabepflichten nach IFRS7 zu beachten.<sup>260</sup>

### 3.4 Bewertung

#### 3.4.1 Änderungen bei der Erstbewertung von finanziellen Vermögenswerten

IFRS 9 bringt auch Änderungen in der Bewertung. Unabhängig von der Kategorie sind finanzielle Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die erstmalige Bewertung orientiert sich dabei an dem Transaktionspreis (Anschaffungskosten), welcher dem beizulegenden Zeitwert der gegebenen oder erhaltenen Gegenleistung entspricht. Transaktionskosten (Anschaffungsnebenkosten) sind Teil der Anschaffungskosten, wenn das Finanzinstrument nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert folgebewertet wird. Ansonsten sind sie unmittelbar aufwandswirksam zu erfassen. Bezüglich der Definition und Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verweist IFRS 9 auf die Regelungen von IAS 39.<sup>261</sup>

Trotz Kritik stellt das IASB im IFRS 9 klar, dass sämtliche Investitionen in Eigenkapitalinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Bei Zugang eines Eigenkapitalinstruments, das nicht zu Handelszwecken angeschafft wurde, hat das Unternehmen das unwiderrufliche Wahlrecht, Wertänderung des beizulegenden Zeitwerts in der Folge erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu verbuchen. Das Wahlrecht kann nur zum Zugangszeitpunkt ausgeübt werden, dafür für jedes einzelne Finanzinstrument. Wurde das Wahlrecht ausgeübt, sind Transaktionskosten im sonstigen Ergebnis auszuweisen. Bei Ausübung des Wahlrechts sind Offenlegungspflichten nach IFRS 7 zu beachten.<sup>262</sup>

Laut *Märkl / Schaber* führt die Neuregelung für Investitionen in Eigenkapitalinstrumente einerseits zu einer Komplexitätsreduktion, weil die Einstufung in die bisherige Kategorie (4) und die daraus resultierenden Regelungen zur Erfassung von Wertminderungen wegfallen bzw. Wertaufholungen erfolgswirksam abgebildet werden können. Andererseits entsteht eine erhöhte Ergebnisvolatilität, falls nicht das Wahlrecht zum erfolgsneutralen Ausweis ausgeübt wird. Die Abschaffung der Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten zu Anschaffungskosten („at cost“) erscheint zwar schlüssig, dürfte aber durch die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts insbesondere für kleinere Unternehmen einen Komplexitäts- und Kostenfaktor darstellen, der weder durch eine höhere Aussagefähigkeit noch durch eine höhere Verlässlichkeit der vermittelten Informationen kompensiert wird.<sup>263</sup>

<sup>260</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A263; *Märkl / Schaber* (2010), S. 72; *Eckes / Flick / Sierleja* (2010), S. 634.

<sup>261</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A263; *Märkl / Schaber* (2010), S. 72; *Eckes / Flick / Sierleja* (2010), S. 632.

<sup>262</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A264; *Märkl / Schaber* (2010), S. 72.

<sup>263</sup> Vgl. *Märkl / Schaber* (2010), S. 74.

### 3.4.2 Änderungen bei der Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten

#### 3.4.2.1 Folgebewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Wahlrecht für Erfassung im sonstigen Ergebnis bei Eigenkapitalinstrumenten)

Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert“ werden erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert folgebewertet.<sup>264</sup>

Wurde jedoch bei einem Eigenkapitalinstrument bei Zugang das Wahlrecht ausgeübt, Wertänderungen im sonstigen Ergebnis zu verbuchen, so sind sämtliche Wertänderungen im sonstigen Ergebnis auszuweisen. Diese Beträge werden zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei Verkauf, nicht in die GuV umgebucht. Eine Umgliederung ist nur innerhalb des Eigenkapitals möglich. Dividendenzahlungen sind mit Entstehung des Rechtsanspruchs erfolgswirksam zu erfassen, es sei denn es handelt sich eindeutig um eine Rückzahlung eines Teils der Kosten der Investition. Wie der Nachweis, dass es sich um eine Rückzahlung handelt erbracht werden sollen, ist jedoch ungeklärt. Ein Großteil der Eigenkapitalinstrumente, die bisher nach IAS 39 mit den Anschaffungskosten bewertet wurden, werden nach IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sein.<sup>265</sup>

Erfolge, die von finanziellen Vermögenswerten in Sicherungsbeziehungen stammen oder am Erfüllungstag verbucht werden, sind gemäß den betreffenden Regelungen in IAS 39 zu verbuchen.<sup>266</sup>

Sinkt bei einem finanziellen Vermögenswert der beizulegende Zeitwert unter null (z.B. bei einem Swap), so wird er zu einer finanziellen Verbindlichkeit und ist nach IAS 39 zu bewerten.<sup>267</sup>

#### 3.4.2.2 Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ werden erfolgswirksam zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Die erwarteten Zahlungsströme werden an jedem Abschlussstichtag neu geschätzt. Unterschiedsbeträge aus den nach der Effektivzinsmethode ermittelten Erträgen und den vertraglich vereinbarten Zinsen vermindern (erhöhen) den ausgewiesenen Buchwert. Die Einzelnen Zinskomponenten sind in der Gesamtergebnisrechnung offenzulegen.<sup>268</sup> Bei Wertminderung, Abgang oder Umgliederung entstehende Gewinne und Verluste werden ebenfalls erfolgswirksam erfasst.<sup>269</sup>

### 3.4.3 Änderungen bei der Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten

#### 3.4.3.1 Grundproblematik bei der „fair value“-Option von finanziellen Verbindlichkeiten (eigene Bonität)

Durch den ED „fair value option“ ist eine Änderung bei der Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten der Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert“ vorgesehen. Denn bei finanziellen Verbindlichkeiten ist mit der sog. „fair value“-Option ein

<sup>264</sup> Vgl. Sellhorn / Hahn (2010), S. 403; IASB (2009c), S. A263.

<sup>265</sup> Vgl. Märkl / Schaber (2010), S. 72 – 73; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 633.

<sup>266</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A263.

<sup>267</sup> Vgl. Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 632.

<sup>268</sup> Vgl. Dam-Ratzesberger (2010), S. 227.

<sup>269</sup> Vgl. Märkl / Schaber (2010), S. 72; Eckes / Flick / Sierleja (2010), S. 632.

unerwünschter Effekt verbunden. Wird eine finanzielle Verbindlichkeit freiwillig zum beizulegenden Zeitwert bilanziert und sinkt die Bonität des Unternehmens, so sinkt der beizulegende Zeitwert der Verbindlichkeit, wodurch ein Ertrag realisiert wird. Die Auswirkung der eigenen Bonitätsänderung auf dem beizulegenden Zeitwert ist prinzipiell eine entscheidungsnützliche Information, eine Schwankung des Jahresergebnisses jedoch nicht.<sup>270</sup> Grundsätzlich muss ein niedrigerer Buchwert der Verbindlichkeit zwangsläufig zu einem höheren Eigenkapital führen, damit die Bilanzsumme konstant bleibt. Auf den ersten Blick suggeriert dies dem Bilanzleser eine verbesserte Vermögenslage. Eine substanzlose Erhöhung des Eigenkapitals bei finanziellen Verbindlichkeiten aufgrund der Änderung der eigenen Bonität ist auch für die Bildung von Vermögenskennzahlen relevant.<sup>271</sup>

Der ED ist auf finanzielle Verbindlichkeiten beschränkt, für deren Bilanzierung ein Ermessensspielraum (Wahlrecht) eingeräumt wird. Alle anderen finanziellen Verbindlichkeiten fallen unter die bestehenden Regelungen des IAS 39.<sup>272</sup>

Ziel der Neuregelung ist, dass finanzielle Verbindlichkeiten, bei denen die „fair value“-Option ausgeübt wurde, zum vollen beizulegenden Zeitwert in der Bilanz ausgewiesen werden. Der Teil der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, der nicht auf eine Veränderung der eigenen Bonität zurückzuführen ist, soll erfolgswirksam in der GuV zu erfassen sein. Der andere Teil, welcher auf das Ausfallrisiko zurückzuführen ist, soll nicht erfolgswirksam in der GuV erfasst werden. Somit ist die gesamte Änderung des beizulegenden Zeitwerts (Bruttoausweis) im Jahresabschluss ersichtlich.<sup>273</sup>

Laut *Beyer / Hermens / Römhild* ist es fraglich, inwiefern die Berücksichtigung einer Ausfallmöglichkeit einer angenommenen Unternehmensfortführung widerspricht. Eine geänderte Bonität führt nicht zwangsläufig zu einem Ausfall der Verbindlichkeiten, sondern wird sich vielmehr in verschlechterten künftigen Finanzierungsbedingungen niederschlagen. Da zukünftige Verbindlichkeiten keinen Eingang in die Bilanz finden, dürften etwaige Änderungen bei bestehenden Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden.<sup>274</sup>

Laut *AFRAC* sei bereits die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert unter dem zu erwartenden Rückzahlungsbetrag bei finanziellen Verbindlichkeiten grundsätzlich irreführend bezüglich der tatsächlichen zukünftigen Auszahlungen.<sup>275</sup>

Laut der *Weltbank* sollten sich die Änderungen des eigenen Kreditrisikos z.B. bei Finanzinstituten auf die GuV auswirken. Erstens beinhalte das Kreditrisiko den Aufschlag für den Kredit und würde durch andere Finanzinstrumente aufgerechnet werden und zweitens umfassen die finanziellen Verbindlichkeiten auch Derivate, bei denen der Effekt der Änderung des eigenen Kreditrisikos sich grundsätzlich auf die GuV auswirken. Daher bewirke dieser Ansatz eine Inkongruenz in der GuV. Außerdem sei das Kreditrisiko ein integraler und nicht separierbarer Bestandteil des Wertes einer finanziellen Verbindlichkeit.<sup>276</sup>

<sup>270</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 325 – 326.

<sup>271</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 328, 331; *Fischer* (2010), S. 177.

<sup>272</sup> Vgl. *Fischer* (2010), S. 177.

<sup>273</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 326 – 327; *Fischer* (2010), S. 178.

<sup>274</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 328 – 329.

<sup>275</sup> Vgl. *AFRAC - Austrian Financial Reporting and Auditing Committee* (2010), S. 2.

<sup>276</sup> Vgl. *The World Bank* (2010), S. 3.

### 3.4.3.2 Ausweis zum vollen beizulegenden Zeitwert

Die finanzielle Verbindlichkeit, bei der die „fair value“-Option ausgeübt wurde, soll zum vollen beizulegenden Zeitwert in der Bilanz ausgewiesen werden. In der GuV soll erkennbar sein, wie viel der Wertänderung auf die Veränderung der eigenen Bonität zurückzuführen ist.

Der ED „fair value option“ schlägt ein zweistufiges Verfahren vor:

- (1) Die finanzielle Verbindlichkeit wird in voller Höhe zum beizulegenden Zeitwert in der Bilanz ausgewiesen und eine Veränderung in voller Höhe in der GuV.
- (2) Der Teil der Änderung des beizulegenden Zeitwerts, der auf eine Änderung der Bonität zurückzuführen ist, wird noch einmal mit umgekehrten Vorzeichen in der GuV erfasst und (gleichzeitig) erfolgsneutral im Eigenkapital verbucht. Hierzu soll ein zusätzlicher Posten in der Gesamtergebnisrechnung eingeführt werden.<sup>277</sup>

Jedoch bleibt nach diesem Vorschlag, trotz verminderter Bonität, eine verbesserte Vermögenslage ausgewiesen. Beträge, die erfolgsneutral erfasst wurden, dürfen nicht in die GuV umgebucht werden (kein „recycling“). Der im sonstigen Ergebnis erfasste Erfolg, darf jedoch innerhalb des Eigenkapitals, z.B. in die Gewinnrücklage, transferiert werden. In den meisten Fällen wird der erfolgsneutral erfasste Wert bereits wieder ausgebucht sein, da Verbindlichkeiten zumeist zum vertraglich vereinbarten Wert zurückbezahlt werden.<sup>278</sup>

Wird eine Verbindlichkeit bis zur Endfälligkeit gehalten und vertragsgerecht getilgt, müssen sich die im OCI erfassten Beträge auf null addieren.<sup>279</sup>

*Beyer / Hermens / Römhild* können aus konzeptioneller Sicht die Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten hinsichtlich der Bonität mit dem beizulegenden Zeitwert nicht befürworten.<sup>280</sup> Finanzielle Verbindlichkeiten durch Bonitätsänderungen nicht neu zu bewerten, führt zu einer Ungleichbehandlung von Aktiv- und Passivseite. Dadurch kann es grundsätzlich zu Erfolgsverzerrungen, trotz gleicher Ursache, kommen. Eine Verzerrung ist jedoch für bonitätsinduzierte Wertänderungen nicht gegeben, da Bonitätsänderungen bei finanziellen Vermögenswerten in die Bewertung einfließen und daher auch auf der Passivseite zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist auch, dass eine erfolgsneutrale Folgebewertung einen Verstoß gegen das Kongruenzprinzip darstellt, welches aufgrund der Möglichkeit einer Verbindung zur Investitionsrechnung wünschenswert ist.<sup>281</sup>

Laut *AFRAC* sei beim zweistufigen Ansatz nicht geklärt, ob der beizulegender Zeitwert mit oder ohne dem eigenen Bonitätsrisiko in der GuV („income statement“) ausgewiesen sein soll. Ein einstufiger Ansatz würde die Komplexität mehr verringern.<sup>282</sup>

Laut dem *China Accounting Standards Committee* wäre der einstufige Ansatz zu bevorzugen. Dieser Ansatz erzeuge dieselbe Wirkung („net results“) in der GuV sowie im OCI, reduziere allerdings die Komplexität. Es werde außerdem derselbe Informationsnutzen bereitgestellt. Gemäß dem „ED on the presentation of items of OCI“ empfehle das IASB die Periodenergebnisrechnung (GuV) und das sonstige Ergebnis (OCI) in einer einzigen

<sup>277</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 326 – 327; *Fischer* (2010), S. 178.

<sup>278</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 327; *Fischer* (2010), S. 178.

<sup>279</sup> Vgl. *Fischer* (2010), S. 178.

<sup>280</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 329.

<sup>281</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 330.

<sup>282</sup> Vgl. *AFRAC - Austrian Financial Reporting and Auditing Committee* (2010), S. 2.

Gesamtergebnisrechnung darzustellen. Daher würde der zweistufige Ansatz dazu führen, dass dieselbe Position zweimal dargestellt wird. Das sei nicht nur unnötig, sondern auch inkonsistent zum Prinzip der Verständlichkeit und Relevanz.<sup>283</sup>

### 3.4.3.3 Ermittlung des Teils der Änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund der eigenen Bonitätsveränderung

Für die Ermittlung des Teils der Änderung des beizulegenden Zeitwerts, der auf eine Änderung der Bonität zurückzuführen ist, wird auf IFRS 7 verwiesen. IFRS 7 grenzt negativ ab, dass dieser Teil nicht auf Änderungen der Marktbedingungen zurückzuführen ist. Zu den Änderungen der Marktbedingungen zählen: Änderungen eines Referenzzinssatzes, des Preises eines Finanzinstruments eines anderen Unternehmens, eines Rohstoffpreises, eines Wechselkurses oder von Preis- oder Zinsindexen. Das Ergebnis der Negativabgrenzung ist von der Anzahl berücksichtigter Einflussfaktoren abhängig. Der Entwurf sieht keinerlei Regelungen bezüglich einer stetigen Beurteilung der Einflussfaktoren vor. Außerdem wird außer Acht gelassen, dass es Änderungen des beizulegenden Zeitwerts gibt, die weder auf Änderungen der Marktbedingungen noch auf eine Änderung der eigenen Bonität zurückzuführen sind. Alternativ kann das Unternehmen eine andere Methode verwenden, wenn diese nach Ansicht des Unternehmens besser geeignet ist. Die Ermittlung des Ausfallrisikos wird sich für viele Verbindlichkeiten schwierig darstellen, da auch die gegebenen Hinweise zur Unterscheidung der Effekte vage sind.<sup>284</sup>

Laut *Beyer / Hermens / Römhild* werden die Neuerungen dem Ziel gerecht, die Ergebnisvolatilität aufgrund veränderter Bonität zu vermeiden. Außerdem wird der volle beizulegende Zeitwert in der Bilanz ersichtlich. Die Regelung unterliegt jedoch bilanzpolitischen Spielraum bei der Bestimmung des Anteils der Änderung des beizulegenden Zeitwert, welcher auf einer Bonitätsänderung basiert und vermindert die Verständlichkeit des Sammelpostens „sonstiges Ergebnis“ (OCI) um einen weiteren Einflussfaktor.<sup>285</sup>

Laut *Deloitte* sei der Ansatz um das eigene Kreditrisiko zu identifizieren nicht geeignet, da er mehr Komponenten umfasst, als das eigene Kreditrisiko. Es sei notwendig, dass das Prinzip wie das eigene Kreditrisiko identifiziert werden kann, klar dargestellt wird, wobei das eigene Kreditrisiko selbst identifiziert werden sollte (keine Negativabgrenzung). Vor allem auch deshalb, weil Bilanzierer eine Änderung der eigenen Bonität aufgrund dieses weiten Ansatzes möglicherweise nicht bemerken.<sup>286</sup>

## 3.4.4 Wertmaßstäbe für die Bewertung

### 3.4.4.1 Änderungen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für finanzielle Vermögenswerte durch IFRS 9

Das IASB statuiert, dass die Definition des beizulegenden Zeitwert kritisch ist. Die Hauptbedenken im Zusammenhang mit dem beizulegenden Zeitwert sind die Volatilität der

<sup>283</sup> Vgl. *China Accounting Standards Committee* (2010), S. 5.

<sup>284</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 331, 327.

<sup>285</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 331.

<sup>286</sup> Vgl. *Deloitte Touche Tohmatsu* (2010), S. 1, 3.

Erträge aufgrund von Änderungen des Zeitwerts, die Darstellung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten im Abschluss und mehr Komplexität aufgrund der vermehrten Bewertung nach dem beizulegenden Zeitwert.<sup>287</sup>

Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verweist IFRS 9 grundsätzlich auf die Regelungen und Anwendungsleitlinien des IAS 39.<sup>288</sup> Anschaffungskosten können eine angemessene Schätzung für den beizulegenden Zeitwert darstellen, wenn nur unzureichend aktuelle Informationen verfügbar sind oder die Anschaffungskosten die bestmögliche Schätzung innerhalb einer großen Bandbreite möglicher Zeitwerte darstellen. Für die Einschätzung hat das bilanzierende Unternehmen sämtliche Informationen über die Performance und die Geschäftstätigkeit des Emittenten heranzuziehen. Liegen Hinweise vor, dass die Anschaffungskosten nicht die bestmögliche Schätzung darstellen, muss das Unternehmen dem beizulegenden Zeitwert schätzen. IFRS 9.B5.6 enthält eine nicht abschließende Liste von Indikatoren, welche darauf hinweisen, dass die Anschaffungskosten dem beizulegenden Zeitwert nicht widerspiegeln. Bei notierten Eigenkapitalinstrumenten sind die Anschaffungskosten in keinem Fall die bestmögliche Schätzung. Die Anschaffungskosten sind auch dann nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, wenn diese vom bestimmten Unternehmen wie Kreditinstituten gehalten werden.<sup>289</sup>

Derzeit wird durch das ED/2010/7 „fair value measurement“ („re-exposure“, „related project“) an einer einheitlichen Anleitung zur „fair value“-Ermittlung gearbeitet, welche für sämtliche Standards anwendbar sein soll.<sup>290</sup>

#### 3.4.4.2 *Änderungen an der Ermittlung von fortgeführten Anschaffungskosten für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten*

Fortgeführte Anschaffungskosten sind nach dem ED „amortised cost and impairment“ Anschaffungskosten einschließlich der über die Laufzeit mittels Effektivzinsmethode verteilten Amortisationen von Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Sie entsprechen dem Barwert sämtlicher erwarteter Zahlungsströme diskontiert mit dem Effektivzinssatz. Besonders ist, dass bei finanziellen Vermögenswerten die erwarteten Kreditausfälle bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes zu berücksichtigen sind. Bei finanziellen Verbindlichkeiten ist das eigene Kreditrisiko jedoch nicht einzubeziehen, d.h. es ist auf die jeweiligen Erfüllungsbeträge abzustellen.<sup>291</sup>

Ändert sich die Schätzung des Bilanzierenden bezüglich dieser Kreditausfälle, so ist der Buchwert anzupassen (außerordentliche Ab-/Zuschreibung aufgrund von Wertminderung).<sup>292</sup>

<sup>287</sup> Vgl. IASB (2008), S. 5 – 6.

<sup>288</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A263.

<sup>289</sup> Vgl. Märkl / Schaber (2010), S. 72 – 73.

<sup>290</sup> Vgl. IASB (2010b), S. 4.

<sup>291</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 242; Dam-Ratzesberger (2010), S. 227.

<sup>292</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 241 – 242; Dam-Ratzesberger (2010), S. 227.

Im Zeitablauf entsprechen die fortgeführten Anschaffungskosten.<sup>293</sup>

Betrag beim Ansatz
- Tilgungen
+/- kumulierten Amortisation einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglichen Buchwert und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren Betrag
+/- Erhöhungen oder Minderungen aufgrund von Schätzungsänderungen am Bilanzstichtag.

**Tabelle 16: Berechnung fortgeführter Anschaffungskosten nach IFRS 9 (expected loss model)<sup>294</sup>**

Die zu verwendenden Zahlungsströme für die Berechnung des Barwerts stellen Erwartungswerte dar, d.h. Höhe und zeitlicher Anfall basieren auf nach Wahrscheinlichkeiten gewichteten möglichen Ereignissen und nicht auf dem wahrscheinlichsten Einzelwert. Es sind alle vertraglichen Bedingungen, Gebühren und sonstigen Entgelte zu berücksichtigen.<sup>295</sup>

Bei der Bestimmung der fortgeführten Anschaffungskosten stellt sich insbesondere die Frage, wie (erwartete) Kreditausfälle bei der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten zu berücksichtigen sind.<sup>296</sup> Zur Schätzung der erwarteten Kreditausfälle können präferenzlos interne oder externe Quellen bspw. Ratings, historische Ausfallsquoten, Erfahrungswerte bei Peergroups, usw. verwendet werden. Historische Daten sind mittels beobachtbarer Daten auf die Bedingungen zum Bewertungszeitpunkt anzupassen. Die angewandten Methoden und Annahmen sind regelmäßig auf Differenzen zwischen erwarteten und eingetretenen Kreditausfällen zu prüfen („back testing“).<sup>297</sup>

Das bilanzierende Unternehmen kann sich nicht ausschließlich auf die Veränderungen von am Markt beobachtbaren „credit spreads“ verlassen, da die Schätzungen des Unternehmens von den Schätzungen des Marktes abweichen können (Anpassungen).<sup>298</sup>

Der Effektivzinssatz spiegelt die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen wider. Mit diesem Zinssatz werden die geschätzten Zahlungsströme über die erwartete Laufzeit auf den (Netto-)buchwert diskontiert. Durch die Anwendung der Effektivzinsmethode wird der Zinsertrag von Anfang an um die anfänglich erwarteten Kreditausfälle reduziert.<sup>299</sup>

Ein Finanzinstrument kann einzeln oder auf Portfolioebene geschätzt werden. Die Ebene kann während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts geändert werden. Ein finanzieller Vermögenswert kann bspw. bei Zahlungsausfällen in ein anderes Portfolio umgliedert werden. Es ist diejenige Betrachtungsweise zu wählen, die zur besten Schätzung führt und eine Doppelerfassung von Kreditausfällen ausschließt. Zur Schätzung der erwarteten Kreditausfälle sind auf Portfolioebene finanzielle Vermögenswerte mit ähnlichen Kreditrisikomerkmale zusammenzufassen. Gruppen werden bspw. auf Grundlage von Ratings unter Berücksichtigung der Branche, der geographischen Lage, von Sicherheiten und anderen Faktoren bestimmt. Sicherheiten sind mit dem erwarteten Erlös abzüglich der Kosten unabhängig von der Wahrscheinlichkeit der Verwertung zu

<sup>293</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 241 – 242; Dam-Ratzesberger (2010), S. 227.

<sup>294</sup> In Anlehnung an Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 241 – 242.

<sup>295</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 242; Dam-Ratzesberger (2010), S. 227.

<sup>296</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 241.

<sup>297</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 242 – 243.

<sup>298</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 242 – 243.

<sup>299</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 243.

berücksichtigen.<sup>300</sup> Zur Beurteilung der Schätzqualität hat das Unternehmen sämtliche Schätzungen und Schätzungsänderungen im Anhang zu erläutern.<sup>301</sup>

Bei der Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten dürfen Vereinfachungen angewendet werden, wenn

- (1) die Berechnung den Zeitwert des Geldes berücksichtigt, wenn der Abzinsungseffekt wesentlich ist.
- (2) die Berechnung sämtliche erwarteten Zahlungsströme über die gesamte Restlaufzeit beinhaltet.
- (3) die Berechnung einen Barwert ergibt, welcher der Bewertung zum Ansatzzeitpunkt entspricht.<sup>302</sup>

Werden die obigen Bedingungen eingehalten, kann bspw. bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Wertminderungsmatrix verwendet werden. Diese beinhaltet historische Ausfallsquoten zur Schätzung der erwarteten Forderungsausfälle. Wobei sich je nach Kundenstruktur unterschiedliche Ausfallsquoten ergeben. Es wird angenommen, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unverzinslich sind und durch eine kurzfristige Laufzeit der Abzinsungseffekt unwesentlich ist. Daher muss weder ein Effektivzinssatz noch Zinserträge bestimmt werden. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden dadurch netto mit dem Rechnungsbetrag nach den anfänglich erwarteten Kreditverlusten ausgewiesen.<sup>303</sup>

Laut *Dam-Ratzesberger* sei die Bezeichnung des ED mit fortgeführte Anschaffungskosten irreführend, da der anzusetzende Betrag im neuen Ansatz nicht unbedingt den Anschaffungskosten oder dem beizulegenden Zeitwert entspreche. Es werde weiters nicht unterschieden, ob die erwarteten Kreditverluste bereits bei Preisgestaltung oder darüber hinaus berücksichtigt werden. Die zusätzliche Berücksichtigung von erwarteten Kreditverlusten (über den Risikoaufschlag) könne zu Reservenbildung führen. Außerdem lasse die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste unterschiedliche Interpretationen zu, wodurch die Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit angezweifelt werden kann. Da eine Regelung zum Vergleichswert für die Durchführung einer Wertminderung wie in IAS 39 fehlt, wäre eine Zuschreibung über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus möglich. Außerdem komme es zu einer krassen Ungleichbehandlung der ursprünglichen erwarteten Kreditverluste im Vergleich zu den geänderten erwarteten Kreditverlusten, da Erstere verteilt werden müssen (Amortisationen) und Letztere sofort erfolgswirksam erfasst werden müssen (außerordentliche Abschreibungen). Das Modell könne demnach stark zur Ergebnissteuerung verwendet werden.<sup>304</sup>

Laut *DRSC* führe das Bewertungskonzept zu einer konzeptionellen Gleichstellung von Ergebnisrealisierung und Wertminderung, was zu begrüßen sei. Zu bedenken sei, dass finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten nicht symmetrisch abgebildet

<sup>300</sup> Vgl. *Schaber / Märkl / Kroh* (2010), S. 242.

<sup>301</sup> Vgl. *Schaber / Märkl / Kroh* (2010), S. 245.

<sup>302</sup> Vgl. *Schaber / Märkl / Kroh* (2010), S. 243 – 244; *Dam-Ratzesberger* (2010), S. 229; *Schmidt* (2010), 289.

<sup>303</sup> Vgl. *Schaber / Märkl / Kroh* (2010), S. 243 – 244; *Dam-Ratzesberger* (2010), S. 229; *Schmidt* (2010), 289.

<sup>304</sup> Vgl. *Dam-Ratzesberger* (2010), S. 231 – 232.

werden, obwohl die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten für beide Gleiches bezweckt. Das sei so, weil die wesentliche Komponente des erwarteten Kreditausfalls nur bei finanziellen Vermögenswerten abgebildet wird.<sup>305</sup>

Der SVV habe starke Bedenken, dass das vorgeschlagene Konzept komplex in der Umsetzung und Bedienung ist. Eine Eigenschaft des Versicherungsgeschäftes sei es, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abgestimmt und gemeinsam verwaltet werden. Ein klarer Schnitt zwischen diesen sei nicht möglich. Daher sei es sehr bedenklich, dass finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten unterschiedlich behandelt werden.<sup>306</sup>

#### 3.4.4.3 Änderung des Wertminderungsmodells („expected loss model“ anstatt „incurred loss model“)

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, werden einem Wertminderungstest unterzogen.<sup>307</sup> In IAS 39 kommt das „incurred loss model“ zur Anwendung, bei dem die Erfassung einer Wertminderung stufenweise erfolgt. Zuerst sind objektive Hinweise auf eine Wertminderung zu untersuchen, d.h. ob ein Vorfall stattgefunden hat, bei welchem ein Verlust erlitten wurde. Danach ist die Schätzung selbst zu erstellen.<sup>308</sup>

Kritisiert wird, dass es mitunter schwierig ist festzustellen, zu welchem Zeitpunkt ein Schadensereignis eingetreten ist. Je eindeutiger und objektiv nachvollziehbarer die Indikatoren gehandhabt werden, desto später greifen sie. Dieses Identifizierungsproblem erschwert die Vergleichbarkeit einzelner Abschlüsse.<sup>309</sup>

Weiters wird kritisiert, dass Wertberichtigungen aufgrund der „Ausfallereignis“-Schwelle („loss event threshold“) zu spät gebildet werden. Risikoveränderungen bis zum tatsächlichen Vorliegen eines Schadensfalls werden konzeptionell ausgeblendet, was die Informationsfunktion beeinträchtigt. Außerdem entsteht zum Zeitpunkt der Bildung der Wertberichtigung ein Einmaleffekt. Die wirtschaftlichen Gegebenheiten werden so nicht glaubwürdig abgebildet. Diese Kritikpunkte stellen sich im Rahmen der Finanzmarktkrise immer deutlicher heraus.<sup>310</sup>

Dagegen schlägt das ED „amortised cost and impairment“ das „expected loss model“ vor, bei welchem die Schätzung fortlaufend vorzunehmen ist und es keines besonderen Auslösers bedarf.<sup>311</sup> Das Modell basiert auf erwarteter Zahlungsströme und erwarteter Kreditausfälle („expected loss model“). Dieses Modell verwendet zukunftsorientierte Informationen und berücksichtigt Kreditausfälle früher.<sup>312</sup> Kreditausfälle, die bereits anfangs

<sup>305</sup> Vgl. DRSC - Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (2010), S. 1, 3.

<sup>306</sup> Vgl. Schweizerischer Versicherungsverband (2010), 1.

<sup>307</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 242; IASB (2009c): S. A263.

<sup>308</sup> Vgl. Bär (2010), S. 289; IASB (2008), S. 16.

<sup>309</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 241; Bär (2010), S. 290 – 291; IASB (2008), S. 16.

<sup>310</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 241; Bär (2010), S. 290 – 291; IASB (2008), S. 16; Schmidt (2010), 287.

<sup>311</sup> Vgl. Bär (2010), S. 289. Hinweis: Das dritte große Modell, das „fair value model“, würde noch weiter gehen, indem in die Schätzung weitere inhärente Risiken eingehen, sodass zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.

<sup>312</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 241.

erwartet werden, führen zu keiner Wertminderung, sondern reduzieren den Zinsertrag über die Laufzeit des Kredits (Amortisationen). Erst bei Änderungen der Kreditausfallerwartungen führt das vorgeschlagene Modell unmittelbar zu ergebniswirksamen Buchwertanpassungen in beide Richtungen (außerordentliche Abschreibungen), was einer „fair value“-Bewertung sehr nahe kommt. In den Folgeperioden kommt es dann zur Erfassung einer erfolgswirksamen Wertminderung, wenn sich die Erwartungen verschlechtert haben. Es kommt zu einer erfolgswirksamen Wertaufholung, wenn sich die Erwartungen verbessert haben, wobei nicht mit höheren Zahlungsströmen gerechnet werden kann, als sie vertraglich vereinbart sind. Daher führt das tatsächliche Eintreten eines Verlustes grundsätzlich zu keinen weiteren Ergebniseffekten.<sup>313</sup>

Das Zinsergebnis im „expected loss model“ reduziert sich im Vergleich zum „incurred loss model“, was auf dem Wegfall des Filters „eingetretenes Schadensereignis“ zurückzuführen ist. Dieser Effekt dürfte besonders relevant sein, wenn die Umstellung auf das vorgeschlagene Modell in wirtschaftlich schwierigen Zeiten erfolgt.<sup>314</sup>

Über die gesamte Laufzeit gesehen, fällt der Ertrag nach dem „incurred loss model“ und dem „expected loss model“ gleich hoch aus.<sup>315</sup>

Wird ein finanzieller Vermögenswert (teilweise) uneinbringlich, ist er mittels Direktabschreibung („write off“), d.h. direkte Reduzierung des Buchwerts, (teilweise) auszubuchen. Ein finanzieller Vermögenswert gilt als uneinbringlich, wenn nicht mehr zu erwarten ist, dass der Betrag noch erlangt werden kann. Eine Direktabschreibung stellt einen Ausbuchungstatbestand dar.<sup>316</sup>

Die im Rahmen der Effektivzinsmethode berücksichtigten Wertminderungen und die Direktabschreibungen sind separat mittels Wertberichtigungskonto offenzulegen. Pro Klasse finanzieller Vermögenswerte ist eine Überleitung mit sämtlichen Änderungen des Wertberichtigungskontos während der Berichtsperiode offenzulegen.<sup>317</sup>

Folgende Positionen werden in die Gesamtergebnisrechnung aufgenommen:

Bruttozinsertrag: ohne Berücksichtigung der erwarteten Kreditausfälle
- Anteil an den anfangs erwarteten Kreditausfällen der betrachteten Periode: Ausweis als Abzug vom Bruttozinsertrag
= Nettozinsertrag (Zwischensumme)
+/- Gewinne/Verluste aufgrund von Schätzungsänderungen
- Zinsaufwand

Tabelle 17: Positionen der Gesamtergebnisrechnung nach dem „expected loss model“<sup>318</sup>

Aufgrund der Trennung zwischen dem Bruttozinsertrag sowie den anteiligen erwarteten Kreditausfällen sind zwei separate Berechnungen der fortgeführten Anschaffungskosten notwendig. Die Posten dürfen ausschließlich Beträge enthalten, die Zinsen iSd Effektivzinsmethode oder Zinseffekte aus Sicherungsbeziehungen darstellen. Nicht in die Posten eingehen sollen Zahlungsströme, die nicht in die Berechnung des Effektivzinssatzes

<sup>313</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 243; Bär (2010), S. 291 – 292, 294; Dam-Ratzesberger (2010), S 227.

<sup>314</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 243; Bär (2010), S. 291 – 292, 294.

<sup>315</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 241; Dam-Ratzesberger (2010), S 227.

<sup>316</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 243.

<sup>317</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 243 – 244, 246.

<sup>318</sup> In Anlehnung an Schmidt (2010), 290.

eingehen sowie erhaltene oder gezahlte Zinsen auf Finanzinstrumente, die nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.<sup>319</sup>

Laut *Bär* ist nicht eindeutig, ob bei der Schätzung der Kreditausfälle nur auf die aktuellen Gegebenheiten zurückzugreifen ist oder ob auch erwartete, zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Eine Vernachlässigung zukünftiger Gegebenheiten dürfte dem Modell jedoch widersprechen. Der Vorschlag lege eine völlige Wahlfreiheit bei der Ebene der Schätzung der Zahlungsströme nahe. Für einen einzelnen Kredit wäre eine Erwartung aufwandswirksam zu erfassen. Derselbe Verlust eines einzelnen Kredits innerhalb der Erwartungen auf Portfolioebene würde jedoch nicht aufwandswirksam erfasst werden, wenn im Durchschnitt keine Erwartungsänderung stattgefunden hat. Kann vermutet werden, dass die Portfoliobetrachtung akzeptiert wird, bleibt die Frage, nach welchen Kriterien einzelne Portfolios definiert werden sollen.<sup>320</sup>

Laut *DRSC* sei zu beachten, dass auch das expected loss model einen pro-zyklischen Effekt hat, denn Auf- und Abschwünge würden auch bei diesem Modell zu Anpassungen und damit zu „cliff effects“ führen. Genauso gäbe es weiterhin Indikatoren, die eine Änderung verdeutlichen, welche zu einer Anpassung der Schätzungen (Erwartungen) führt. Vorteil des neuen Konzepts sei einzig, dass Änderungen früher registriert werden, wodurch das „front-loading“ von Zinsen verhindert werde. Die Implementierung des vorgeschlagenen Modells sei kosten- und zeitintensiv und daher fraglich, ob das Modell diese rechtfertige.<sup>321</sup>

## 3.5 Ausbuchung

### 3.5.1 Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte

#### 3.5.1.1 Ausbuchungskriterien nach der Mehrheitsmeinung des IASB

Die Ausbuchungsregelungen von IAS 39 werden, als eine Kombination mehrerer, teils widersprüchlicher Konzepte, kritisiert. Außerdem seien die Leitlinien zu wenig ausführlich, konkret und operationalisiert, wodurch erhebliche Anwendungsunsicherheiten bestünden.<sup>322</sup> Auch die Folgebewertung des anhaltenden Engagements gestalte sich als schwierig, da die Differenz aus Nettobuchwert aus dem übertragenen Vermögenswert und der verbleibenden Verbindlichkeit die Rechte und Pflichten wiedergeben sollen.<sup>323</sup>

Das nach der Mehrheitsmeinung des IASB vorgeschlagene Konzept im ED „Derecognition“ leitet sich daher verstärkt aus dem Rahmenkonzept ab. Ein finanzieller Vermögenswert ist auszubuchen, wenn er nicht länger als Vermögenswert qualifiziert werden kann. Ein Vermögenswert hat zwei Merkmale:

- (1) Es fließt durch ihn künftiger wirtschaftlicher Nutzen zu und
- (2) das Recht auf diesen Nutzen steht in der Verfügungsmacht des Unternehmens.<sup>324</sup>

<sup>319</sup> Vgl. *Schaber / Märkl / Kroh* (2010), S. 245.

<sup>320</sup> Vgl. *Bär* (2010), S. 294.

<sup>321</sup> Vgl. *DRSC - Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.* (2010), S. 1 – 2.

<sup>322</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1193; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 316.

<sup>323</sup> Vgl. *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 318.

<sup>324</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1193 – 1193; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 319, 321.

Eine Übertragung findet statt, wenn der wirtschaftliche Nutzen des Vermögenswerts teilweise oder vollständig an eine andere Partei weitergegeben wird. Der Begriff Übertragung ist weit auszulegen und meint Veräußerung, Verzicht, usw. Die rechtliche Form der Transaktion ist für die Übertragung unerheblich. Das Vorliegen einer Übertragung alleine bewirkt nicht zwingend eine Ausbuchung. Der Ausbuchungsvorgang wird im neuen Konzept zugunsten der Ansatzfähigkeit in den Hintergrund gedrängt.<sup>325</sup>

Grundsätzlich sind die Ausbuchungsvorschriften auf den gesamten Vermögensgegenstand bzw. die gesamte Gruppe an Vermögenswerten anzuwenden. Können die Zahlungsströme eines Teils des Vermögenswertes oder einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte speziell oder proportional abgegrenzt werden, können die Ausbuchungsvorschriften auch nur auf diesen Teil angewandt werden. Ein exakt proportionaler Anteil an speziell abgegrenzten Zahlungsströmen ist nicht notwendig. Kann ein Finanzinstrument, z.B. ein Zinsswap, während der Laufzeit sowohl ein finanzieller Vermögenswert sein, als auch eine finanzielle Verbindlichkeit, so sind die Ausbuchungsvorschriften auf die Gesamtheit anzuwenden. Außerdem müssen die Ausbuchungskriterien sowohl für finanzielle Vermögenswerte, als auch für finanzielle Verbindlichkeiten erfüllt sein.<sup>326</sup>

Ein Vermögenswert ist auszubuchen, wenn

- (1) die vertraglichen Rechte auf die Zahlungsströme auslaufen,
- (2) der finanzielle Vermögenswert übertragen wird und kein anhaltendes Engagement besteht (neues „continuing involvement“-Konzept) oder
- (3) der finanzielle Vermögenswert übertragen wird und ein anhaltendes Engagement besteht, jedoch der Erwerber die Verfügungsmacht hat, den Vermögenswert weiter zu übertragen („control“-Konzept).<sup>327</sup>

Die Prüfung, ob im Wesentlichen die Chancen und Risiken übertragen werden („risks and rewards“-Test), entfällt. Die Bilanzierung des anhaltenden Engagements („continuing involvement“) ist nicht vorgesehen, denn das anhaltende Engagement ist nicht mehr das Ergebnis der Ausbuchungsentscheidung, sondern ein Entscheidungskriterium. Die Durchleitungsvereinbarung („pass-through arrangement“) wird abgeschafft. Der Übergang der Verfügungsmacht (das „control“-Konzept) entscheidet über den vollständigen Abgang und vollständigen Ansatz. Das neue Konzept lehnt sich bezüglich des anhaltenden Engagements an die vorhandenen Regelungen des IAS 39 an. Nach dem Ausschlussprinzip werden zunächst Sachverhalte aufgeführt, bei denen der Übertragende über kein anhaltendes Engagement verfügt. Dies ist der Fall, wenn der Übertragende keine vertraglichen Rechte oder Verpflichtungen in Bezug auf den Vermögenswert zurückbehält oder erwirbt. Das anhaltende Engagement<sup>327</sup> kann sich aus, im Zusammenhang mit der Übertragung getroffenen, Vereinbarungen mit dem Erwerber oder einen Dritten ergeben.<sup>328</sup>

Darüber hinaus gilt im neuen Konzept, dass der Erwerber unmittelbar nach der Übertragung fähig sein muss, den Vermögenswert einseitig und unbeschränkt zu seinem eigenen Nutzen zu übertragen. Ist der Erwerber zur Weiterleitung der vom Dritten erhaltenen Gegenleistung

<sup>325</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1193 – 1193; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 319, 321.

<sup>326</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1194 – 1195; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 320 – 321.

<sup>327</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1194 – 1195; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 320 – 321.

<sup>328</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1195 – 1196; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 321.

an den Übertragenden verpflichtet, ist das „control“-Konzept nicht erfüllt. Diese Einschätzung ist eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände.<sup>329</sup> Entfällt die Restriktion aufgrund geänderter Umstände, so ist der Vermögenswert auszubuchen. Jedoch ohne neue Transaktion nicht wieder zu aktivieren.<sup>330</sup> Durch die Neuerungen beim „control“-Konzept erwartet das IASB vor allem Auswirkungen auf Wertpapierleihe- und –pensionsgeschäfte.<sup>331</sup> Die Neuregelung der Ausbuchung hat auch Konsequenzen für die Eigenkapitalquote.<sup>332</sup>

Laut *Berger / Kaczmarska* sei zu begrüßen, dass die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach dem „continuing involvement“-Konzept wegfallen, sowie dass die Vorschriften zu Durchleitungsvereinbarungen entfallen. Auch einige der neuen Anwendungsleitlinien würden in der Bilanzierungspraxis Unsicherheiten reduzieren. Jedoch folge der ED nicht durchgängig dem postulierten Prinzip der Orientierung an den generellen Definitionen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Der ED stelle keine wesentliche Verbesserung dar und rechtfertige nicht den Aufwand der Implementierung.<sup>333</sup>

Laut *AFRAC* sei es grundsätzlich wünschenswert, dass die Ausbuchung (und der Ansatz) von Finanzinstrumenten prinzipienbasierter sei, jedoch sei gerade bei Finanzinstrumenten die vielfältigen Möglichkeiten von Übertragungen problematisch. So sei nach dem „control“-Konzept ein Hypothekarkredit ohne Übertragung der Immobilie nicht auszubuchen und ein mit einem jederzeit verfügbaren Finanzinstrument (aktiver Markt) besicherter Kredit auszubuchen. Nach Meinung des Komitees sollte die Behandlung jedoch gleich sein. Die Spezifikation eines „aktiven Markts“ sei nicht klar und einheitlich zu bewerkstelligen. Außerdem sei die Ausbuchung davon abhängig, welche Möglichkeiten ein Erwerber in der Praxis tatsächlich hat. Daher hänge die Ausbuchung von der Einschätzung des Veräußerers über die Möglichkeiten des Erwerbers ab. Dieses Konzept führe daher zu mehr Komplexität als der vorhandene „risk and reward“-Ansatz.<sup>334</sup>

Laut *Bradbury* sei es offenkundig falsch, dass der Ansatz sich auf das „control“-Konzept konzentriere, da sowohl das „risk and rewards“-Konzept angerufen wird, als auch das „continuing involvement“-Konzept. Somit werden die Grundkonzepte für die Ausbuchung aus IAS 39 im neuen Ansatz angewendet. Im Wesentlichen wird das eine Set an Konzepten durch ein ähnliches Set an Konzepten, dh. mit einer unterschiedlichen Gewichtung der Konzepte und einem anderen Fokus, ersetzt. Das wiederum führe zu keiner Komplexitätsreduktion oder einer Reduktion von Inkonsistenzen mit den Ansatzregelungen (IAS 39.14).<sup>335</sup>

### 3.5.1.2 Bilanzierung der Ausbuchung nach der Mehrheitsmeinung des IASB

Ist ein finanzieller Vermögenswert auszubuchen, so ist die Differenz zwischen dem Buchwert des übertragenen Vermögenswerts und der Summe aus der erhaltenen Gegenleistung und

<sup>329</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1195 – 1196; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 321.

<sup>330</sup> Vgl. *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 321.

<sup>331</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1195 – 1196.

<sup>332</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1199.

<sup>333</sup> Vgl. *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 328.

<sup>334</sup> Vgl. *AFRAC - Austrian Financial Reporting and Auditing Committee* (2009), S. 1 – 2.

<sup>335</sup> Vgl. *Bradbury* (2009), S. 2, 4.

allen im sonstigen Ergebnis kumulierten Gewinnen oder Verlusten erfolgswirksam zu erfassen. Im Zuge der Übertragung neu erhaltene Vermögenswerte oder neu übernommene Verbindlichkeiten sind mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen.<sup>336</sup>

Ein zurückbehaltener Teil des bisherigen finanziellen Vermögenswert ist weiter zu erfassen. Der Buchwert des bisherigen finanziellen Vermögenswert ist zwischen dem zurückbehaltenen und dem übertragenen Teil auf Grundlage der jeweiligen beizulegenden Zeitwerte aufzuteilen. Genauso sind die im sonstigen Ergebnis kumulierten Gewinne oder Verluste, die dem zurückbehaltenen Teil zugeordnet werden weiterhin zu erfassen.<sup>337</sup>

Wurde ein finanzieller Vermögenswert übertragen und sind die Ausbuchungskriterien nicht erfüllt, ist dieser Vermögenswert in seiner Gesamtheit weiter zu erfassen. Für die erhaltene Gegenleistung ist eine finanzielle Verbindlichkeit anzusetzen. In den folgenden Berichtsperioden sind alle Erträge aus den übertragenen Vermögenswert und alle Aufwendungen für die finanzielle Verbindlichkeit zu erfassen. Eine Saldierung des Vermögenswerts und der Verbindlichkeit bzw. der Erträge und Aufwendungen ist unzulässig.<sup>338</sup>

### 3.5.1.3 Ausbuchungskriterien nach dem alternativen Ansatz des IASB

Eine Minderheit des IASB lehnt den Ansatz der Mehrheit ab. Die Kritik der Minderheit deckt sich mit der Kritik aus den Stellungnahmen (Comment Letters) zum Mehrheitsansatz. Der Ansatz der Mehrheitsmeinung setze nur auf dem „control“-Konzept auf, basiere jedoch auf dem „risk and reward“-Konzept. Weiters würden finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfasst, die nicht die Definitionen des Rahmenkonzept erfüllen. Der Ansatz könne dazu führen, dass zwei Unternehmen mit identischen vertraglichen Rechten und Pflichten diese in Abhängigkeit von der Eigentümer-Historie unterschiedlich bilanzieren.<sup>339</sup>

Der Ansatz der Minderheit schlägt vor, dass der Übertragende den Vermögenswert in seiner Gesamtheit auszubuchen hat und alle Rechte und Verpflichtungen, die er bei der Übertragung entweder zurückbehalten oder erworben hat, mit dem beizulegenden Zeitwert als „neue“ Vermögenswerte anzusetzen hat. Damit würden bspw. Garantien einem Verkauf („true sale“) nicht entgegenstehen und es wäre keine Erfassung einer Verbindlichkeit für erhaltene Verkaufserlöse notwendig.<sup>340</sup>

Laut *Berger / Kaczmarska* verbinde der Alternativansatz die Ausbuchungsvorschriften mit dem Rahmenkonzept und vereinfache die Regelungen.<sup>341</sup>

Laut *AFRAC* könnte der alternative Ansatz zu Vereinfachungen führen, jedoch sei dieser derzeit unzureichend beschrieben, um einen überzeugenden Vergleich mit den Ausbuchungsregelungen von IAS 39 machen zu können.<sup>342</sup>

<sup>336</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1196; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 322.

<sup>337</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1196; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 322.

<sup>338</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1196; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 322 – 323.

<sup>339</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1198.

<sup>340</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1198; *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 326 – 327.

<sup>341</sup> Vgl. *Berger / Kaczmarska* (2009), S. 328.

<sup>342</sup> Vgl. *AFRAC - Austrian Financial Reporting and Auditing Committee* (2009), S. 2.

Laut *MBA* sei beim alternativen Ansatz besonders auf Missbrauch aufgrund von „cherry picking“ zu achten. So können Kredite ausgewählt werden, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und über diesen verkauft werden können. Diese werden verkauft und um einen 99% Teil der Cashflows zurückzuerhalten. Dadurch erreicht das Unternehmen einen „neuen“ 100% Ausweis der Cashflows durch Verkauf von 1% der Cashflows.<sup>343</sup>

### 3.5.2 Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten

Ein Unternehmen hat eine finanzielle Verbindlichkeit auszubuchen, wenn diese die Kriterien einer Verbindlichkeit nicht länger erfüllt. Die Kriterien einer Verbindlichkeit sind dann nicht mehr erfüllt, wenn die Verpflichtung eliminiert wird und das Unternehmen nicht länger verpflichtet ist, wirtschaftliche Ressourcen im Hinblick auf diese Verpflichtung zu übertragen. Die neu eingeführten Regelungen sind den geltenden Regelungen ähnlich und ein Großteil der geltenden Anwendungsleitlinien wurde übernommen. Beispielsweise wurde der 10%-Test beibehalten, um die Wesentlichkeit einer Vertragsmodifikation im Vergleich zum ursprünglichen Vertrag zu bestimmen. Das IASB erwartet nicht, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen signifikant auswirken.<sup>344</sup>

## 3.6 Sonderregelungen zu Sicherungsgeschäften („hedge accounting“)

### 3.6.1 Grundproblematik der aktuellen Regelung von Sicherungsgeschäften

Zweck von Sicherungsgeschäften sind finanzielle Risiken abzudecken, die sich aus dem Abschluss von Finanzgeschäften ergebenden. Risiken werden entweder bewusst eingegangen oder sind zwar unerwünscht, aber in Verträgen enthalten. Im Rahmen einer Absicherung soll der Abschluss von gegenläufigen Finanzinstrumenten zu einer Risikokompensation führen. Die generellen Ansatz- und Bewertungsregeln des IAS 39 würden keine sachgerechte Darstellung des ökonomischen Sicherungszusammenhangs erlauben und würden dadurch Ergebnisvolatilität begünstigen. Es entstünde ein „accounting mismatch“ in dreierlei Hinsicht: Bewertungs-, Ansatz- und Ausweisdifferenzen. Deshalb enthält IAS 39 spezielle Bilanzierungsregeln für die Abbildung des Sicherungszusammenhangs. Die aktuellen Vorschriften ermöglichen eine Vielfalt diverser Hedgekonstellationen bezüglich Instrumente und Risiken.<sup>345</sup>

Dennoch gibt es zwei Kritischschwerpunkte: zu wenige zulässige Hedgekonstellationen und zu hohe Komplexität insbesondere beim Effektivitätsnachweis.<sup>346</sup> Ökonomische Absicherungen sind naturgemäß vielschichtig und damit hoch komplex. Das Hedging soll realitätsnah, d.h. unverändert und vollständig abgebildet werden. Es soll alle denkbaren Hedgingvarianten abdecken. Weiters soll es einen „accounting mismatch“ verhindern, aber insgesamt weniger komplex sein. Das Grundproblem ist: Um „hedge accounting“ einfacher und verständlicher zu machen, muss auf Detailregelungen verzichtet werden. Ein einfaches Grundprinzip führt

<sup>343</sup> Vgl. *The Mortgage Bankers Association* (2009), S. 2.

<sup>344</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1197; *Berger / Kaczmarek* (2009), S. 328.

<sup>345</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 193, 196, 198.

<sup>346</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 191 – 192, 194; *IASB* (2008), S. 25 – 26.

jedoch zu verschiedenen Auslegungen und macht Detailregeln wiederum sinnvoll, aber den Standard komplexer.<sup>347</sup>

Laut *Große* liegt die Lösung allein in der passenden Bewertung und deren Erfolgserfassung. Risikospezifische Wertansätze sollten angedacht werden, z.B. der Einbezug bestimmter, jedoch nicht aller Risikofaktoren. Jedenfalls sollte bei einer unvollständigen bilanziellen Darstellung das Konzept insgesamt verworfen werden.<sup>348</sup>

### 3.6.2 Ansätze durch das DP Reducing Complexity und aufgrund gängiger Diskussion

#### 3.6.2.1 Übersicht über die Ansätze

Bei den Ansätzen liegt der Fokus auf deren Bewertung und auf den „hedge accounting“-Methoden. Im DP „reducing complexity in reporting financial instruments“ und in den gängigen Diskussionen werden grundsätzlich fünf Ansätze vorgeschlagen:

- (1) Ersatzlose Streichung des „hedge accounting“ (dafür Anhangangaben).
- (2) Ersatz des „hedge accounting“ durch erweiterte Anwendbarkeit der „fair value“-Option.
- (3) Ersatz des „fair value hedge accounting“ durch das „cash flow hedge accounting“: Das Grundgeschäft bleibt unverändert, das Sicherungsgeschäft wird ergebnisneutral zum „fair value“ bewertet.
- (4) Modifikation des „hedge accounting“: das Grundgeschäft und das Sicherungsgeschäft wird zum „fair value“ bewertet, Wertänderungen sind wahlweise im Perioden- oder im sonstigen Ergebnis zu erfassen.
- (5) Verringerung der Anforderungen bzw. der Hedgingmöglichkeiten: bspw. Wegfall des Effektivitätstests oder partielle hedges wären nicht mehr zulässig.<sup>349</sup>

Im Großen und Ganzen können alle bisher verabschiedeten Vorschriften, Änderungen und diskutierten Ideen grundsätzlich in zwei Gruppen eingeteilt werden: Änderungen des „hedge accounting“ und Alternativen zum „hedge accounting“.<sup>350</sup>

In Überlegung steht außerdem:

- (1) Weiterhin eine Unterscheidung zwischen den Hedgetypen „fair value hedge“ und „cash flow hedge“ zu machen,
- (2) beide Hedgetypen nach der „cash flow hedge accounting“-Methode zu bilanzieren,
- (3) die generelle Beibehaltung von Designation und Dokumentation,
- (4) (keine) Änderungen bezüglich zulässiger Grund- und Sicherungsgeschäfte zu machen,
- (5) Ausweitung zulässige Risikofaktoren vorzunehmen,
- (6) keinen quantitativen, sondern einen qualitativen Effektivitätstest vorzuschreiben.<sup>351</sup>

Auch bezüglich der Freiwilligkeit des „hedge accountings“ wurden noch keine Beschlüsse gefasst.<sup>352</sup>

<sup>347</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 193, 196, 198.

<sup>348</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 198 – 199.

<sup>349</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 196; *IASB* (2008), S. 25 – 26.

<sup>350</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 197.

<sup>351</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 197.

<sup>352</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 197.

Laut *Große* stelle sich die Frage, ob künftige Anpassungen überhaupt zu einer Reduktion führen könnten, da die bisherigen Änderungen zu IAS 39 und die fundamentalen Vorschläge zum „hedge accounting“ idR zu keiner Reduktion führten. Es stelle sich auch die Frage, ob es überhaupt noch neue Ansätze gebe, die nicht bereits erschöpfend diskutiert wurden.<sup>353</sup>

### 3.6.2.2 Änderungsansatz: Änderungen des „hedge accounting“ durch Ausweitung oder Einschränkung der zulässigen Varianten

Die Konzeption des „hedge accounting“ bleibt erhalten. Die Ausweitung oder Einschränkung bezieht sich auf die bilanziell zulässigen Varianten im Rahmen des „hedge accounting“. Die Vereinfachung betrifft die formalen Regeln. Im Fall von Ausweitungen der Anwendungsmöglichkeiten ist mit einer Komplexitätszunahme zu rechnen, welcher eine zunehmende Vermeidung von Inkonsistenzen gegenüber steht. Bei Einschränkungen oder Vereinfachungen ist das Gegenteil der Fall.<sup>354</sup>

Änderungen durch

(1) Ausweitung:

- a. Ausweitung zulässiger Grund- oder Sicherungsgeschäfte,
- b. Zulässigkeit nicht-bilanzierter interner Verträge für Zwecke des „hedge accounting“,
- c. Ausweitung zulässiger Risikofaktoren oder –komponenten und
- d. Ausweitung zulässiger Anteile oder Kombinationen von Finanzinstrumenten.

(2) Einschränkung:

- a. Streichung des „cash flow hedge accounting“ oder des „fair value hedge accounting“,
- b. Wegfall der nachträglichen Designationsmöglichkeit,
- c. Wegfall der freiwilligen frühzeitigen Beendigung und
- d. Wegfall der grundsätzlichen Optionalität des „hedge accounting“.

(3) Vereinfachung:

- a. weniger Zusatzanforderungen an die Dokumentation und
- b. weniger Zusatzanforderungen an die Effektivität.<sup>355</sup>

### 3.6.2.3 Änderungsansatz: Beseitigung des „hedge accounting“ durch Alternativen

Die Alternativen streben dasselbe Ziel der Beseitigung von Inkonsistenzen an. Sie sind jedoch kein „hedge accounting“, sondern würden dieses entbehrlich machen. Einige Änderungen des „hedge accounting“ sind bestimmten Alternativen zum „hedge accounting“ ähnlich, bspw. die „fair value“-Option dem „fair value hedge accounting“. <sup>356</sup> Viele der Alternativen sind nur bedingt echte Alternativen, da sie ähnlich restriktiv wie das „hedge accounting“ sind. Beispielsweise sind Wahlrechte zwangsläufig an bestimmte Anwendungsbedingungen und Folgepflichten zu knüpfen, um Bilanzierungswillkür zu vermeiden.

<sup>353</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 197.

<sup>354</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 197 – 198.

<sup>355</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 197 – 198.

<sup>356</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 197 – 198; Bezüglich Ähnlichkeit siehe weiter bei *Große* (2010), S. 198.

Alternativen sind,

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| (1) Bewertungswahlrechte:         | „fair value“-Option oder „amortised-cost“-Option.                            |
| (2) Ausweiswahlrechte:            | Ausweis im Periodenergebnis oder sonstigen Ergebnis.                         |
| (3) neue Bewertungsmaßstäbe:      | Einbezug nur nachweislich gesicherter und separat bewertbarer Risiken.       |
| (4) Beseitigung des Mischmodells: | umfassende „fair value“-Bewertung für alle Finanzinstrumente. <sup>357</sup> |

---

<sup>357</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 197 – 198.

## 4 Darstellung der Auswirkungen der geänderten Rechnungslegung anhand von Beispielen („Vorher-Nachher-Vergleiche“)

### 4.1 Beispiel strukturiertes Produkt (Gesamtbetrachtung)

#### Ausgangslage

Finanzinstrument:

- Investition in Aktienanleihe („equity linked bond“),
- enthält Tilgungswahlrecht durch den Emittenten zu Laufzeitende,
- entspricht der Kombination einer Anleihe (Basisinstrument) und einem europäischen Put (Derivat),
- erzeugt Zahlungsströme an vertraglich fest bestimmten Zeitpunkten,
- an keinem aktiven Markt gehandelt,
- der Gegenwartswert entspricht dem beizulegenden Zeitwert,
- in Portfolio zur Vereinnahmung von vertraglichen Zahlungsströmen.

Ein Unternehmen investiert in eine festverzinsliche Aktienanleihe („equity linked bond“), welche zu vertraglich fest bestimmten Zeitpunkten Zahlungsströme erzeugt und die an keinem aktiven Markt gehandelt wird. Die Anleihe soll in einem Portfolio gehalten werden, dass die Vereinnahmung von vertraglich vereinbarten Zahlungsströmen bezweckt.<sup>358</sup>

Eine Aktienanleihe ist (meist) eine festverzinsliche Anleihe, die bei Laufzeitende entweder durch Rückzahlung des Nominalbetrags oder durch Übertragung von Aktien eines dritten Unternehmens getilgt werden kann (Tilgungswahlrecht). Der Emittent ist berechtigt bei Laufzeitende den vereinbarten Basiswert („underlying“) zu einem festgelegten Preis an den Investor zu verkaufen (Verkaufsoption). Der Basiswert ist die Aktie eines dritten Unternehmens, die zur Tilgung der Aktienanleihe verwendet werden kann. Das Zahlungsprofil einer Aktienanleihe kann durch eine Kombination einer Anleihe (Trägerinstrument) mit einem europäischen Put (Derivat) repliziert werden.<sup>359</sup>

#### Vorher (IAS 39): Komponentenbetrachtung

Aktienanleihe aufspalten, wenn

- (1) Kriterium „nicht eng verbunden“,
  - (2) Kriterium „wie eigenständiges Derivat“,
  - (3) Kriterium „nicht fair value-Option“.
- (1) Kriterium „nicht eng verbunden“: Es ist auf die Risikofaktoren abzustellen, welche die Wertentwicklung der beiden Komponenten beeinflussen. Die festverzinsliche Anleihe wird in erster Linie vom Marktzinsrisiko beeinflusst. Die Verkaufsoption in erster Linie vom Aktienkursrisiko des Basiswerts. Diese zwei Risikofaktoren divergieren und sind demnach nicht eng verbunden.<sup>360</sup>
  - (2) Kriterium „wie eigenständiges Derivat“: Dieses Kriterium soll sicherstellen, dass das Derivat nach Aufspaltung nach IAS 39 bilanziert werden kann. Die Verkaufsoption

<sup>358</sup> Vgl. *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 399, 404.

<sup>359</sup> Vgl. *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 399, 404.

<sup>360</sup> Vgl. *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 399.

erfüllt die Kriterien eines Derivats, d.h. Wertänderungen basieren auf Änderungen eines Basiswerts, es wird nur eine geringe Anfangsinvestition benötigt und die Verkaufsoption wird an einem zukünftigen Datum beglichen.<sup>361</sup>

- (3) Kriterium „nicht fair value-Option“: Falls die Aktienanleihe nicht bereits in ihrer Gesamtheit der Bewertungskategorie des Handelsbestands zugeordnet wurde, ist eine Aufspaltung Pflicht.<sup>362</sup>

Ergebnis: Aufspaltung der Aktienanleihe in Anleihe und Derivat.

<b>Anleihe</b>	Kategorie:	„Kredite und Forderungen“
	Bewertung:	Da der entrichtete Gegenwert sich auch auf das Derivat bezieht, muss der beizulegende Zeitwert der Anleihe durch Diskontierung der Zahlungsströme geschätzt werden. Als Diskontierungsfaktor ist die Verzinsung einer gegenwärtig vergleichbaren Anleihe eines Emittenten mit gleicher Bonität heranzuziehen. Die Differenz zum Nominalbetrag wird nach der Effektivzinsmethode verteilt. <sup>363</sup>
	Folgebewertung:	Erfolgswirksam zu fortgeführten Anschaffungskosten
<b>Derivat</b>	Kategorie:	„erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ (Handelsbestand)
	Bewertung:	Differenz zwischen entrichtetem Gegenwert und dem beizulegenden Zeitwert der Anleihe.
	Folgebewertung:	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert

Tabelle 18: Beispiel 1 Vorher - Ergebnis der Aufspaltung

#### Nachher (IFRS 9): Gesamtbetrachtung

In die Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ zuordnen, wenn

- (1) Kriterium: erzeugt einzig Zahlungsströme auf den Nominalwert,
- (2) Kriterium: Geschäftsmodell zur Vereinnahmung von vertraglichen Zahlungsströmen.

- (1) Kriterium „Zahlungsströme auf den Nominalwert“: Durch das Tilgungswahlrecht ist das Kriterium verletzt und die Aktienanleihe kann nicht in die Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ zugeordnet werden.<sup>364</sup>
- (2) Kriterium: „Geschäftsmodell“: Das Geschäftsmodell des Portfolios bezweckt die Vereinnahmung vertraglich vereinbarter Zahlungsströme, daher wäre das zweite Kriterium erfüllt.<sup>365</sup>

Ergebnis: Gesamte Aktienanleihe einer Kategorie zuordnen.<sup>366</sup>

<b>Aktienanleihe</b>	Kategorie:	„zum beizulegenden Zeitwert bewertet“
	Bewertung:	zum beizulegenden Zeitwert (Gegenwert)
	Folgebewertung:	zum beizulegenden Zeitwert

Tabelle 19: Beispiel 1 Nachher – Ergebnis der Gesamtbetrachtung

Dies bedeutet, dass das Basisinstrument durch IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 einen Wechsel des Wertmaßstabes erfahren würde. In diesen und ähnlichen Fällen ist eine erhöhte Ergebnisvolatilität zu erwarten.<sup>367</sup>

<sup>361</sup> Vgl. Sellhorn / Hahn (2010), S. 399.

<sup>362</sup> Vgl. Sellhorn / Hahn (2010), S. 399.

<sup>363</sup> Siehe Kapitel 2 „Bewertungskategorien“ und „Erstbewertung“ nach IAS 39.

<sup>364</sup> Vgl. Sellhorn / Hahn (2010), S. 404.

<sup>365</sup> Siehe Kapitel 3 „Bewertungskategorien“ nach IFRS 9.

<sup>366</sup> Siehe Kapitel 3 „Bewertungskategorien“ und „Erstbewertung“ nach IFRS 9.

## 4.2 Beispiele zu Kategorien finanzieller Vermögenswerte („nur“ zwei Kategorien)

Ausgangslage

Alle finanziellen Vermögenswerte werden nicht zu Handelszwecken gehalten.

Vorher (IAS 39): vier Kategorien

Kriterien:

<p><b>„zum beizulegenden Zeitwert bewertet“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelsbestand</li> <li>• designiert</li> </ul>	<p>a) Veräußerungsabsicht in naher Zukunft, Derivate (keine Sicherungsbeziehung)</p> <p>b) verbesserte Informationen, Reduktion der Komplexität, Erhöhung der Zuverlässigkeit</p>
<p><b>„bis zur Endfälligkeit gehalten“</b></p>	<p>Objektive (Vertrag) und subjektive (nachweisbare Absicht) Eigenschaften, die ein Halten des Vermögenswerts bis zum Ende seiner vertraglichen Laufzeit erlauben.</p>
<p><b>„Kredite und Forderungen“</b></p>	<p>Feste oder bestimmbare Zahlungen, vertragliche Grundlage, nicht an aktiven Markt</p>
<p><b>„zur Veräußerung verfügbar“</b></p>	<p>c) Rest-Kategorie für Vermögenswerte oder designierte „Kredite und Forderungen“</p> <p>d) Nicht notierte Eigenkapitalinstrumente, bei denen der Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist</p>

<p>Aktien („shares“)</p>	<p>Kategorie: „zur Veräußerung verfügbar“ Bewertung: zum beizulegenden Zeitwert über OCI oder „at cost“</p> <p>Eine Aktie, die mit Halteabsicht erworben wurde, ist der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zuzuordnen.<sup>368</sup></p>
<p>Kredit („loan“) an keinem aktiven Markt</p>	<p>Kategorie: „Kredite und Forderungen“ Bewertung: erfolgswirksam zu fortgeführten Anschaffungskosten</p> <p>Ein Kredit, welcher vertraglich bestimmbare Zahlungen erzeugt und an keinem aktiven Markt gelistet ist, ist der Kategorie „Kredite und Forderungen“ zuzuordnen.<sup>369</sup></p>
<p>Ewige Anleihe („perpetual debt instrument“) an einem aktiven Markt</p>	<p>Kategorie: „zur Veräußerung verfügbar“ Bewertung: zum beizulegenden Zeitwert über OCI</p> <p>Die ewige Anleihe kann nicht in die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ eingeordnet werden, da es kein Fälligkeitsdatum gibt.<sup>370</sup> Da sie an einem aktiven Markt gehandelt wird und Halteabsicht besteht, ist sie in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ einzuordnen.<sup>371</sup></p>

<sup>367</sup> Vgl. Sellhorn / Hahn (2010), S. 404.

<sup>368</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 6010; Siehe Kapitel 2 „Bewertungskategorien“ nach IAS 39.

<sup>369</sup> Siehe Kapitel 2 „Kategorisierung“ nach IAS 39.

<sup>370</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 6012 – 6013; Siehe auch Kapitel 2 „Kategorisierung“ nach IAS 39.

<sup>371</sup> Siehe Kapitel 2 „Kategorisierung“ nach IAS 39.

Inflationsanleihe („inflation linked bond“) an aktiven Markt	<p>Kategorie: „bis zur Endfälligkeit gehalten“ Bewertung: erfolgswirksam zu fortgeführten Anschaffungskosten</p> <p>Eine Inflationsanleihe ist ein strukturiertes Produkt, bei dem der Nominalwert auf einen Inflationsindex bezogen ist. Da die Entwicklung des Inflationsindex eng verbunden ist mit der Entwicklung der Anleihe, findet keine Abspaltung statt.<sup>372</sup> Da die Inflationsanleihe an einem aktiven Markt gehandelt wird, kommt die Kategorie „Kredite und Forderungen“ nicht infrage. Da eine Halteabsicht des Unternehmens besteht, ist die Inflationsanleihe der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ zuzuordnen.<sup>373</sup></p>
Reverse Floater bzw. Inverse Floater an aktiven Markt	<p>Kategorie: „bis zur Endfälligkeit gehalten“ Bewertung: erfolgswirksam zu fortgeführten Anschaffungskosten</p> <p>Bei diesem Finanzinstrument steigt (sinkt) der Nominalzins mit sinkendem (steigendem) Referenzzins. Da Halteabsicht besteht ist das Finanzinstrument der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ einzuordnen.</p>

Tabelle 20: Beispiel 2 Vorher - Kategorisierung typischer finanzieller Vermögenswerte nach IAS 39<sup>374</sup>

Nachher (IFRS 9): zwei Kategorien

In die Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ zuordnen, wenn

- (1) Kriterium: erzeugt einzig Zahlungsströme auf den Nominalwert,
- (2) Kriterium: Geschäftsmodell zur Vereinnahmung von vertraglichen Zahlungsströmen.

Aktien („shares“)	<p>Kategorie &amp; Bewertung: „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ (OCI oder erfolgswirksam)</p> <p>Aktien sind prinzipiell der Kategorie „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zuzuordnen. Es kann jedoch das Wahlrecht zur Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis ausgeübt werden.</p>
Kredit („loan“) an keinem aktiven Markt	<p>Kategorie &amp; Bewertung: „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“</p> <p>Ein Kredit, welcher reine Zahlungen auf den Nominalwert erzeugt ist der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ zuzuordnen. Sicherheiten beeinflussen die Beurteilung nicht.</p>
Ewige Anleihe	<p>Kategorie &amp; Bewertung: „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“</p> <p>Vertraglich vereinbarte Zahlungsströme stellen keine Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalwert dar, da aufgeschobene Zinszahlungen nicht verzinst werden. Die unbegrenzte Laufzeit des Instruments ist dagegen unschädlich (faktische Verlängerungsoptionen). Kündbarkeit des Instruments führt zu Zins- und Tilgungsleistungen auf den ausstehenden Nominalwert, wenn der Rückzahlungsbetrag im wesentlichen Zins- und Tilgungsleistungen repräsentiert.</p>

<sup>372</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers LLP (2009), S. 5015.

<sup>373</sup> Siehe Kapitel 2 „Kategorisierung“ nach IAS 39.

<sup>374</sup> In Anlehnung an Märkl / Schaber (2010), S. 69.

Inflationsanleihe („inflation linked bond“) an aktiven Markt	Kategorie & Bewertung: „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“  Die Zahlungsströme stellen ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen dar.
Reverse Floater bzw. Inverse Floater an aktiven Markt	Kategorie & Bewertung: „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“  Vertraglich vereinbarte Zahlungsströme stellen nicht ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalwert dar. Zinszahlungen reflektieren nicht den Zeitwert des Geldes.

**Tabelle 21: Beispiel 2 Nachher - Kategorisierung typischer finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9<sup>375</sup>**

Nach IFRS 9 sind weniger Kriterien zu prüfen, um einen finanziellen Vermögenswert einer der zwei Kategorien zuzuordnen. Die geänderten Kriterien führen dazu, dass finanzielle Vermögenswerte, z.B. „reverse/inverse floater“, mitunter einen Wechsel des Bewertungsmaßstabes erfahren.

<sup>375</sup> In Anlehnung an Märkl / Schaber (2010), S. 69.

### 4.3 Beispiel Wertminderungsmodell („expected loss model“)<sup>376</sup>

#### Ausgangslage

Finanzinstrument: emittierter endfälliger Kredit  
 Laufzeit: 5 Jahre  
 Coupon p.a.: 10%  
 Nominale: 100GE

Ein Indikator des „incurred loss models“ tritt zu Jahresbeginn t=1 auf. Die Erwartungen über die Ausfälle ändern sich im Zeitablauf allerdings nicht.

Erwartete Ausfälle und Zahlungsströme zu t=0:

Jahr (t)	1	2	3	4	5
Erwartete Ausfälle	0%	0%	1%	2%	3%
Erwartete Zahlungsströme	100%	100%	99%	98%	97%

Effektivverzinsung:

	Jahr	1	2	3	4	5	Effektive Verzinsung (i)
Zahlungsstrom	Vertraglich	10	10	10	10	110	10%
	Erwartet	10	10	9,9	9,8	106,7	9,4%

#### Vorher (IAS 39): zweistufiges Vorgehen

#### Incurring loss model i=10%

Jahr	Buchwert 1.1.XX	Vereinnahmte Zinsen 10%	Vereinbarte Zinsen 10%	Erwartete Zinsen	Zinsverlust	Wertberichtigung 1.1.XX	Buchwert 31.1.XX
1	97,74 <sup>1)</sup>	9,77 <sup>2)</sup>	10	10	0,23	2,26 <sup>5)</sup>	97,51 <sup>6)</sup>
2	97,51	9,75	10	10	0,25	0	97,26
3	97,26	9,73	10	9,9 <sup>3)</sup>	0,27 <sup>4)</sup>	0	98,12
4	98,12	9,71	10	9,8	0,29	0	97,53
5	97,53	9,7	10	6,7	0,30	0	97,23
Σ		48,66	50	46,4	1,34	2,26	

Tabelle 22: Beispiel 3 Vorher – incurred loss model

- 1)  $100 - 2,26 = 97,74$  (Indikator zu Jahresbeginn)
- 2)  $97,74 * 0,1 = 9,77$  (Zinsen vom Buchwert)
- 3) erwartete Zinsen von Angabe
- 4)  $10 - 9,73 = 0,27$
- 5) Differenz Barwert erwarteter Zinsen und Barwert vereinbarte Zinsen
- 6)  $97,74 - 0,23 = 97,51$

<sup>376</sup> Vgl. Bär (2010), S. 291 – 293; Siehe zur Veränderung der Erwartungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten im expected loss model Dam-Ratzesberger (2010), S. 228 – 229.

Nachher (IFRS 9): laufende Erfassung der Erwartungen

**Expected loss model i=9,4%**

Jahr	Buchwert 1.1.XX	Vereinnahmte Zinsen 9,4%	Vereinbarte Zinsen 10%	Erwartete Zinsen	Zinsverlust	Wertberichtigung	Buchwert 31.1.xx
1	100 <sup>1)</sup>	9,4 <sup>2)</sup>	10	10	0,6	0 <sup>5)</sup>	99,4
2	99,4	9,34	10	10	0,66	0	98,74
3	98,74	9,28	10	9,9 <sup>3)</sup>	0,72 <sup>4)</sup>	0	98,12 <sup>6)</sup>
4	98,12	9,22	10	9,8	0,78	0	97,53
5	97,53	9,17	10	6,7	0,83	0	100
Σ		46,4	50	46,4	3,6	0	

Tabelle 23: Beispiel 3 Nachher – expected loss model

- 1) Indikator wird nicht beachtet
- 2)  $100 * 0,094 = 9,4$  (Zinsen vom Buchwert)
- 3) erwartete Zinsen von Angabe
- 4)  $10 - 9,28 = 0,72$
- 5) keine außerordentliche Wertminderung zu erfassen (keine Erwartungsänderungen)
- 6)  $98,74 - 9,9 + 9,28 = 98,12$

Wirkung

**GuV Wirkung:**

	Expected loss model	Incurred loss model
Vereinbarte Zinsen	50	50
- Zinsverlust	3,6	1,34
= Vereinnahmte Zinsen	46,4	48,66
- Wertberichtigung	0	2,26
= GuV-Wirkung	46,4	46,4

Tabelle 24: Beispiel 3 Gegenüberstellung GuV Wirkung

**Zinsverlust pro Jahr:**

Jahr	Expected loss model	Incurred loss model	Differenz
1	0,6	2,49	(-) 1,88 <sup>1)</sup>
2	0,66	0,25	0,41
3	0,72	0,27	0,45
4	0,78	0,29	0,49
5	0,83	0,30	0,53
Σ	3,6	3,6	0

<sup>1)</sup> „cliff effect“

Tabelle 25: Beispiel 3 Gegenüberstellung Zinsverlust pro Jahr

In Summe ist die GuV-Wirkung gleich, allerdings wird der Zinsverlust unterschiedlich hoch in den jeweiligen Jahren erfasst. Beim „incurred loss model“ ist ein „cliff effect“ bei Auftreten des Indikators durch die Wertberichtigung festzustellen.<sup>377</sup>

<sup>377</sup> Vgl. Bär (2010), S. 291 – 293.

#### 4.4 Beispiel „fair value“-Option (eigene Bonitätsänderung)<sup>378</sup>

##### Ausgangslage

Finanzinstrument:

- Emittierte Anleihe
- Vertraglich fixierte Zahlungen
- Wertänderungen aufgrund Zinsänderungen und Ausfallrisiko
- „fair value“-Option ausgeübt
- Bewertung zum 31.12.X3

Angenommen ein Unternehmen emittiert eine Anleihe, die vertraglich fixierte Zahlungen generiert. Der beizulegende Zeitwert der Anleihe basiert nur auf Zinsänderungen und Änderungen des Ausfallrisikos. Für diese finanzielle Verbindlichkeit wurde die „fair value“-Option ausgeübt. Die Anleihe soll am 31.12.X3 folgebewertet werden.<sup>379</sup>

Am Markt sind Marktpreis der Anleihe und ein Referenzzinssatz beobachtbar:

31.12.	X1	X2	X3	X4	X5	X6
Nominale/Tilgung	100	-20	-20	-20	-20	-20
3% Zinsen		-3	-2,4	-1,8	-1,2	-0,6
Zahlungsströme	100	-23	-22,4	-21,8	-21,2	-20,6
Beobachtbarer Marktpreis	100	77	59	(unbekannt)	(unbekannt)	(unbekannt)
Referenzzinssatz	3%	4%	3%			

**Tabelle 26:** Beispielangaben zur Bestimmung des Anteils des Ausfallrisikos bei finanziellen Verbindlichkeiten

##### Vorher (IAS 39): Verbuchung der Wertänderung

Aufgrund der „fair value“-Option wird die Anleihe erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

##### Buchung 31.12.X3:

Tilgung:	fin. Verbindlichkeit	an	Bank	20GE
Zinsen:	Zinsaufwand	an	Bank	2,4GE
Änderung im FV:	Änderung FV (GuV)	an	fin. Verbindlichkeit	2 GE

##### Nebenrechnung Änderung FV:

Beizulegender Zeitwert 31.1.X3 nach Änderung FV	59
beizulegender Zeitwert 1.1.X3	77
- Tilgung	-20
- Beizulegender Zeitwert 31.1.X3 vor Änderung FV	- 57
Änderung FV	+ 2

Die Änderung des „fair values“ (FV) beruht auf dem Sinken des Referenzzinssatzes und der Steigerung des Aufschlages aufgrund gesunkener Bonität.

<sup>378</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 328.

<sup>379</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 328.

**Nachher (IFRS 9): Ausweis zum vollen beizulegenden Zeitwert + Anteil eigene Bonität**

1. Interner Zinsfuß der zukünftigen Zahlungen:

$\frac{22,4}{1+i} + \frac{21,8}{(1+i)^2} + \frac{21,2}{(1+i)^3} + \frac{20,6}{(1+i)^4} = 77$	→ i = 4,64% (Ergebnis durch Iteration)
--	---

2. Aufschlag für Kreditrisiko:

$4,64\% - 4\% = 0,64\%$	→ 3% + 0,64% = 3,64%
-------------------------	----------------------

3. beizulegender Zeitwert bei gleichem Aufschlag für das Kreditrisiko, aber Zinsänderung:

$\frac{21,8}{1 + 1,0364^1} + \frac{21,2}{1 + 1,0364^2} + \frac{20,6}{1 + 1,0364^3} = 59,28$	$59 - 59,28 = -0,28$
---	----------------------

Anstatt den beizulegenden Zeitwert mit bisherigen Risikoaufschlag zu bezahlen, ist der Markt nur bereit den Preis von 59 GE zu zahlen. Da es in diesem Beispiel nur zwei Einflussfaktoren gibt, ist die „Ersparnis“ von 0,28 nur auf das erhöhte Ausfallrisiko (die geringere Bonität) zurückzuführen.<sup>380</sup>

Buchung 31.12.X3:

Zuerst sind die Buchungen wie vorher durchführen.

Danach zusätzlich:

„Ersparnis“ einbuchen, damit zum vollen beizulegenden Zeitwert bilanziert wird:

Änderung FV (GuV)                      an                      fin. Verbindlichkeit      0,28 GE

Änderung aufgrund Bonitätsänderung neutralisieren:

Änderung Bonität (OCI)                      an                      Änderung FV (GuV)      0,28 GE

Aufgrund der Verschlechterung der eigenen Bonität hat sich der Risikoaufschlag für die Verzinsung der zukünftigen Zahlungen erhöht. Dadurch sinkt der Gegenwart, der für die Anleihe am Markt erzielt werden könnte. Gleichzeitig erhöht sich der Gegenwart, aufgrund der sinkenden Referenzzinsen. Diese Wertänderungen divergieren. Damit der volle beizulegende Zeitwert aufgrund der Zinsänderungen bilanziert wird, muss die „Ersparnis“ aufwandswirksam erfasst werden. Danach wird der Teil der Wertänderung aufgrund eigener Bonitätsverschlechterung („Ersparnis“) aus der GuV in das OCI überführt, wodurch die Wirkung neutralisiert wird. Auf diese Weise wird der volle beizulegende Zeitwert und der Teil der Änderung aufgrund der eigenen Bonität ausgewiesen. Die Gewinnwirkung durch den Teil der Wertänderung aufgrund der eigenen Bonität wurde neutralisiert.

<sup>380</sup> Vgl. *Beyer / Hermens / Römhild* (2010), S. 328.

## 4.5 Beispiel zur Ausbuchung (Mehrheitsmeinung des IASB)

### Ausgangslage

- Ausbuchung eines Wertpapierleihegeschäfts

Ein Wertpapierleihegeschäft überträgt Wertpapiere vom Verleiher auf den Entleiher, welche nach Ablauf der Leihfrist in der gleichen Art, Güte und Menge zurück zu übertragen sind. Der Entleiher ist rechtlicher Eigentümer und kann über die entlehnten Wertpapiere frei verfügen. Er erhält unmittelbar jeglichen Nutzen aus dem Wertpapier, wofür idR Kompensationszahlungen an den Verleiher zu leisten sind.<sup>381</sup>

### Vorher (IAS 39): Chancen- und Risikoordnung

Prüfung auf verbleibende Chancen- und Risiken:

- Risiko: Marktpreisrisiko
- Chancen: Kompensationszahlungen

Das Wertpapierleihegeschäft ist weiter zu bilanzieren.

Das Marktpreisrisiko verbleibt beim Verleiher, da der Entleiher zur Rückübertragung gleichartiger Wertpapiere verpflichtet ist. Durch die Kompensationszahlungen verbleibt auch der Nutzen mittelbar beim Verleiher. Daher verbleiben die wesentlichen Chancen und Risiken beim Verleiher. Ungeachtet der Verfügungsmöglichkeit durch den Entleiher, hat der Verleiher die Wertpapiere weiter zu bilanzieren.<sup>382</sup>

### Nachher (IFRS 9): Verfügungsmacht

Prüfung:

- Chancen und Risiken wie vorher beim Verleiher, jedoch
- Erwerber hat die Verfügungsmacht.

Das Wertpapierleihegeschäft ist auszubuchen.

Obwohl der wirtschaftliche Nutzen dem Unternehmen zufließt, ist das Wertpapier nach dem neuen Konzept auszubuchen, weil der Erwerber die Verfügungsmacht hat, den Vermögenswert jederzeit weiter zu übertragen („control“-Konzept).<sup>383</sup>

<sup>381</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), Rn 39.

<sup>382</sup> Vgl. *Flintrop* (2009), Rn 39.

<sup>383</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1196; Siehe Kapitel 3 „Ausbuchung“ nach IFRS 9.

## 5 Zusammenfassung

Projekt zur fundamentalen Überarbeitung von IAS 39 durch IFRS 9		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Phasenweise Überarbeitung bis 2011</li> <li>• Ziel: Komplexität vermindern</li> </ul>		
Thema	IAS 39	IFRS 9 (ED, DP, usw.)
Strukturierte Produkte	Komponentenbetrachtung: Aufspaltung	Gesamtbetrachtung: Geschäftsmodell
Kategorien finanzieller Vermögenswerte	Prinzipiell vier Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“</li> <li>• „bis zur Endfälligkeit gehalten“</li> <li>• „Kredite und Forderungen“</li> <li>• „zur Veräußerung verfügbar“</li> </ul>	Zwei Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“</li> <li>• „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“</li> </ul>
„fair value“-Option bei finanziellen Verbindlichkeiten	Ausweis der Änderung des beizulegenden Zeitwerts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweis der Änderung des vollen beizulegenden Zeitwerts und</li> <li>• Anteil aufgrund eigener Bonitätsänderung</li> </ul>
Wertminderungsmodell	„Incurred loss model“	„Expected loss model“
Ausbuchung - „derecognition“	Vier Ausbuchungskonzepte	Ausbuchung aufgrund der Definition eines Vermögenswerts bzw. einer Verbindlichkeit
„hedge accounting“	„fair value hedge“, „cash flow hedge“, „hedge of a net investment in a foreign entity“	derzeit nur DP und laufende Diskussion

Tabelle 27: Zusammenfassung der Überarbeitungen von IFRS 9

Mit November 2009 wurde das Projekt zur fundamentalen Überarbeitung der Berichterstattung von Finanzinstrumenten aufgrund der Subprime-Krise priorisiert. Die Überarbeitungen des Standards IAS 39 sind unterschiedlich weit. Seit November 2009 gibt es einen von der EU noch nicht übernommenen IFRS 9 „Rumpf“-Standard.<sup>384</sup> Regelungen des IAS 39, die nicht verändert werden, werden direkt in den neuen IFRS 9 übernommen. Bis zum zweiten Quartal 2011 sollen alle Überarbeitungen im neuen IFRS 9 enthalten sein und 2013 anwendbar sein.<sup>385</sup>

Die Magisterarbeit behandelt folgende Problemstellung: „Welche Änderungen sind in der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 vorgesehen und welche Wirkung haben diese Änderungen?“.

Da die Bilanzierung von Finanzinstrumenten sehr komplex ist, konzentriert sich die Arbeit auf die Grundregelungen. Grundproblematik der Bilanzierung von Finanzinstrumenten ist, dass diese selbst sehr komplex, da differenziert und bedarfsgerecht, gestaltet werden können.<sup>386</sup> Als Gründe für die Komplexität der Bilanzierung von Finanzinstrumenten werden unter

<sup>384</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A258; IASB (2010a), S. 1.

<sup>385</sup> Vgl. IASB (2010a), S. 1; IASB (2009c), S. A264 – A266; Märkl / Schaber (2010), S. 73 – 74.

<sup>386</sup> Vgl. von Oertzen (2009), S. 103.

anderem das Bemühen um exakte Fallbeschreibung, Aneinanderreihen von wichtigen und unwichtigen Regelungen und verschiedene (Rück)ausnahmen angeführt.<sup>387</sup> Das IASB macht jedenfalls die unterschiedlichen Bewertungsmöglichkeiten (das Mischmodell) im IAS 39 als Hauptgrund verantwortlich.<sup>388</sup> Daher ist es ein Langzeitziel des IASB die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zu forcieren.<sup>389</sup> Ein wichtiges Kriterium, welches die Änderungen durch IFRS 9 erfüllen müssen, ist unter anderem die Komplexitätsreduktion.<sup>390</sup> Grundsätzlich sollen die Änderungen retrospektiv anzuwenden sein.<sup>391</sup> Nur die durch das ED „Derecognition“ vorgeschlagenen Ausbuchungskonzeption soll prospektiv anwendbar sein.<sup>392</sup>

Da die Aufspaltung strukturierter Produkte in ihre Komponenten problematisch ist, sollen nach dem „Rumpf“-IFRS 9 Standard strukturierte Produkte nach der Gesamtbetrachtung, d.h. dem Geschäftsmodell, einer Bewertungskategorie zugeordnet werden.<sup>393</sup> Durch IFRS 9 werden auch die Anzahl der Kategorien von finanziellen Vermögenswerten von vier auf zwei reduziert und die Zuordnungskriterien vereinfacht. Die Kategorien „bis zur Endfälligkeit gehalten“ und „zur Veräußerung verfügbar“ wurden gestrichen.<sup>394</sup> Sämtliche Vermögenswerte werden der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zugeordnet, wenn sie nicht der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ zuzuordnen sind.<sup>395</sup> Der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ werden Vermögenswerte zugeordnet, welche ein entsprechendes Geschäftsmodell besitzen und vertragliche Zahlungsströme aus bloßen Zins- und Tilgungszahlungen erzeugen.<sup>396</sup> Bei Änderung des Geschäftsmodells ist eine Umgliederung verpflichtend vorzunehmen.<sup>397</sup> Für Eigenkapitalinstrumente soll es ein Wahlrecht geben, die Wertänderungen im sonstigen Ergebnis zu erfassen.<sup>398</sup>

Bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten, für die die „fair value“-Option ausgeübt wurde, sieht der ED „fair value option“ eine Bewertung zum vollen beizulegenden Zeitwert vor, wobei jedoch der Teil der Änderungen, aufgrund der eigene Bonitätsveränderung hinaus gerechnet wird.<sup>399</sup> Das ED „amortised cost and impairment“ schlägt Änderungen bei der Erfassung von Kreditausfällen in den fortgeführten Anschaffungskosten von finanziellen Vermögenswerten vor.<sup>400</sup> Außerdem soll das Wertminderungsmodell vom „incurred loss model“ auf das „expected loss model“ umgestellt werden.<sup>401</sup>

<sup>387</sup> Vgl. IASB (2008), S. 4, 8, 17.

<sup>388</sup> Vgl. IASB (2008), S. 4, 8, 17.

<sup>389</sup> Vgl. IASB (2008), S. 4 – 5.

<sup>390</sup> Vgl. IASB (2008), S. 20.

<sup>391</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A264 – A266; Märkl / Schaber (2010), S. 73 – 74.

<sup>392</sup> Vgl. Doleczik (2009), S. 1197 – 1198.

<sup>393</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A262; Sellhorn / Hahn (2010), S. 403.

<sup>394</sup> Vgl. IASB (2010a), S. 21 – 23.

<sup>395</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A261 – A262; Märkl / Schaber (2010), S. 65 – 66; Sellhorn / Hahn (2010), S. 403.

<sup>396</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A261 – A262; Märkl / Schaber (2010), S. 65 – 66; Sellhorn / Hahn (2010), S. 403.

<sup>397</sup> Vgl. IASB (2009c), S. A262; Märkl / Schaber (2010), S. 66, 71 – 72.

<sup>398</sup> Vgl. Märkl / Schaber (2010), S. 72 – 73.

<sup>399</sup> Vgl. Beyer / Hermens / Römhild (2010), S. 326 – 327.

<sup>400</sup> Vgl. Schaber / Märkl / Kroh (2010), S. 241 – 242.

<sup>401</sup> Vgl. Bär (2010), S. 289; IASB (2008), S. 16.

Das ED „Derecognition“ schlägt vereinfachte Ausbuchungskriterien vor. Es wird derzeit als Grundlage für die Beratungen mit dem US-FASB herangezogen, soll aber einstweilen nicht im IFRS 9 aufgehen. Es schlägt zwei alternative Ansätze vor, welche je von der Mehrheit oder einer Minderheit des IASB getragen wird. Die Ansätze leiten sich aus der Definition eines Vermögenswerts bzw. der Definition einer Verbindlichkeit ab.<sup>402</sup>

In der Frage der Überarbeitung der Sonderregelungen von Sicherungsgeschäften („hedge accounting“) wurde noch kein ED entwickelt. Die laufende Diskussion schlägt entweder eine Ausweitung oder Einschränkung der zulässigen Varianten des „hedge accountings“ vor oder eine Beseitigung von „hedge accounting“ durch Alternativen.<sup>403</sup>

Die Auswirkungen dieser (möglichen) Änderungen sind in „Vorher-Nachher-Beispielen“ gut ersichtlich, so wird bspw. eine Wandelanleihe einen Wechsel des Wertmaßstabes erfahren. Wodurch in diesen und ähnlichen Fällen eine erhöhte Ergebnisvolatilität zu erwarten ist.<sup>404</sup>

Fazit: Die komplexe Bilanzierung von Finanzinstrumenten ist nicht leicht zu vereinfachen, da die bilanzielle Abbildung von Sachverhalten nur soweit vereinfacht werden kann, wie die ihr zu Grunde liegende Realität dies zulässt.<sup>405</sup>

---

<sup>402</sup> Vgl. *Doleczik* (2009), S. 1193 – 1193.

<sup>403</sup> Vgl. *Große* (2010), S. 197 – 198.

<sup>404</sup> Vgl. *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 404.

<sup>405</sup> Vgl. *Sellhorn / Hahn* (2010), S. 404.

## Anhang

### I. Abstract

Project for fundamental revision of IAS 39 by IFRS 9		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Phased revision until 2011</li> <li>• Aim: to reduce complexity</li> </ul>		
Subject	IAS 39	IFRS 9 (ED, DP, etc.)
Structured Products	Component analysis: decomposition	Total consideration: business model
Categories of financial assets	Four categories in principle: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „at fair value“</li> <li>• „held to maturity“</li> <li>• „loans and receivables“</li> <li>• „available for sale“</li> </ul>	Two categories: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „at fair value“</li> <li>• „at amortised cost“</li> </ul>
„fair value“-Option at financial liabilities	Presentation of the change in fair value	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Presentation of full change in fair value</li> <li>• Share based on change in own credit rating</li> </ul>
Impairment	„Incurred loss model“	„Expected loss model“
Derecognition	Four concepts of derecognition	Derecognition based on definition of financial assets and financial liabilities
„hedge accounting“	„fair value hedge“, „cash flow hedge“, „hedge of a net investment in a foreign entity“	Currently DP and ongoing discussion only

Table 28: Summary of the revisions of IFRS 9

By November 2009 the project to fundamentally revise the reporting of financial instruments was prioritized due to the subprime crisis. The revisions to IAS 39 are at various stages. Since November 2009 there is a “Part-IFRS 9 standard which is not endorsed by the EU.<sup>406</sup> Rules in the IAS 39 standard, which will not be changed, will be transferred directly to the new IFRS 9. All revisions in the new IFRS 9 will be included by second quarter of 2011 and they will be applicable by 2013.<sup>407</sup>

This thesis addresses the following problem: “What changes have been made in the classification and measurement of financial instruments under IFRS 9 and what effect will they have?”

The accounting for financial instruments is very complex therefore the work focuses on the basic rules. The fundamental problem of accounting for financial instruments is that they can be designed very complex themselves to be differentiated and tailored.<sup>408</sup> The reasons for the complexity of accounting for financial instruments include the trial for exact description,

<sup>406</sup> IASB (2009c), p. A258; IASB (2010a), p. 1.

<sup>407</sup> IASB (2010a), p. 1; IASB (2009c), p. A264 – A266; Märkl / Schaber (2010), p. 73 – 74.

<sup>408</sup> von Oertzen (2009), p. 103.

lining up relevant and irrelevant rules and the various exceptions.<sup>409</sup> The IASB depicts the different valuation methods (the mixed model) in IAS 39 as the prime reason of complexity.<sup>410</sup> Therefore, it is a long term goal of the IASB to accelerate the application of fair value.<sup>411</sup> The reduction of complexity is one important criterion the changes made by IFRS 9 must comply.<sup>412</sup> Basically, the changes should be applied retrospectively.<sup>413</sup> Only those changes proposed by the ED “Derecognition” should be applied prospectively.<sup>414</sup>

The splitting of structured products into their components is problematic therefore structured products should be allocated to a measurement category according to their business model.<sup>415</sup> Due to IFRS 9 the number of categories for financial assets is reduced from four to two and the allocation criteria are simplified. The categories “held to maturity” and “available for sale” are eliminated.<sup>416</sup> Assets are classified as financial assets “at fair value” if they are not assigned to “at amortized costs”.<sup>417</sup> Assets are assigned to the category “at amortized cost” if they have an appropriate business model and if they generate contractual cash flows from interest and principal payments only.<sup>418</sup> When changing the business model, a reclassification is compulsory to be made.<sup>419</sup>

For equity instruments, there shall be an option to capture value changes in other comprehensive income.<sup>420</sup> At financial liabilities for which the fair value option has been exercised, the ED “fair value option” states a measurement at the full fair value; but the part of change which is because of own credit risk change will be considered in the presentation.<sup>421</sup> The ED “amortized cost and impairment” is proposing changes in the recognition of credit risk in the amortized cost of financial assets.<sup>422</sup> Furthermore, the impairment model will be changed from the “incurred loss model” to the “expected loss model”.<sup>423</sup>

The ED “Derecognition” proposes simplified derecognition criteria. It is currently used as a basis for discussions with the US-FASB, but should not be included in IFRS 9 in the near future. It proposes two alternative approaches, whereas one is supported by the majority and the other by the minority of the IASB. The approaches are derived from the definition of an asset and the definition of a liability.<sup>424</sup>

---

<sup>409</sup> IASB (2008), p. 4, 8, 17.

<sup>410</sup> IASB (2008), p. 4, 8, 17.

<sup>411</sup> IASB (2008), p. 4 – 5.

<sup>412</sup> IASB (2008), p. 20.

<sup>413</sup> IASB (2009c), p. A264 – A266; Märkl / Schaber (2010), p. 73 – 74.

<sup>414</sup> Doleczik (2009), p. 1197 – 1198.

<sup>415</sup> IASB (2009c), p. A262; Sellhorn / Hahn (2010), p. 403.

<sup>416</sup> IASB (2010a), p. 21 – 23.

<sup>417</sup> IASB (2009c), p. A261 – A262; Märkl / Schaber (2010), p. 65 – 66; Sellhorn / Hahn (2010), S. 403.

<sup>418</sup> IASB (2009c), p. A261 – A262; Märkl / Schaber (2010), p. 65 – 66; Sellhorn / Hahn (2010), p. 403.

<sup>419</sup> IASB (2009c), p. A262; Märkl / Schaber (2010), p. 66, 71 – 72.

<sup>420</sup> Märkl / Schaber (2010), p. 72 – 73.

<sup>421</sup> Beyer / Hermens / Römhild (2010), p. 326 – 327.

<sup>422</sup> Schaber / Märkl / Kroh (2010), p. 241 – 242.

<sup>423</sup> Bär (2010), S. 289; IASB (2008), p. 16.

<sup>424</sup> Doleczik (2009), p. 1193 – 1193.

---

On the issue of revision of the special rules of hedge accounting an ED was not yet developed. Common discussions suggest either an expansion or reduction of allowable variations of hedging transactions or an elimination of “hedge accounting” through alternatives.<sup>425</sup>

The effects of these (possible) changes are in “before-and-after” examples clearly visible, for example a convertible bond experiences a change in measurement. In this and similar cases an increased earnings volatility can be expected.<sup>426</sup>

Conclusion: The complex accounting for financial instruments is not easy to simplify, because the accounting treatment of facts can only be simplified as far as their underlying reality allows.<sup>427</sup>

---

<sup>425</sup> *Große* (2010), p. 197 – 198.

<sup>426</sup> *Sellhorn / Hahn* (2010), p. 404.

<sup>427</sup> *Sellhorn / Hahn* (2010), p. 404.

**II. Lebenslauf mit wissenschaftlichen Schwerpunkt****Persönliche Daten**

Name: Ing. Praprotnik Barbara Justine, Bakk. rer. soc. oec.  
Matrikelnummer: 0600845

**Universitäre Laufbahn**

- 05.03.2010 **Auszeichnung für überdurchschnittliche Studienleistung im Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft durch die Universität Wien.**
- 27.01.2010 Erhalt des Leistungsstipendiums nach StudFG für 2008/2009.
- Seit 01.10.2009 **Masterstudium „Betriebswirtschaft“ (Mag.)**  
 Universität: Universität Wien - Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
 Brünnerstrasse 72, 1210 Wien  
 Umfang: 120 ECTS (zusätzlich freiwillig 10 ECTS)  
 Vertiefung: Rechnungswesen & Finanzwirtschaft  
 Magisterarbeit:  
 „Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 – kritische Analyse und beispielhafte Darstellung im Vergleich mit IAS 39.“ im Rahmen der Vertiefung Rechnungswesen bei Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger.
- 17.03.2009 **Einstufung als „High Potential“ durch die Universität Wien.**
- 29.01.2009 Erhalt des Leistungsstipendiums nach StudFG für 2007/2008.
- 1.10.2008 – 30.06.2009 **Studienassistentin am Lehrstuhl für Internationales Personalmanagement**  
 bei Univ.-Prof. Dr. Oliver Fabel, M.A. und Dr. Christian Hopp, MBA, MFM, FRM  
 Universität: Universität Wien - Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
 Brünner Straße 72, 1210 Wien
- 06.02.2008 Erhalt des Leistungsstipendiums nach StudFG für 2006/2007.
- 01.10.2006 – 29.06.2009 **Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (Bakk.)  
 Abschluss in Mindestzeit mit Notendurchschnitt 1,56.**  
 Universität: Universität Wien - Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
 Brünnerstrasse 72, 1210 Wien  
 Umfang: 180 ECTS (zusätzlich freiwillig 4 ECTS)  
 Vertiefung: Management & Wirtschaftsrecht  
 1. Bakkalaureatsarbeit:  
 „Sanktion bei Verstoß gegen das Konkurrenzverbot“ -  
 Entscheidungsbesprechung im Rahmen des Vertiefungskurses  
 „Arbeits- und Sozialrecht“ bei Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal.  
 2. Bakkalaureatsarbeit:  
 „Bank- und Finanzkrise“ – empirische Sozialforschung im  
 Rahmen des Vertiefungskurses „Methoden der empirischen  
 Sozialforschung“ bei Univ.-Ass. Mag. Dr. Bernd Brandl.